

Forschungsgemeinschaft



Sachsen e.V.

Rundbrief 75

www.forschungsgemeinschaft-sachsen.de

Dezember 2008



Sammlung A. Knapp

Kondolenzbrief des Kurfürsten von Sachsen Friedrich August II und König von Polen Friedrich August III (1733-1763) aus seiner Residenz in Warschau an seinen Schwager Carolus König von Beider Sizilien.

FORSETZUNG AUF SEITE 2

Verein für Sächsische Postgeschichte und Philatelie e. V.



Der Verein für Sächsische Postgeschichte und Philatelie e. V. besteht seit 1990 und ist seit 1994 eine Arbeitsgemeinschaft im BDPH.

Zur gemeinsamen Gründung hatten sich die ehemaligen Dresdner Bezirksarbeitskreise Postgeschichte und Bezirkshandstempel entschlossen. Seitdem hat sich die Mitgliederzahl von 14 auf 90 erhöht. Diese Mitglieder kommen aus 8 Bundesländern sowie aus Großbritannien und Polen.

Wir bieten Sammlerfreunden eine Heimstatt, die sich mit der Postgeschichte Sachsens bzw. dessen Orten und Territorien befassen. So wollen wir „weiße Flecken“ bei der Erforschung der Postgeschichte Sachsens von den Anfängen bis zur Gegenwart tilgen. Dazu können auch Sie durch Ihre Mitgliedschaft beitragen.

Auf Grund dieser Tätigkeit zur Erforschung der Heimatgeschichte besitzt der Verein den Status der Gemeinnützigkeit. Durch unsere Vereinsveröffentlichungen erhalten die Mitglieder Informationen zum aktuellen Erkenntnisstand auf ihrem Gebiet und die Möglichkeit, selbst ihre Erkenntnisse zu publizieren. Die Vereinsveröffentlichungen stellen auch die Verbindung zu unseren nicht in der Umgebung von Dresden wohnenden Mitgliedern dar, da diese nicht (immer) an unseren monatlichen Vereinszusammenkünften teilnehmen können.

Jährlich geben wir 4 Rundbriefe mit jeweils ca. 50 Seiten heraus. Auf den postgeschichtlichen Kolloquien und Stammtischen, die in unterschiedlichen sächsischen Orten stattfinden, werden Vorträge gehalten, die dann in Sonderheften (ca. 100 Seiten) veröffentlicht werden. Bei diesen Zusammenkünften finden parallel spezielle Veranstaltungen für die Damen statt. Der Verein pflegt Kontakte zur Deutschen Post, Privatposten, Museen, anderen fachtangierenden Forschungsgemeinschaften und Dresdner Städtepartnern.

Eine Vielzahl unserer Mitglieder ist Aussteller in den Rängen 1 bis 3. Als erste Ausstellung wurde 1993 die DIPPHILA (Rang 3) durchgeführt. Die Werbeschau „500 Jahre Nachrichtenverbindung in Sachsen“, „150 Jahre Sachsendreier“ (Rang 3), eine Sonderausstellung "Trara, trara die Post ist da - 100 Jahre Postamt Coswig" und eine Sonderausstellung zur sächsischen Postgeschichte im Postmuseum Wroclaw/Breslau wurden jeweils über 5 Wochen interessierten Zuschauern gezeigt. An der "11. Sachsenschau 2006" (Rang 2) hatte unser Verein einen maßgeblichen Anteil. Im DDR Museum Zeitreise Radebeul beteiligten wir uns an der Gestaltung des Raumes über die Deutsche Post von 1945 - 1990. Des weiteren fanden kleinere Werbeausstellungen, wie 150 Jahre Albertsbahn im Stadtmuseum Freital statt.

Durch die Betreuung des Bahnpostwagens des Verkehrsmuseums im Rahmen der Dresdner Dampflokfesten, durch Teilnahmen zum „Tag der Sachsen“, zum Dresdner Stadtfest, zu den Museumsnächten im Verkehrsmuseum Dresden sowie weiteren Veranstaltungen zeigten wir uns in der Öffentlichkeit. Das soll eine kleine Charakterisierung unseres Vereins sein.

Forschungsgemeinschaft Sachsen e.V.

Der 1. Vorsitzende	Der 2. Vorsitzende	Der Schatzmeister	Der Redakteur
Arnim Knapp	Stefan Kolditz	Matthias Müller	Thomas Fäger
Am Elisabethenbrunnen 1	Str. d. Einheit 53	Prälatenweg 7	Pettenkoferstr. 4
61348 Bad Homburg v.d.H.	09423 Gelenau	96215 Lichtenfels	80336 München
06172 - 68 20 87	Tel: 037297-7377	Tel:09576-921096	Tel : 089-96195758
			Fax : 089-54546237
joncker_knapp@t-online.de	kolditzgelenau @t-online.de	matthias.mueller@online.de	tfmuenchen @yahoo.de

Rundbrief 75

Inhaltsverzeichnis

Seite	Thema	Autor
2-8	Kondolenzbrief des Kurfürsten von Sachsen Friedrich August II und König von Polen Friedrich August III (1733-1763)	A.K.
9-14	Preußischen Gefangenschaft durch König Friedrich Wilhelm III. des Sächsischen Königshauses Friedrich August I	A.K
15-18	Wie der Senf nach Russland kam	A.K
19-23	Ein bemerkenswerter Brief nach Sarepta	E. Gebauer
24-25	Letzter Tag der Posthoheit von Thurn und	A.K
25-29	Letters to a Norwegian Lady in Leipzig	Georg Störmer
30-31	Expressbrief mit bezahltem Botenlohn	A.K
31-39	Ergänzungen und Korrekturen zum Sachsenbrevier	H.Milde
40-41	Interna	T.F.
42-44	Ausstellungserfolge	
45-46	Vortrag bei der Royal Philatelic Society	Renate Springer
47-48	Bericht über das Herbsttreffen in Wermsdorf	T.F./A,K
49-51	Einladung Frühjahrstreffen 2009	A.K; J. Herbst
51	Termine VSP 2009	T.F.
54-77	Einführung der Umschläge für Postanweisungen	A.K
78-128	Taxermäßigung bei Mengenaufgaben	J.Herbst
129-130	Auktionstelegramm	

A.K.: Arnim Knapp, T.F.: Thomas Fäger

BANKVERBINDUNG : - Jahresbeitrag 30 Euro !

Zahlungsempfänger: **FG Sachsen e.V.**

Konto Nummer: **17 701**

BLZ: **770 918 00** **Raiffeisen-Volksbank Lichtenfels-Itzgrund e G**

IBAN **DE15 77091800 0000017701**

BIC **GENODEF1LIF**

Bei Überweisungen außerhalb der EU ist darauf zu achten,

dass die Überweisungen spesenfrei zu Gunsten der FG – Sachsen erfolgen !

Korrespondenz zwischen Sachsen über Bayern und Österreich mit der Reichspost nach Italien

Leitweg: Aus Warschau mit der Leipziger Postkutsche über Wartenberg - Breslau - Görlitz -Königsbrück - Torgau - Eilenburg - bis Leipzig.

Ab Leipzig über Hof und Nürnberg »ach Augsburg - Füssen -Innsbruck-Trient -Venedig - Bologna - Ancona - Rom - Neapel und per Schiff nach Palermo

Tarifzeitraum: Nach der Leipziger Taxordnung von 1713 bis zum Ende der Personalunion des Kurfürstentums Sachsen mit Königreich Polen und Taxe der italienischen Taxislinie ab Rom bis Palermo

1757 - Herrschaftlicher Brief mit eigenhändiger Unterschrift des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Stanislaus Augustus II. an König Carolus III. von Sizilien in Palermo.

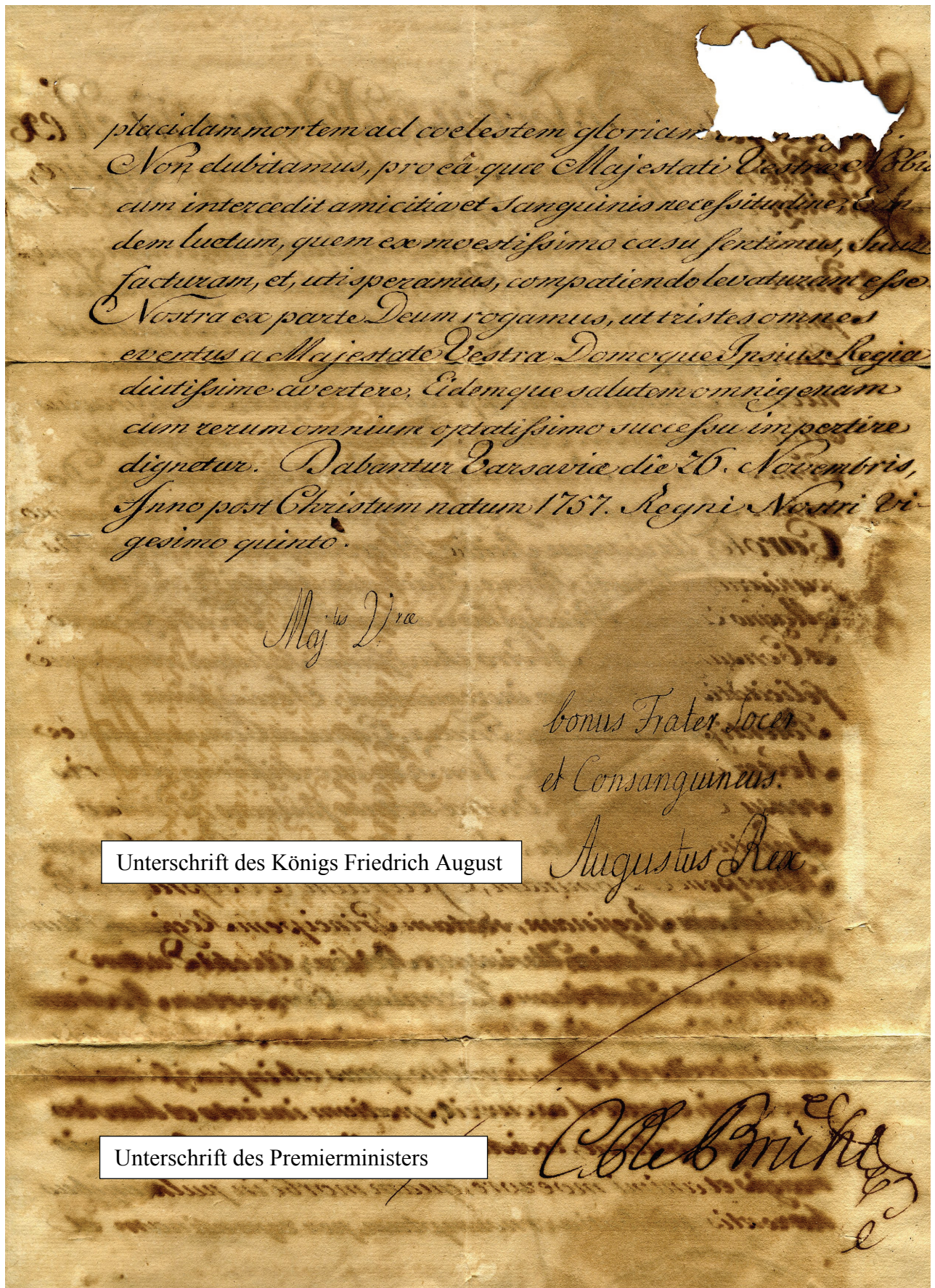
Der Brief aus Warschau wurde durch die Leipziger Kutsche, die eine direkte Verbindung des Hofes nach Leipzig und von dort über den Reitpostkurs nach Nürnberg zur Reichspost über Innsbruck und Rom nach Sizilien ermöglichte, befördert.

Als königlich polnische und kurfürstlich sächsische Staatspest lief der Brief **auf allen Strecken portofrei.**



Königliches Trocken-Siegel

Illustratus Tertius, De Gratia, Rex
 Polonice, Magnus Dux Lithuanice, Russice,
^{Magica} Mazoviae, Samogitica, Kyovia, Volhynia, Podolia, Pod-
 lachice, Livonia, Smolenscia, Severice, Czerniechoviceque,
 Dux Saxonice, Juliaci, Clivice, Meridum, Angria et Vest-
 phalica, Sacri Romani Imperii Archi. Mareschallus et
 Elector, Land Gravius Thuringiae, Marchio Misniae,
 nec non Superioris ac Inferioris Lusacie, Burg Gravius
 Maydeburgensis, Comes Princeps Hennebergensis,
 Comes Marcae, Ravensbergae, Bentii et Plancoviae, Do-
 minus Ravensteinii, Serenissimo Principi ac Domino
 Carolo, Utriusque Siciliae, Hierosolymae & Regi, His-
 paniarum Infanti, Parma, Placentiae, Castri &. Duci,
 Magno Exurice Principi hereditario &. Fratri, Genero
 et Consanguineo Nostro charissimo salutem, omnisque
 felicitatis continuum incrementum. Serenissime ac
 Potentissime Princeps, Frater, Gener et Consanguineus
 Noster charissime. Non sine acerbissimo doloris
 sensu Majestati Vestre notum facimus, Divino
 Numine ita iubente, Serenissimam ac Potentissimam
 Principem et Dominam, Mariam Josepham, Po-
 lonicarum Reginam, natam Principem Regiam Hun-
 garicae, Bohemicae, Utriusque Siciliae, Archi. Ducem
 Austriae, et Electricem Saxonicae, Consortem Nostram
 dilectissimam die XVII. currentis mensis Novembris,
 cum injuriis et offensionibus, quas ab infensissimo hoste
 per anni, et quod excurrit, spatium invicto et heroico
 animo pertulerat, resistere amplius non posset, curis
 magis et animi moerore, quam morbi in pulmonibus
 haerentis violentia consumptam, per repentinam et



Friedrich August II. (* [17. Oktober 1696](#) in [Dresden](#); † [5. Oktober 1763](#) ebd.) war seit 1733 [Kurfürst](#) von [Sachsen](#) und als **August III.** auch König von [Polen](#) und Großherzog von [Litauen](#). In Polen auch *August der Fette* (*August Gruby*) oder *August der Sachse* (*August Sas*) genannt. Gehörte zu den größten Kunstmäzenen seiner Zeit, stürzte jedoch durch sein Desinteresse an Staatsaufgaben einerseits und die extreme Fortführung der väterlichen Außenpolitik durch seine Minister andererseits den Kurstaat ins Unglück.



Der Sohn [Augusts des Starken](#) und [Christiane Eberhardine von Brandenburg-Bayreuth](#) kümmerte sich wenig um Politik, solche Probleme überforderten ihn. Er veranstaltete gern Jagden, ging häufig in die Oper, kümmerte sich um seine umfangreichen [Kunstsammlungen](#) und bewies großen Familiensinn.

Der Kurfürst wurde mit Unterstützung [Österreichs](#) und [Russlands](#) und den üblichen [Bestechungen](#) zum König von Polen gewählt, was den [Polnischen Thronfolgekrieg](#) auslöste. August III. wurde am 17. Januar 1734 gekrönt und behauptete die Krone im [Frieden von Wien](#) 1738.

Seine Regierung in Polen war angesichts des Streits zwischen den [Magnatengruppen](#) der [Czartoryski](#) und [Potocki](#) im [Sejm](#) bedeutungslos. Fast alle Reichstage blieben ergebnislos (vergleiche [Liberum Veto](#)). Ein Beispiel waren die Reichstage von 1744 und 1746, in denen die

Krone und der Großkanzler vorsichtig definierte Reformen im Wirtschafts- und Militärssektor auf den Weg bringen wollten. Sie waren jedoch außerstande, die verfeindeten Magnatenparteien überhaupt an einen Tisch zu bringen. Letztlich scheiterten sie im Sejm, unter ausländischer Einmischung. Ohne ordnungsgemäß abgehaltene Sejms mussten die Minister auch keine Rechenschaft ablegen, was die Korruption förderte.

Angesichts dieser Sachlage hofften sich der König und sein Premierminister [Brühl](#) in Polen mit dem „Ministerialsystem“ sachsentreuer Magnaten (die in Schlüsselpositionen gesetzt wurden) über Wasser zu halten und beide Länder politisch verbinden zu können. Sie erlangten im [Siebenjährigen Krieg](#) sogar die Zustimmung ihrer drei Verbündeten für eine erneute Thronkandidatur Sachsens, aber die Erfolge waren nur scheinbar und nicht von Dauer.

Ein bescheidener Wirtschaftsaufschwung war in Polen weiterhin bemerkbar, später beeinträchtigt durch die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges (preußische Münzfälschung, Kontributionen).

In Sachsen führte Heinrich von Brühl nach dem



Sturz [Graf Sulkowskis](#) von 1738 bis 1756 die alleinige Regierung, 1746 wurde er formell Premierminister. Brühl hatte von Wirtschaft keine Ahnung. Er war ein erfolgreicher Diplomat und festigte die Verwaltung, wurde aber wegen falscher Finanzpolitik im Landtag 1749 scharf angegriffen. Trotz rücksichtsloser finanzieller Maßnahmen Brühls steuerte Sachsen in eine Staatskrise. Der Zwangsumtausch von Vermögenswerten in staatliche Schuldverschreibungen erschütterte die Wirtschaft, die ohnehin zu kleine Armee musste abgerüstet und ein bedeutender Anteil der Steuern verpfändet werden. Dazu kam der Druck von außen, denn der sächsische Export wurde durch die preußische (Zoll-)Politik jener Zeit stark behindert.

Aber erst der Siebenjährige Krieg brachte für Sachsen 1756 den Absturz. Die zu kleine [sächsische Armee](#) kapitulierte unter [Graf Rutowski](#) kampflos am Lilienstein, August III. und sein Hof zogen nach [Warschau](#) um, wo sie bis zum Ende des Krieges in politischer Ohnmacht verblieben. Sachsen, nun behelfsweise von den Preußen und von einigen Kabinettsministern verwaltet, wurde zum Kriegsschauplatz und litt unter den hohen [Kontributionen](#) beider Seiten. Es bezahlte zweifellos einen großen Teil der preußischen [Kriegskosten](#) („Sachsen ist wie ein Mehlsack, egal wie oft man draufschlägt, es kommt immer noch etwas heraus.“ Zitat: [Friedrich II. v. Preußen](#) zugeschrieben). Dresden selbst wechselte die Besatzung und wurde von Friedrich II. 1760 belagert, was umfangreiche Zerstörungen zur Folge hatte.

Als der Siebenjährige Krieg im Hubertusburger Frieden 1763 zu Ende ging, war das bis dahin recht wohlhabende Sachsen ruiniert, was der Hof nur ungern zur Kenntnis nahm. Und auf die Vergabe der polnischen Krone hatte Sachsen keinerlei Einfluss mehr. Dauerhafteren Nachruhm bescherte diesem Kurfürst-König seine eingangs erwähnte Liebe zur Kunst.

Karl III. (span. *Carlos III.*, * [20. Januar 1716](#); † [14. Dezember 1788](#)) war [König von Spanien](#). Er regierte von 1735 bis 1759 als Karl IV. von [Neapel und Sizilien](#) und von 1759 bis 1788 als Karl III. von [Spanien](#).

Karl III. wurde am [20. Januar 1716](#) in [Madrid](#) als ältester Sohn von [Philipp V.](#) von Spanien und dessen zweiter Gemahlin [Elisabetta Farnese](#) (Isabel de Farnesio) geboren, und starb am [14. Dezember 1788](#) in Madrid.

Karl III. regierte im Sinne des „aufgeklärten Despotismus“ (span. *Despotismo Ilustrado*) als [absolutistischer](#) Monarch, der gleichzeitig Ideen der [Aufklärung](#) einband und unter anderem die Bildung förderte und den Einfluss der Kirche zurückdrängte. [1767](#) ordnete er die Vertreibung der [Jesuiten](#) aus Spanien und den spanischen Besitzungen in Amerika an.

Seine Verwaltungsreformen des spanischen Kolonialreiches in Lateinamerika („Segunda Conquista“, John Lynch) sollten den Ertrag aus den Überseekolonien vermehren, sowie die politische Kontrolle festigen. Karl III. trug aber durch den damit erzeugten Unmut grundlegend zu den Anfang des 19. Jahrhunderts ausbrechenden Unabhängigkeitskriegen bei. Für die Regierungszeit in Neapel und Sizilien ließ er den Bau des [Palastes von Caserta](#) beginnen. Auch während seiner Regierungszeit in Spanien leitete er bedeutende Städtebaumaßnahmen ein, vor allem in Madrid, wo er öffentliche Beleuchtungs- und Abwassersysteme sowie zahlreiche repräsentative Bauten (u. a. die [Puerta de Alcalá](#), die [Plaza de Cibeles](#) und das Gebäude des heutigen [Museo del Prado](#)) in Auftrag gab. Diese Bautätigkeiten brachten ihm den Beinamen des „besten Bürgermeisters von Madrid“ ein.



Unter seiner Herrschaft in Spanien erlebte das Land einen wirtschaftlichen Aufschwung, der zu einem beträchtlichen Anstieg der Bevölkerungszahl von 6 Mio auf 10,5 Mio führte.



Maria Amalia Christina Franziska Xaveria Flora Walburga (* [24. November 1724](#) in [Dresden](#); † [27. September 1760](#) in [Madrid](#)) war **Prinzessin von Polen und Sachsen**, sowie durch Heirat erst **Königin von Neapel und Sizilien**, dann **Königin von Spanien**.

Maria Amalia war die älteste Tochter von Kurfürst [Friedrich August II. von Sachsen](#), König von Polen und der Erzherzogin [Maria Josepha von Österreich](#).

Sie wurde im Alter von 13 Jahren mit König Karl IV. von Neapel und Sizilien, dem späteren König [Karl III. von Spanien](#), Sohn des Königs [Philipp V. de Borbón](#) und dessen Gattin [Isabella Elisabeth Farnese](#) verheiratet. Die Eheschließung fand am 19. Juni 1738 in [Pillnitz](#) bei Dresden durch [Trauung per Stellvertreter](#) statt.

Die junge Königin bekam bereits mit 15 Jahren ihr erstes Kind, dem noch zwölf weitere folgen sollten. Im Jahre 1759 erbte ihr Ehemann den spanischen Thron und Maria Amalia wurde spanische Königin. Sie starb jedoch im Jahr

darauf mit 35 Jahren in Buen Retiro bei Madrid an [Tuberkulose](#).

Graf Heinrich von Brühl (* [13. August 1700](#) in [Gangloffsömmern](#); † [28. Oktober 1763](#) in [Dresden](#)) war sächsischer Premierminister und ist bis heute eine der umstrittensten Figuren der sächsischen Geschichte.

Karriere

Heinrich von Brühl kam 1719 in der Funktion eines [Silberpagen](#) an den [kursächsischen](#) Hof zu [Dresden](#). Durch das Ableben des Kriegsrates Pauli berief man ihn 1729 in das Amt des „Vortragenden [Kammerjunkers](#)“ [Augusts des Starken](#). 1730 war er maßgeblich an der Organisation des [Zeithainer Lustlagers](#) beteiligt. Im Rahmen des vierwöchigen Festes präsentierte das [Kurfürstentum Sachsen](#) den Herrscherhäusern des [Reiches](#) seine Armee. König [Friedrich Wilhelm I.](#) in [Preußen](#), der in Begleitung seines Sohnes, des späteren Königs [Friedrich II.](#), anwesend war, verlieh Brühl den [Schwarzer-Adler-Orden](#). Für seine Verdienste wurde er mit 31 Jahren einer der jüngsten [Geheimräte](#) und Minister.

Nach dem Tod Augusts des Starken 1733 war Brühl maßgeblich an der polnischen Königswahl beteiligt; er beschaffte die Gelder und leitete zusammen mit [Graf Sulkowski](#) die Außenpolitik (vgl. [Polnischer Thronfolgekrieg](#)). Das Vortragsrecht beim Kurfürsten Friedrich August II. (in Polen [August III.](#)) wurde im November 1733 auf Brühl und Sulkowski beschränkt.

Es war eigentlich nur die Frage, ob Brühl oder Sulkowski die Arbeit des willensschwachen und trägen Kurfürsten übernehmen würde. 1738 entschied sich der Kurfürst-König



zugunsten Brühls. In diesem Jahr konzentrierte Brühl alle Departements auf sich, darunter solche, zu denen er keinerlei Fähigkeiten oder Begabung besaß, insgesamt ca. 30 Ämter. Das Militärwesen war ihm fremd, von Wirtschaft und ihrer Förderung verstand er nichts. Allerdings war er ein erfolgreicher Diplomat und erprobter Organisator; auch tätigte er große [Gemäldekäufe](#). 1743 wurde nach [Johann Christoph Knöffels](#) Entwurf das Galeriegebäude im [Brühlschen Garten](#) errichtet (1890 abgerissen). Sein größter diplomatischer Erfolg war die Mitarbeit am sogenannten „Umsturz der Bündnisse“, bei dem die bisherigen Erzfeinde Frankreich und Österreich Bündnispartner wurden. Seine Ernennung zum *Premierminister* 1746 war nur eine Formfrage.

Ab 1749 residierte Brühl mit seinem Hofstaat immer mehr auf seinem 1740 erworbenen Schloss [Pforten](#) in der [Niederlausitz](#) und empfing dort den Kurfürsten und andere Gäste; bei solchen Gelegenheiten kam sein berühmtes [Schwanenservice](#) aus Meißner Porzellan zum Einsatz. Ferner besaß Brühl u.a. das Rittergut [Grochwitz](#), [Schloss Gaußig](#) (heute Landkreis Bautzen), Schloss Lindenau.

Als Premierminister

Bereits 1748 zeichnete sich die finanzielle Katastrophe ab. Die von Brühl zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitgestellten Summen reichten nicht einmal für die Zinsen früherer Schulden. Der Wert staatlicher Schuldverschreibungen sank auf ein Drittel des Nennwertes. Brühl tauschte gerichtlich verwaltete Vermögenswerte in solche Schuldverschreibungen um. Das betraf u. a. die hinterlegten Wertpapiere vieler Gewerbetreibender, die daraufhin ihre Kreditwürdigkeit verloren. Zudem ließ er die rückständigen Gehälter der Beamten und Offiziere damit begleichen.

Die Ständevertretung (d. h. der Landtag) protestierte mit einer Sonderkommission gegen Brühls abenteuerliche Finanzpolitik, musste sie aber dulden (1749). Um die folgende öffentliche Kampagne gegen Brühl zu entwerfen, wurden einige Leute, unter anderem der schottische Finanzfachmann A. M. de Bishopfield verhaftet.

Weiterhin wurde 1748 die Armee verringert, von 32.000 auf 17.000 Mann, zu wenig, um damit noch einen Faktor in der Außenpolitik darzustellen. Dann wurden staatliche Hoheitsrechte verpachtet, so 1750 und besonders 1754/55 die *Generalkonsumakzise* (eine Verbrauchssteuer, entsprach etwa der heutigen Mehrwertsteuer), die vom Einspruch der Ständevertretung unabhängige Einnahmequelle des Landesherren. Analog dazu wurden 1750 die Steuern erhöht. Trotzdem betrugen die Staatsschulden 1749-1756 30 bis 35 Millionen Taler. Sachsen war bankrott.

Der [Siebenjährige Krieg](#) (1756–1763) tat ein Übriges. Sachsen wurde von der preußischen Armee besetzt und musste den Großteil der anfallenden [Kriegskosten](#) bezahlen. August III. und Brühl flüchteten nach der Kapitulation der sächsischen Armee mit einem Teil des Hofstaates nach Polen, wo sie bis zum Kriegsende blieben. Friedrich II. hasste Brühl und ließ im Krieg alle Brühlschen Besitzungen plündern und zerstören. Nach dem Ende des Krieges kehrten August III. und der gesundheitlich bereits stark angeschlagene Brühl ins bankrotte und stark zerstörte Sachsen zurück.

August III. starb am 5. Oktober 1763 in Dresden, Brühl hatte seinen größten Gönner verloren und trat freiwillig von seinen Ämtern zurück, bevor er dazu vom neuen Kurfürsten [Friedrich Christian](#) gezwungen wurde.

Kurz vor seinem Tod erwarb Brühl 1763 den *Rooseschen Weinberg* (später [Altfriedstein](#) in [Radebeul](#)) und nannte ihn *Mon repos*.

Graf Heinrich von Brühl starb am 28. Oktober 1763 in Dresden. Noch im selben Jahr wurde gegen den Verstorbenen und seine engsten Mitarbeiter ein Prozess angestrengt, der allerdings nie zu einem Ergebnis kam. Denn Brühl handelte in allen Punkten mit der Einwilligung des Landesherren, und diesen konnte der Regent [Prinz Xavier](#) nicht verurteilen, ohne den Staat insgesamt in Frage zu stellen.

Die sterblichen Überreste Brühls wurden am 4. November 1763 in der Stadtkirche zu [Forst](#) beigesetzt.

Lage und Haltung des Sächsischen Königs Friedrich August I. während des Befreiungskrieges ab 1813 bis zu den Beschlüssen des Wiener Kongresses 1815.

Arnim Knapp



Während des Befreiungskrieges 1813 befand sich Sachsen in einer schwierigeren Lage als alle anderen kriegsbeteiligten Staaten. Das Land war noch fest in der Hand Napoleons und wurde gleichzeitig zum zentralen Kriegsschauplatz; im Herbst 1813, zu Beginn der Leipziger Völkerschlacht, standen der einheimischen Bevölkerung, die etwa zwei Millionen Köpfe zählte, knapp eine Million Soldaten gegenüber. Offen drohte Napoleon dem König, er werde Sachsen als feindliches Gebiet betrachten und entsprechend behandeln, sollte Friedrich August die Seiten wechseln. Friedrich Augusts Handlungsspielraum war folglich stark eingeschränkt, wollte er nicht leichtfertig das Wohl des Landes aufs Spiel setzen. Zugleich war dem König noch sehr die

Erinnerung daran lebendig, dass Preußen ihn 1806 einfach im Stich gelassen hatte. In dieser schwierigen Lage versuchte der König während des Jahres 1813 vorsichtig Verbindung mit der Großen Koalition aufzunehmen, ohne Napoleon öffentlich zu brüskieren und damit die Kriegserklärung des Königs zu riskieren. Als die preußisch-russischen Truppen im Frühjahr in Sachsen einrückten, wich der König deshalb zunächst nach Süden aus, um eine direkte Begegnung zu vermeiden, und betrieb von Regensburg aus heimlich den Abschluss eines Bündnisvertrages mit Österreich. Der sächsisch-österreichische Vertrag wurde am 20. April geschlossen und vom König den preußisch-russischen Verbündeten sogleich zur Kenntnis gebracht. Napoleon, dem die Absetzbewegungen Friedrich Augusts nicht verborgen bleiben konnten, forderte den König ultimativ zur Rückkehr nach Sachsen auf, nachdem er am 2. Mai die preußisch-russischen Truppen bei Großgörschen geschlagen hatte. Ohne Aussicht auf konkrete Hilfe durch Österreich, das erst im August in den Krieg eintrat, und angesichts der Niederlage der preußisch-russischen Koalition, die nun ihrerseits Friedenssignale an Frankreich aussandte, entschloss sich Friedrich August, dem Ultimatum nachzukommen.

Friedrich Augusts Entscheidung brachte dem Land jedoch kaum noch Erleichterung. Napoleon, verärgert durch den halben Abfall des Königs und zugleich angewiesen auf die vollständige Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte gegen die Koalitionstruppen, nahm nun auch die Ressourcen Sachsens unnachlässig in Anspruch. Zusätzlich litt das Land unter dem wechselnden Kriegsglück und den damit verbundenen Durchzügen und Einquartierungen. Ende August gelang es den Verbündeten in der Schlacht bei Dresden erneut nicht, Napoleon zu schlagen. Sachsen war mittlerweile Hauptkriegsschauplatz, Dresden Mittelpunkt der Bewegungen der französischen Armee. Erst am 9. September schloss Österreich in Teplitz sein Verteidigungsbündnis mit Preußen und Russland; als vor der erweiterten

Koalition Napoleons Truppen auch in Sachsen den Rückzug antraten, kam es noch im September zu ersten Übertritten aus der [sächsischen Armee](#) zu den Verbündeten. Friedrich August, misstrauisch gegen Preußen und angesichts der Erfahrungen vom Frühjahr wohl auch von Österreich enttäuscht, mochte der erweiterten Koalition nicht sofort beitreten, zumal das Land nach wie vor dem französischen Zugriff ausgesetzt war. In die [Leipziger Völkerschlacht](#) zogen die sächsischen wie auch die polnischen Truppen deshalb noch an der Seite Napoleons. Angesichts der sich abzeichnenden Niederlage der Franzosen gingen aber noch während der Schlacht größere sächsische Truppenteile zur Koalition über, wohingegen die polnischen Truppen weitgehend aufgegeben wurden.

Mehr noch als die schwierige geopolitische Lage, das wechselnde Kriegsglück, der fehlende Beistand Österreichs und zuletzt auch die zögerliche Haltung des sächsischen Königs wurde Friedrich August wie dem Land wohl die Tatsache zum Verhängnis, dass die preußisch-russischen Verbündeten kaum eine ehrliche Neigung besaßen, [Sachsen](#) für das antinapoleonische Bündnis zu gewinnen. Denn noch bevor Preußen am 17. März 1813 Frankreich den Krieg erklärte und sein Volk zu den Waffen rief, hatte es sich in Kalisch am 22. Februar mit Russland auf einen Bündnisvertrag zu Lasten Sachsens und Polens verständigt: Das [Herzogtum Warschau](#) sollte überwiegend an Russland fallen, Preußen für die an Russland überlassenen polnischen Gebiete dagegen mit der Annexion Sachsens entschädigt werden. Preußens Griff nach dem reichen, kulturell und wirtschaftlich höherentwickelten Sachsen resultierte freilich nicht aus irgendeiner Notwendigkeit zur Überwindung der napoleonischen Fremdherrschaft, sondern entsprach nur dem alten Einverleibungstraum, den [Friedrich II.](#) in seinem politischen Testament von 1752 entwickelt und bereits im [Siebenjährigen Krieg](#) rücksichtslos zu verwirklichen gesucht hatte.

Nach der [Völkerschlacht](#) zeigten die preußisch-russischen Verbündeten denn auch kein Interesse an einem Bündnis mit dem sächsischen König im weiteren Kampf gegen [Napoleon](#), ungeachtet entsprechender Angebote Friedrich Augusts. ***Vielmehr wurde der König sofort in die Gefangenschaft nach Friedrichsfelde bei Berlin geführt und Sachsen unter russisch-preußische Kuratel in Gestalt eines „Generalgouvernements der Hohen Verbündeten Mächte“ gestellt.*** Nicht das vom russischen Fürsten [Repnin](#) bis zum 8. November 1814 ausgeübte Gouvernement, wohl aber die anschließende, bis zum 6. Juni 1815 dauernde preußische Besatzung und das schroffe Auftreten des Freiherrn [vom Stein](#) sorgten in Sachsen für Missmut.



Abb. Slg. A.Knapp

Einzigster mir bekannter Nachweis der Preußischen Gefangenschaft durch König Friedrich Wilhelm III. des Sächsischen Königshauses Friedrich August I. in Friedrichsfelde Berlin infolge des verlorenen Krieges an der Seite Napoleons nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813

Am 27. September 1814 schreibt Friedrich LÖB an seine Schwester „Marianne Forest“ Kammerzofe Ihrer Majestät der Königin von Sachsen.

Freitag den 27^{ten} September
1814

Liebe Schwester

Wenn dich dieser Brief bei guter Gesundheit andrückt, wird es
mit aller Freue kommen, was ich auserlangt beständere wie ich Gott sehr
gedankt alle recht gesund, weil ich mir diese Gelegenheit bedacht,
die das Krillenspiel zu überwinden, so beständere ich von dir zu
sein, der Frau Hofmeisterin, und hasten es wird dir nach deinem Wunsch
sagen, ich hätte es gerne selbst gebocht, hätte auf gelegentlich
gehabt, weil diese Weise der Gesellschaften Winkler nach dem
denn, und der Wagen sehr gerüst steht, die dalken dir
unser aber nicht steht, Lieber Schwester jetzt muß ich dir meine
große unergünstig bedanken, du wirst dir es nicht mehr
guten können, wir wissen es diese Tage hier zu festbedienen
waren, sondern, die dalkenordentliches vielen Wägen zu bezaubern
zuwenden, denn weiß die viele dalkenordnung zu bezaubern,
drittens, Gasse, Haus zum, vierten, die dalken nicht bezaubern
bedanken, und dalken, bei der dalken, und dalken gut, und
dalken zu dalken müssen, nun steht noch dazu, da ich dich jetzt so
nur geringe dalken hab, ich dich bitten und bitten, ob dich
gebocht hab, das mir der Natur die dalkenordentliches zu dalken
dalkenordnung lassen, dalkenordnung ist beyde dalken
über uns unfern nicht, dalkenordnung nicht, dalkenordnung nicht,

gewunden, ob das Glück, mathematisch Natur, unendlich Eitem,
 lachend Künste Tochter zu geloben, wir beide sind ganz
 hing, und Ihre Tugenden auch nicht abgemindert, und Stadtrath
 unser beiseite, ich habe es wird Sie auch nicht inangemessen
 sagen, Sie ist sehr Tugendhaft, und eine gute Person, alle Liebe
 kann. Du die Tugend das ist ein ganz großes Werk beiseite,
 darum wollte ich dich bitten, das du mir ein wenig
 Konflikt 15th vorsetzest, ich will Sie es dann mit
 dem wieder zusprechen, ich habe das meine Einkommen hier
 wird ausgezahlt werden, schreiben ja den Rath, das ist mit
 dem besten Freund sein beiseite, das große Konflikt beiseite
 beiseite, für die Verwendung Sie nicht laßig zu stellen,
 verbleibe ich Ihnen

Viz

Erleuchteter Land
 Friedrich Leib und
 M. C.

angenehm meine herzlichste Grüße
 ist in die geschrieben



Postkarte „Der König im Exil“

Eine Persiflage auf die Berliner Zeit der Gefangenschaft König Friedrich August I. Auf dem Wiener Kongress sollte Friedrich August, dem - anders als etwa den Vertretern Frankreichs - die Teilnahme untersagt war, gleichsam stellvertretend für die Bündnispartner Napoleons abgestraft werden. Hinter dieser Maßregelung stand freilich nichts anderes als die Absicht Preußens und Russlands, ihre in Kalisch vereinbarten Annexionspläne durchzusetzen. Dass es dann doch nicht zur völligen Aufgabe Sachsens kam, lag an der Furcht Österreichs und Frankreichs vor dem übermäßigen Erstarken Preußens. Nachdem der Kongress an der sächsischen Frage zu zerbrechen drohte, kam man schließlich auf Vermittlung des Zaren am 7. Januar 1815 überein, Sachsen zu teilen.

Friedrich August, der erst im Februar 1815 aus der preußischen Gefangenschaft entlassen wurde, zögerte lange, in die Spaltung des Landes einzuwilligen. Da dem König freilich keine Wahl blieb, gab er schließlich nach und willigte am 18. Mai in den ihm vorgelegten Friedensvertrag mit Preußen und Russland ein. Mit der Unterzeichnung des Vertrages am 21. Mai 1815 fielen gut 57 Prozent des sächsischen Territoriums und gut 42 Prozent der sächsischen Bevölkerung an den nördlichen Nachbarn.

Wie der Senf nach Russland kam

Bearbeitet A.Knapp

Sie brachten ihren strengen Glauben und eine scharfe Paste: Fromme Einwanderer aus dem ostsächsischen Herrnhut ließen sich im 18. Jahrhundert im heutigen Wolgograd nieder und bauten dort die erste Senfproduktion Russlands auf. Er wird bis heute verkauft.

Im kleinen Städtchen Herrnhut im südöstlichsten Zipfel Sachsens entstand vor rund 275 Jahren eine christliche Bewegung, die kurze Zeit später weltweite Ausstrahlung haben sollte - die Herrnhuter Brüdergemeine. 1722 von Glaubensflüchtlingen aus Böhmen auf dem Gut von Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf in der Oberlausitz gegründet, begannen die Herrnhuter bereits nach zehn Jahren eine umfangreiche, vom Pietismus geprägte Missionstätigkeit.

Die Gemeinschaft - auch Böhmisches Brüder genannt - berief sich auch auf den 1415 in Konstanz als Ketzer verbrannten Reformator Jan Hus. Ihre Missionsunternehmungen untersetzte sie stets auch mit ökonomischen Aktivitäten. Eine davon war die erstmalige Produktion von Senf in Russland.



In Sarepta im Wolgagebiet versuchten die Herrnhuter, unter den hier lebenden Kalmücken und Tataren zu missionieren. Hier produzierte ein Mann namens **Johann Caspar Glitsch (1785-1852)** einen wohlschmeckenden und würzigen Senf, der bis zum russischen Zarenhof geliefert wurde. Weil auf den Senf-Gläschen die **Markenbezeichnung "Glitsch"** erschien, war das lange Zeit ein russisches Synonym für Senf. Er wurde später auch nach Deutschland und England exportiert. Als Auszeichnung für seine würzige Erfindung soll Glitsch vom russischen Zarenhaus eine goldene Uhr erhalten haben.

Dampfmaschine für die Senfproduktion

Johann Caspar Glitsch war der Schwiegersohn eines der ersten Missionare beim Nomadenvolk der Kalmücken, Johann Konrad Neitz. Inmitten der südrussischen Steppenlandschaft mit endlosen Kamelkarawanen unter armen Kalmücken mit halbnackten Kindern und Muezzinen, die vom Minarett hinab die Gläubigen zum Gebet aufforderten, predigte der tapfere Mann das Evangelium.

Er sah an dieser Schnittstelle zwischen Europa und dem Orient vielfältiges Leben in den Hafenstädten der Wolga, den prächtigen Kreml von Nishni-Nowgorod oder reisende Perser, die hier emsige Handelsaktivitäten betrieben.



Senftransport:

Senfkörner werden mit Hilfe von Kamelen zur Verarbeitung in die Fabrik gebracht. Gleichzeitig pflegte Neitz den Samen seines im eigenen Garten wachsenden Senfes in einer Kaffeemühle zu mahlen. Seinem Freund Glitsch gelang es, daraus einen Marktbedarf zu machen bis schließlich eine Dampfmaschine aus Deutschland die Zerkleinerung des Senfkorns übernahm. Zeitzeugen loben seine gewinnende Art, die ihm half auch manche Probleme mit Arbeitern zu lösen. Der Unternehmer soll ein Frühaufsteher gewesen sein, der bereits kurz nach dem Frühstück Visite in seiner Fabrik machte.



Markensenf "Sarepta": Der Name "Sarepta" gilt noch heute als Markenzeichen für guten russischen Senf.

Markensiegel: Markensiegel dienten einst als Nachweis für den echten Sarepta-Senf aus der Produktion von Johann Caspar Glitsch.



Nicht nur reiner Senf, sondern auch Senfpflaster zur Linderung von Erkältungen, Senföl als Gewürz und Senfpulver gehörten zum Angebot. Die Arbeiter in der Fabrik waren hauptsächlich deutsche Wolga-Kolonisten und vereinzelt Tataren, die als gute Arbeiter im Gegensatz zu den Kalmücken galten. Letztere arbeiteten eher als Feldarbeiter, Hirten und waren als Pferdediebe gefürchtet. Manchmal zerstörten allerdings auch Gewitter einen Teil der Ernte.

Kalte Winter und Cholera



Ehemalige Senffabrik: Gebäude der Senffabrik des Herrnhuters Johann Caspar Glitsch in Sarepta, heute Teil von Wolgograd. Heute wird hier Sportbekleidung hergestellt.

Die Senffabrik der Herrnhuter in Sarepta war die erste Industrieansiedlung in der Region und sah in jenen Jahren hohen Besuch - als zum Beispiel Zar Alexander III. oder der damalige Dalai Lama hier Visiten machten. Zu der Anlage gehörte auch ein Garten mit großen Birken, Goldregen, Flieder und dem einzigen schwarzen Kirschbaum der Stadt. Entspannung und Abwechslung boten die am Fluss Sarpa gelegenen Gärten.

Hier wurde auch Fisch- und Krebsfang betrieben, auf den Wiesen hielt man Pferde, Kühe, Schweine, Hühner und anderes Geflügel und machte Wagenreisen mit alten Kutschen. Die Kinder genossen die ländlichen Freuden dieser Landschaft. Ein großes Fest war das alljährliche Schweineschlachten, wo es die sogenannte Metzelsuppe gab. Harte, kalte Steppenwinter oder die Cholerazeit von 1869 waren Schattenseiten dieses Lebens.

Die sehr produktive Fabrik lieferte im Laufe der Jahre mit über 54.000 Pud (1 Pud = 16,38 Kilogramm) mehr Senf und Senfprodukte als in der Region Bedarf bestand, so dass nach Errichtung einer Eisenbahnstrecke über Zaritzin und Borisoglebsk nach Moskau in der russischen Hauptstadt sowie in St. Petersburg Senflager eingerichtet werden konnten. Etwa zwei Tagesreisen machte dieser Weg aus. Ein Mann namens Friedrich Mory, der sich hier um den Vertrieb kümmerte, war Chef des sareptischen Hauses in Petersburg und ein an der dortigen Börse hoch angesehener Kaufmann.

Kampf gegen Alkohol und Armut

Senffabrikant Johann Caspar Glitsch, der in Sarepta starb, hatte drei Söhne und zwei Töchter. Besonders Ferdinand (1822-87) erweiterte nach der Lehre in einer Kupferschmiede in Gnadau

bei Magdeburg und dem Besuch einer Bauschule in Berlin die Senffabrik seines Vaters auf Dampfbetrieb und führte neue Apparate ein. Gleichzeitig eignete er sich in Magdeburg umfangreiche Mathematikkenntnisse an.

Unermüdlich arbeitete er in den ausgedehnten Betrieben an Verbesserungen, war in der Ortsverwaltung tätig und hatte Sitz und Stimme im Gemeinderat. Auch sozial betätigte sich dieser Unternehmer, indem er sich für die Schule des Ortes, beim Armenwesen und der Bekämpfung des verbreiteten Alkoholmissbrauchs engagierte. Oft waren technische Probleme zu meistern, zum Beispiel als einmal der Kessel für die Dampfmaschine kaputt ging und nur notdürftig repariert werden konnte. Zwar bestellte man in St. Petersburg einen Neuen, dieser aber hatte auch einen Schaden, berichtet eine Chronik aus jener Zeit. Unterstützung erfuhr Ferdinand Glitsch, der 1876 zurück nach Herrnhut ging und die Fabrik wiederum seinem Sohn Albert übergab, vor allem durch seine Frau Adelheid Clementine, geb. Gregor, die ihm nach der Heirat am 1. Oktober 1848 aus Deutschland in die Wolgasteppe gefolgt war.

Konstantin (1820–83) und Alexander (1826–1907) Glitsch pflegten das Erbe der Herrnhuter in Sarepta. Eine von Konstantin Glitsch zusammengestellte Sammlung vorkalmückischer Exponate befindet sich heute im Herrnhuter Völkerkundemuseum. Alexander Glitsch, der bis 1871 als Pastor und Schulinspektor in Sarepta tätig war, ist der Verfasser einer umfangreichen Geschichte Sareptas, die 1865 erschien.

Senf, Marke "Sareptska"

Im Jahre 1822 wurde die Missionstätigkeit der Herrnhuter an der Wolga verboten. Vor allem der kalmückische Adel, buddhistisch-lamaistische Geistliche und die russisch-orthodoxe Kirche sahen sich bevormundet. Die Siedlung Sarepta gelangte später in die Zuständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche in Russland. 1920 wurde Sarepta umbenannt in Krasnoarmejsk und ist heute ein Stadtbezirk von Wolgograd.

Den Senf, den einst Glitsch nach Russland brachte, findet man allerdings noch heute unter der Markenbezeichnung "Sareptska" in russischen Ladenregalen. In der Fabrik, wo einst Senfprodukte hergestellt wurden, wird heute Sportbekleidung produziert.

Ein bemerkenswerter Brief

Eberhard Gebauer

Es begann damit, dass ein Sammlerfreund mir 3 Briefe einer Korrespondenz aus den Jahren 1834, 1835 und 1838 übergab mit der Bitte, diese „in Spitzschrift“ geschriebenen Briefe zu übersetzen.

Die Briefe waren aus der Korrespondenz zweier Brüder, welche als Missionare den Missions-Stationen HOFFNUNGSTHAL an der Ostküste von LABRADOR (CANADA) und SAREPTA in Südrussland, vorstanden.

Zum besseren Verständnis möchte ich einen kurzen Überblick über die sehr pietätisch, evangelische Freikirche **Brüdergemeine / Brüderunität**, geben.

Die Bundespost Deutschland gab im Jahre 2000 eine Sondermarke zum 300.Geburtstag des Nikolaus Ludwig Reichsgraf von Zinzendorf heraus.

Die Familie Zinzendorf besaß Ländereien in der sächsischen Oberlausitz zwischen Löbau und Zittau; etwa 15 Kilometer von der Grenze zum damaligen Königreich Böhmen.

Im Jahre 1722 traf Zinzendorf in der Nähe seines Gutes Bertelsdorf evangelische Glaubensflüchtlinge aus dem Königreich Böhmen an, die der evangelisch - religiösen Gemeinschaft der böhmischen Brüder angehörten.

Er siedelte diese in der Nähe seines Gutes an und gab ihr den Namen KOLONIE HERRNH[JT. Aus dieser Kolonie entwickelte sich die BRÜDERGEMEINE oder heute BRÜDER - UNITÄT.

Nebst ihren verbindenden Glauben war die Brüdergemeine sehr sozial eingestellt.

Ihr Hauptbetätigungsfelder waren schulische Erziehung mit Internat für die Kinder der Missionare, aber Bau von Schulen für die Kinder in ihren Gemein, den Bau von Krankenhäusern und Altersheimen. Ganz wichtig war auch die Mission. Zur Finanzierung der Missionstätigkeit war ein Handelshaus, Dürninger & Co, angeschlossen. (Wie bei der Basler Mission. In Basel gibt es eine Zinzendorf - Strasse).

3.25 Zackenrahmenstempel auf Auslandkorrespondenzen

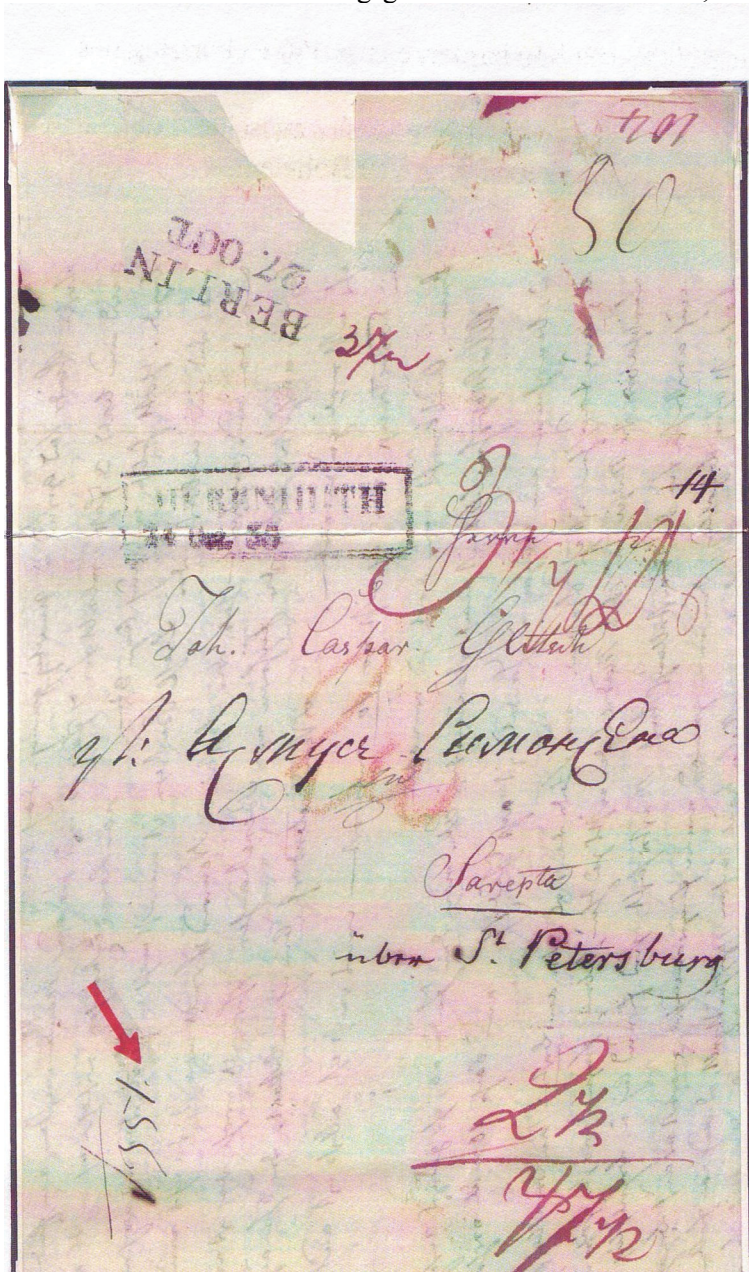
Brief von der Missionsanstalt HOFFNUNGSTHAL - heute **HOPEDALE - LABRADOR** (Canada) über das Mutterhaus der **BRÜDER UNITÄT in HERRNHUTH**, Königreich Sachsen, an seinen Bruder, dem Missionar Caspar Glitsch in der Missionsanstalt in **SAREPTA in SÜDRUSSLAND**.

23. 7. 1835

Mit einem Handelssegelschiff wurde dieser Brief von Hoffnungthal nach Hamburg spediert. Wegen des Wetters war diese Schiffsverbindung nur von Juli bis Mitte August möglich und erfolgte **einmal jährlich**. Forwarder übernahmen in Hamburg den Brief und beförderten diesen im preußischen Transit nach Herrnhuth, **dem Sitz des Mutterhauses der Brüdergemeine**.

Leitweg

Herrnhuth-Leipzig -Berlin -Stallupönen St. Petersburg-Moskau - Sarepta .
(heute Stadtteil von Wolgograd a. d. unteren Wolga)



Brieftaxen

Der Brief wurde wahrscheinlich **als Brief mit Captains Fee bis Hamburg spediert**. Die Forwarderversendung bis Herrnhuth sind nicht ersichtlich.

Portotaxen ab Herrnhuth nach Sarepta 2 1/2 Neugroschen
Portoanteil für Sachsen + Transit durch Preussen bis zur russischen Grenze bei Stallupönen = 17 % Silbergröschens siegelseitig vorgetaxt.
+ russisches Porto über St. Petersburg bis Sarepta an der unteren Wolga ergeben siegelseitig **taxierte 351 Kopeken Gesamtporto in Sarepta vom Empfänger zu bezahlen**

Einmal wieder von seinen Freunden und Bekannten zu hören, ist unbeschreiblich. Wie von kalten Wellen an die Labradorküste an - geschleudert, sitzt man hier ein volles Jahr; dem kalten Einmal wieder von seinen Freunden und Bekannten zu hören, ist unbeschreiblich. Wie von kalten Wellen an die Labradorküste an - geschleudert, sitzt man hier ein volles Jahr; dem kalten Klima preisgegeben, ehe man einen Laut von heimatlicher Zunge vernimmt ... Der Winter ist sehr hart. Denk Dir, die Kälte von 25 – 30 ein volles Vierteljahr und Herbst u. Frühling sind nicht viel besser. Heuer lag das Eis bis um 29. Juni. Ein schweres Gewitter brachte uns den Sommer; und nun sind es + 20 – 33

Unsere Handelsartikel sind Zeug für Hemden u. Hosen, mehrere Sorten Wolle in Schwarz der Blau. Feines Tuch für Jacken und Hosen. Flinten, Pulver, Schrot und Blei. Der Eskimo bekommt 32 Pfund Speck 1 Shilling oder etwa 8 Groschen 1 Weißfuchs 1 Schilling; 1 Rotfuchs 3 Sh. Silber od. Schwarz fuchs 8 Shilling oder 64 Groschen.

Übersetzung des Briefes:

Einmal wieder von seinen Freunden und Bekannten zu hören, ist unbeschreiblich. Wie von kalten Wellen an die Labradorküste angeschleudert, sitzt man hier ein volles Jahr; dem Kalten preis gegeben, ehe man einen Laut von heimatlicher Zunge vernimmt; wenn daher das Schiffe der See entdeckt wird, (in der Zeit, da man das Schiff erwartet, sind ständig Ausguckposten auf einem nahe gelegenen Berg, der den Namen Schiffsberg führt, und der Zuruf UMIK HUIT von denselben erschallt, und dieses Gross und Klein in einer Minute beantwortet wird, da kann sich niemand die Freude und Bestürzung vorstellen, die sich bei uns entfaltet. Alles läuft zusammen-„ Gott sei Dank, dass das Schiff kommt.“ Aber was für Nachrichten wird es bringen? Werden auch unser Bruder, Vater, Schwester oder Kinder noch Leben? Nun harret man und hat gar noch eine schlaflose Nacht, ehe das Schiff UMIK HUIT einen Anker fallen lassen kann, was diesmal der Fall war.

Den 20. dieses Monats 10 Uhr erscholl es vom Berg : Umik Huit; ich selbst lief auf den Berg und sah es vollen Segeln aus der See dem Lande zu segeln. Der Wind aber verhinderte, dass dieses an diesem Tage zu hereinkam, doch wurde die Kanone und kleinere Gewehre geladen, als wolle man einen Feind das Eindringen verwehren. Das Schiff war nun nicht mehr zu sehen; es war hinter einer Insel, die vor uns liegt, im Windschatten. Der Abend kam, und es wurde Nacht. Auf einmal hörten wir den majestätischen Kanonendonner von den Bergen widerhallen, welcher Gruß dann von uns in finsterner Nacht erwidert wurde. Mehrere Boote und Kajaks fuhren dem Schiff entgegen, wir aber konnten uns schlafen legen. Den 21. endlich nachmittags, hatten wir die Freude, endlich das langersehnte Schiff bei uns verankert sehen zu können. Nun gehen wir an Bord und begrüßen den Kapitän, den Steuermann und die Matrosen, und obwohl sie alle Engländer und Schotten sind, sehen wir sie als unsere Landsleute an, als kämen sie direkt aus Deutschland. Wird nun englisch gesprochen und die ellenlange Eskimosprache wird darüber fast vergessen. Das erste, was man gewöhnlich fragt, ist : Ist Frieden in Europa? Nach einigem hin und her nimmt man den Briefkasten, steigt in das Boot und geht nach Haus. Der Briefkasten wird geöffnet, und die Briefe werden verteilt. Schon an der Anschrift derselben erkennt man, ob der oder die noch am Leben sind, nun wird gelesen und wieder gelesen alles durchgedroschen ist; dann ist Leben im Haus, was man sich nicht vorstellen kann. Mir hat diese, der anderen jene Neuigkeit mitzuteilen, am Ende fühlt man an den Ohren, alles auf einmal zu hören und zu fassen. Den anderen Tag wird noch viel von den Neuigkeiten gesprochen, bis das Blut nach und nach abkühlt, wird aber die ersten Tage immer wieder aufgewärmt, so oft eine Kiste oder Fass vom Schiff an Land gebracht, welche oft lieblosen Inhaltes sind. Nun pfeift ein anderer Ton, da die erhaltenen Briefe beantwortet werden müssen. Alle bedanken sich für die Briefe ihrer Lieben, nur der Kaufmann bleibt ziemlich in Tätigkeit, bis das Schiff die Ladung eingenommen, welche in Seehundöl, Fuchsmarder, Fischotter und Bärenfellen besteht. Dieses wird das Jahr über von den Eskimos eingehandelt; nun das Öl wird als Speck gehandelt, welcher im Winter und besonders im Frühjahr von etlichen Weibern geschnitten, geklopft und auf einer Mühle endlich gewurstet wird, wo es in der Sonne oder auch im Kessel zu Öl gemacht wird, welches ziemlich rein und weiß und klar wie Wasser in einem großen, dazu gefertigten Kasten aufbewahrt wurde und aus dem Kasten wird das Öl in Fässer gepumpt Jetzt kann es sein, dass ich für 288 - 300 Pfund ans Schiff liefere, eine Summe von 1758 - 1880 Pfund erhalte.

Hieraus ist zu ersehen, wie viel jährlich an Geldwert umgesetzt wird. Geld ist nicht zu gebrauchen. Alle Artikel haben ihren Satz (Preis), werden aber auch von Zeit zu Zeit geändert, aber nur zum Besten der Eskimos und nur zu unserem Schaden.

Dies lehren uns die Süder - Fischersleute, teils Europäer, teils Halbeuropäer. Diese Landplage hat sich hier eingeschlichen wie die Cholera in Russland. Sie laden die dummen Eskimos an sich, geben ihnen allenfalls ein Schäpschen, und suchen ihnen ihre

Handelssachen abzujagen in der Vorspiegelung, dass sie ihnen viel mehr bezahlen, als sie von uns bezahlt bekommen. Dann sind die Eskimos nicht zu gut uns für Betrüger zu halten. Hier ist dann die Rede von schlechter, unbrauchbarer Ware. Dann gibt es manchmal warme Köpfe im Store oder Handelshaus. Fällt einem aber ein sich zu fragen, warum man hier ist, so verbeisst man alles.

Die Handelsartikel, die im Handelshaus sind, betreffen am meisten Streifen Rollenzug (Zeug = Stoff), welches die Eskimos anstatt Pelze tragen. Zeug für Hemden und Hosen, mehrere Sorten blau oder schwarzes feines Tuch für Jacken und Hosen, Flinten, Pulver und Schrot und Blei usw. Wenn ich alles Neue wollte, wird das Lager zu klein sein. Der Wert im ganzen Handelshaus mag sich auf 3500 ?? belaufen.

2. Blatt Brief Labrador

Der Eskimo bekommt, wenn er seinen Seehundspeck erhandelt, für 32 Pfund Speck

1 Schilling, etwa 8 Gute Groschen an Wert. Für einen weißen Fuchs 1 Schilling, für einen roten Fuchs 3, für einen vielfarbigen 4, und für einen Silber oder Schwarzfuchs 8 Schillinge. Fuchsfallen werden ausgeliehen.

Hätte ein Eskimo einen europäischen Charakter, er könnte Kapital ansammeln, aber es heißt bei ihm: wie es kommt, so geht es wieder. Es kann vorkommen, dass ein Mann des Landes, aber nur im Frühjahr, 16 Seehunde fangen kann, wo jeder Seehund 64 Pfund Speck hat; das sind 16 Schillinge ohne die Felle, die auch zusammen

5 Schillinge kosten. Das ist ein Verdienst von beinahe 7 Thalern; überdies hat der Eskimo noch das Fleisch und das Blut für seine Nahrung. Was denkst Du über einen solchen Verdienst? Dabei sind sie nicht zufrieden und wollen ihren Speck und die Felle teurer bezahlt haben. Mehr Bezahlung für Ihren Speck wäre Unsinn, indem die LOUOTUL in 16 Jahren 8000 Pfund Schulden gemacht hat, die uns die Vorjährige Schiffszeit viel Not und Kummer verursacht haben; hätte der Herr nicht geholfen, so würde die Mission nicht Bestand haben; ein reicher Mann gab den 8. Teil seines Vermögens 30. 000 Thaler, damit die Labrador Mission nicht zu Grunde gehen sollte. Du erstaunst und fragst, wo kommen die vielen Schulden her: die Erhaltung des Stiftes und der geringe Verdienst, der an der Rückfracht genommen wird. Man lässt sich

genügen wenn der Eskimo gläubige und wahre Christen würden, welches der Hauptzweck der Mission ist. Es gehört geduldiges Ausharren dazu, ist ja gar mancher von dem Dienst beim Satan errettet worden, wenn sich nur alle retten lassen möchte. Es ist viel geschehen und geschieht noch täglich an Ihnen. Hier in Hoffnungthal kommt es nicht mehr vor, dass Eskimos von den Heiden herzoßen. Die Süd-Heiden sind schon ihrer Meinung nach gescheid genug und täglich umgeben von Europäern, die ihnen nicht die besten Beispiele geben. Die Gemeinde muss sich demnach in sich vermehren wie andere Gemeinden. Z. B. Sarepta. Darin scheinen sich unsere Gemeinden ähnlich zu sein, nur nicht im Klima.

Damit schien das nasse und kalte Frühjahr beendet zu sein. Es wurde warm, und das Eis, zusammengeschoben, wurde weniger. Und nun ist heißer Sommer, + 20 - 33° C. Dabei ist es gut, dass beständig Wind ist, sonst könnte man es vor Mücken nicht aushalten. Unsere Luise und Adolf werden zerstoßen, dass das Blut läuft und wollen dennoch wieder hinaus. Kein Wunder, 7 Monate nur in einer kleinen Stube und im engen Haus zu sein wenn dann das kleine Volk hinaus will, um im Sand „Mille Male“ machen will, wenn dann die Mutter natürlich dabei sein muss, weil der Vater auch seine Arbeit erledigen muss.

Der Adolf hat in Größe und Statur Luise bald erreicht und springt im Hof, der mit Staketen eingefasst ist, nach Herzenslust herum.

Mit Deinen guten Wünschen solltest Du aufhören, unsere Stube ist für 12 zu klein; es wird im September doch eine Änderung mit den Bettstellen wahrgenommen werden müssen, um den Kleinen Platz zu machen; d. h. wenn alles gut geht. Meine Frau ist gesund, und wir hoffen das Beste.

Die Eskimosprache wird sie gründlich erlernen. Poket laramnuk = wie wir dumm sind.

Wenn ein Eskimo mich besuchen will, fragt er vor dem Fenster: „hat es keinen Eingang"? Will ich, dass er eintritt, ist die Antwort **ankak = nein**. Er kommt also herein.

Antworte ich aber mit **ahaila = ja**, bleibt er draußen. Er hat selbst in der Frage das NEGATIVE ausgesprochen, will ich ihn hereinrufen, muss ich das NEGATIVE seiner Frage mit NEIN widerrufen; will ich ihn aber hereinlassen dann bestätige ich seine negative Frage mit JA. Es ist schwierig sich in diesem Gewirr zurecht zu finden.

24. 7. Ich habe Dir, mein lieber Bruder, einen langen Brief geschrieben, den ich am liebsten ins Feuer gesteckt hätte, weil er mir gar nicht gefällt. Aber der Zeit wegen ist es unmöglich einen anderen zu schreiben; auch ist er viel zu lang.

Du kannst Gretchen Becker herzlich grüßen und ihr sagen, dass wir Anteil an ihrer Lage nehmen. Nur wegen der Schulden der Labrador - Mission war ich gegen Sie. Du kannst also Schulden lieber streichen und 30. 000 Thaler stehen lassen.

Unsere Kinder sind gesund und artig genug, und sie sind uns lieb und Wert. Luise wird bald 3 Jahre, erlebt sie 7 Jahre, wird sie nach Mauden müssen (Schule und Internat für die Kinder der Missionsangestellten). Am Ende beide Kinder. Gott helfe uns auch bei dem 3. Kind. Die Liesel Becker ist nun nicht mehr in Zeitz, wie sie noch aus London geschrieben hat. Ich schreibe Dir Sachen, die Du nicht im Biarium lesen wirst, das Gute von ihnen findest Du in demselben. Nun mache ich Schluss, wir grüßen alle, alle viel tausendmal und empfehlen uns samt Kinder Und ein liebes Andenken im Gebet vor Gott. Unserem Herrn.

Dein Dich liebender Bruder

Zacharias Glitsch.

Herr Dr. Jäger, langjähriger Vorsitzende des BdPh und heutiger Ehrenvorsitzender, sagte einmal sehr treffende Worte, die ich hier zitieren möchte:

Wir Sammler erkennen aber auch: Philatelie kann nicht nur Sammeln sein Philatelie kann nicht nur die Erforschung der Postgeschichte mitgestalten Postgeschichte ist ein Blick in die Geschichte der Menschheit!



Sondermarke der deutschen Bundespost aus dem Jahre 2000 – anlässlich des 300. Geburtstags von Nikolaus Ludwig Reichsgraf von Zinzendorf

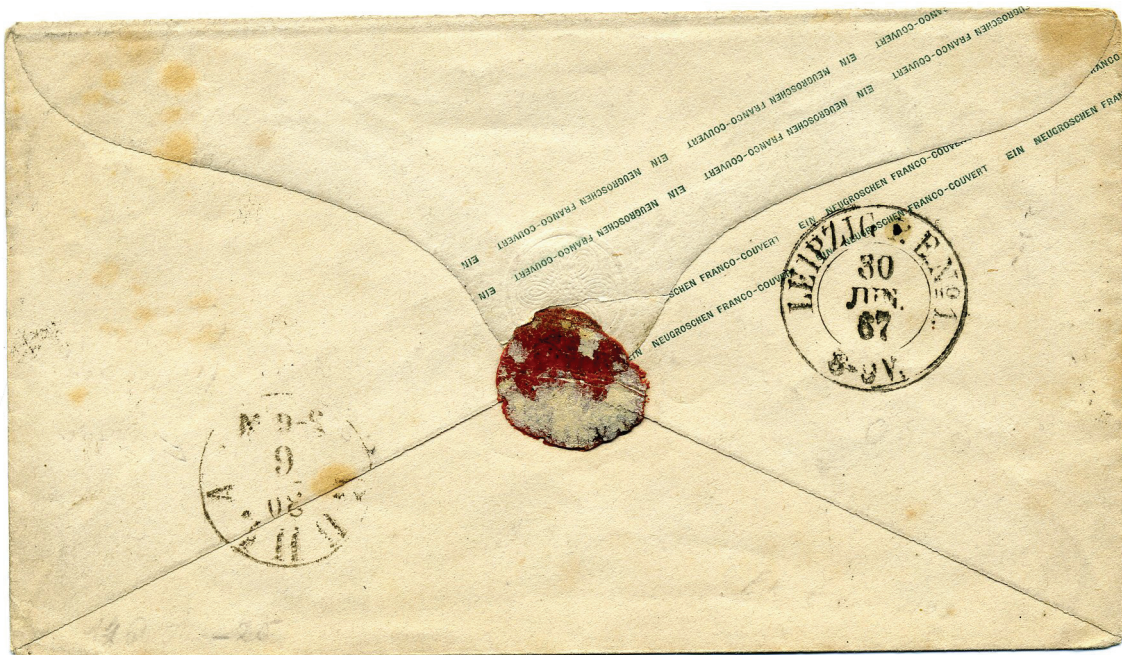
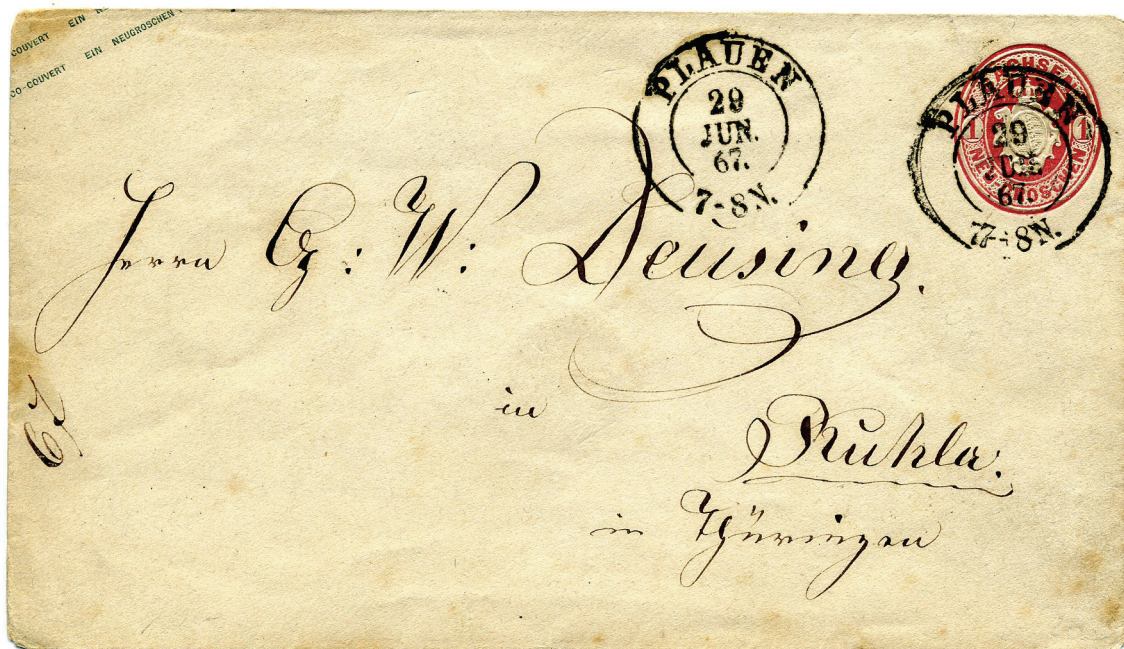
Ein historischer Tag.

Ein Briefbeleg von hoher postgeschichtlicher Bedeutung.

Das Ende der Thurn-und-Taxis-Post

Nach dem Sieg im **preußisch-österreichischen Krieg** besetzte Preußen die **Freie Stadt Frankfurt** und zwang die Thurn und Taxis-Zentrale, in einem **Abtretungsvertrag** dem preußischen Staat die Posteinrichtungen gegen eine Abfindung zu überlassen. Der Vertrag wurde am **28. Januar 1867 ratifiziert**, und die **Übergabe** erfolgte am **1. Juli 1867**. Letzter Generalpostdirektor der Thurn und Taxis-Post in Frankfurt war Eduard von Schele zu Schelenburg.

Am 01. Juli 1867 übernahm Preußen die Postrechte der Thurn und Taxischen Lehnspost.



Einfacher Frankobrief der ersten Gewichtsstufe in 1ten Entfernungs-Rayon im Postverein

Aufgegeben am **29. Juni 1867** in **PLAUEN** (Königreich Sachsen) über **LEIPZIG 30. Juni 1867** mit Ankunft in **RUHLA** (Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach) am **30. Juni 1867** dem letzten Tag der Thurn und Taxischen Lehnsposthoheit.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

Nr. 79. Der Uebergang des Postwesens in dem seitherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirk an Preußen, so wie das Posttagwesen in Bezug auf den Verkehr zwischen den Post-Anstalten dieses Bezirks und den Post-Anstalten des gegenwärtigen Preussischen Postgebiets (Abschn. I. und III. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expeditoren).

Vom 1. Juli d. J. ab geht das bisherige Fürstlich Thurn und Taxische Postwesen an Preußen über. In Frankfurt a. M., Darmstadt und Kassel werden Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit gesetzt; die Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz werden erweitert.

In den Blanquets zur Preussischen Porto-Lage, welche den Königlichen Post-Anstalten vor Kurzem geliefert worden sind, finden sich die seitherigen Thurn und Taxischen Post-Anstalten mit Angabe der Ober-Post-Directions-Bezirke, zu welchen sie vom 1. Juli c. ab gehören, verzeichnet.

In Bezug auf das Posttagwesen ist von den Königlichen Post-Anstalten des jetzigen Preussischen Postgebiets, einschließlich der Bezirke der Ober-Post-Directionen zu Hannover und Kiel, so wie

Jahrgang 1867.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni.

Letters to a Norwegian Lady in Leipzig 1855-56

The first Norwegian stamp, the imperforated 4 skilling, was issued 1 January 1855. The postal circular of 25 April 1855 permitted, for the first time, use of stamps to prepay letters to places in the German-Austrian postal association. These were either sent by government owned ships on the Christiania – Copenhagen route, or by private ship to Hamburg. All letters were sent via the Royal Danish head p.o. in Hamburg. The single-weight "summer-postage" varied by distance from Hamburg from 16 skilling to 24 skilling. Since only 4 skilling stamps were available, all letters with stamps recorded are a multiple of 4 sk., others were paid in cash. From 29 July 1857, when Norway Nr. One was no longer for sale, stamps could also be used in transit over Sweden, which was the land-route in winter-months December-March.

The Norwegian stamp catalogue Norgeskatalogen for 2003 listed 31 covers to Germany with Norway Nr. One. The list was based on the book by Mr Wilfred Wasenden in 1994 and the list of letters to foreign countries published by the undersigned in Norgeskatalogen 1985.

Of these letters, 16 were sent to Hamburg with 16 skilling single postage, and one with double-weight 32 skilling postage. In addition there were 13 letters with 24 skilling postage; 5 letters to Leipzig, 3 letters to Königsberg, and one each for Hannover, Annaberg, Berlin, Hanau and Fuerth. Finally, a double weight letter was sent to Königsberg with 12 stamps for 48 skilling. (This letter was auctioned for more than € 300.000 late 2007).

All these letters were more or less commercial mail, except the 5 letters sent to a lady Amalie Gotharda Svensen at Flossplatz No 1, Schimmelgut, Leipzig between July 1855 and November 1855.

Who was this lady?

In 1981 I wrote an article in the Norwegian Norsk Filatelistisk Tidsskrift 1/81 pages 8-12 about letters abroad with Norway nr 1 where I had researched into the life of Ms. Svensen. (The article was subsequently translated into English and published in the American Philatelist Oct 1983)
After I had purchased my own cover in 1976 (fig.1),

I started to look for similar covers on auctions. In early 1978 I saw another letter from November 1858 addressed to Miss Svensen, Leipzig, franked with three copies of the 8-skilling Oscar. This piqued my curiosity, and I decided to find out more about this person.

Reviewing a large number of auction catalogues, I found another (domestic) letter to Ms Svensen c/o Byskriver (town-secretary) Svensen, address Bergen, included in a substantial collection of ship-letters sold in 1972. The letter was franked with one Norway nr 1, pen-cancelled at ship Aeger 7 july 1856.

With this clue, I wrote to the State Archives in Bergen which informed me that Byskriver (town secretary) Christen Svensen arrived in Bergen from Christiania (Oslo) with two daughters on August 24, 1845. He was born in 1787, and was secretary of the Legislative Committee in 1818 (certainly an important task). In 1819 he was byfoged (town bailiff) of Frederikshald (Halden), and Zahl kasserer (provincial treasurer) in 1839 before moving to Bergen, where he was byskriver until 1858. The 1861 directory lists him as dead, but this was not confirmed by a list of deaths in Bergen 1857-61.

Further research by the Bergen State Archives produced a copy of a letter to to the Stiftsamtman of Bergen (county governor) from Chr. Svensen dated September 17, 1858 requesting that the byfoged was replacing him as byskriver, as he intended to go abroad by the state steamer on 24 September. The passport register indicated that he, with daughter was granted a passport to Leipzig on 22 September 1858. Since the handwriting on this letter is the same as on the letters to Ms Amalie in Leipzig, it is safe to assume that these letters were letters from father to daughter.

The Bergen State Archives also gave me another clue: The book about composer Edvard Grieg by H.J. Hurum lists Amalie Svensen as a student at the Royal Conservatory of Music in Leipzig. Searching documents from Frederikshald in the Oslo State Archives, I found in the minutes for 1830 an entry under births on February 21: Amalie Gottharda Christiane Svensen, daughter of byfoged Christen Svensen, Knight of the Order of Wasa, and his wife Cecilie Svensen, nee Barner.

My next moves were to contact the Music Collection at Oslo University Library and Koenigliche Conservatorium der Musik zu Leipzig (under its present name). They both confirmed that Ms Svensen studied piano playing 1854-59 and the conservatory: "bei Ignaz Moscheles und erreichte einen hohen Ausbildungsgrad" (fig. 2).

This means that our Amalie was a co-student of Edvard Grieg, who travelled to Leipzig in 1858 at the age of 15, and that she in Leipzig was able to hear Clara Schumann play the works of her husband as well as Franz Liszt conducting Richard Wagner's "Tannhaeuser".

It is tempting to believe that father Svensen died in Leipzig. After I had published these articles I was made aware of postcards sent from Norway to Amalie in Munich 1874 and Leipzig 1883-1904, showing that she kept contact with old Norwegian friends

My guess is that Amalie settled in Germany, never married , and made a living as a piano teacher. Perhaps a Saxony collector can locate her dwelling in Flossplatz Number One. Any further information would be of interest!

Oslo, 24 September 2008.

Georg Størmer
Adress: P.O. Box 3169 Elisenberg
N - 0208 Oslo, Norwegen
Email: georg.stormer@broadpark.no



Erläuterung von Arnim Knapp zum vorher abgebildeten Brief:

NORWEGEN - SACHSEN über DÄNEMARK und HAMBURG sowie PREUSSEN

Einfacher Frankobrief

BERGEN (Kgl. Norwegischer Postbezirk) nach LEIPZIG vom 10. Aug. 1855. Spedition über den Kgl. Dänischen Postbezirk und das Kgl. Dänische Oberpostamt in HAMBURG.

Von dem im Kgl. Norwegischen Postbezirk durch Frankomarken im Gesamtbetrag von 24 Skilling ausgeglichenen Gebührensatz entfielen 16 Skilling auf das für die Beförderung bis zur Grenze des DeutschÖsterreichischen Postvereins erforderliche Porto und 8 Skilling auf den vereinsländischen Portoanteil. Der vereinsländische Portoanteil in Thaler-Währung (3 Sgr.) ist in der linken unteren Ecke der Adresseite mit Rotstift vermerkt. Der Gegenwert von 1 Skilling norwegischer Valuta betrug 4 1/2 Silberpfennig. 24 Skilling entsprachen daher 108 Silberpfennig bzw. $108 : 12 = 9$ Sgr.

Es existiert noch ein zweiter Brief aus dieser Korrespondenz nach Sachsen.



HOCHSCHULE FÜR MUSIK
«FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY»

8.7.81

Herrn
Georg Störmer
Bygdøy allé 2
O s l o 2 / Schweden
=====

Sehr geehrter Herr Störmer!

Wir haben Ihr Schreiben vom 19.4.1981 erhalten
und in unserem Archiv nach Unterlagen über

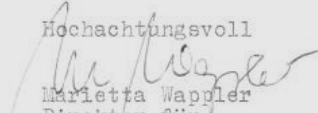
Amalie Gotharda Christiane Conradine S v e n s e n
geforscht.

Frl. Svensen hat das Konservatorium mit Unterbrechungen
vom 2.11.1854 bis Ostern 1859 besucht.

Laut dem vorliegenden Abgangszeugnis studierte sie
während der gesamten Studienzeit Klavierspiel bei
Ignaz Moscheles und erreichte einen hohen Ausbildungsgrad.
In Musiktheorie wird ihr das ebenfalls von E.Friedr. Richter
bescheinigt.

Über die weitere Tätigkeit von Frl. Svensen können wir
Ihnen leider keine Angaben machen.

Hochachtungsvoll


Marietta Wappeler
Direktor für
Studienangelegenheiten

701 Leipzig, Grassstraße 8 · Fernruf 311402

III-3-67; Lf G 321-80

Bei einem bekannten norwegischen Auktionshaus wurde unlängst ein weiterer Brief nach Sachsen angeboten – der Zuschlag lag über dem Ausruf.

Auslandsfrankaturen der 1. Marke von Norwegen sind sehr selten !



24 skillings porto til Tyskland. 4 skilling Våpen 1855 i en vertikal 4-stripe og to enkeltmerker på brevomslag til Annaberg. Hvert merke er annullert med ristempel. Ved siden «Drammen 23.7.1855». «Aus Danemark» på forsiden og to «Hamburg»-stempler på baksiden. Margene varierer fra gode til tangerende. En svak vertikal arkivbrett går gjennom et merke. Et meget vakkert utstillingsobjekt. **80.000,- NKR**

Der Verfasser des Artikels ist ein grosser Experte der europäischen Postgeschichte, sein Exponat „Post in der Levante“ war auf der Wipa in Wien ausgestellt, Anfragen können auch auf deutsch gestellt werden .

Der Besondere Beleg:

Einzig mir bekannter Expressbrief mit neben den Brieffranko vorausbezahlter Expressbestellgebühr, der Expressbotenbeschaffung und dem Botenlohn.

1 ½ Monate vor Abschaffung der Quittungsgebühr und der Gebühr für die Beschaffung eines Expressboten in den Bestellbezirk mit der Postverordnung Nr. 2448 die zum 1. Oktober 1864 in Kraft trat.

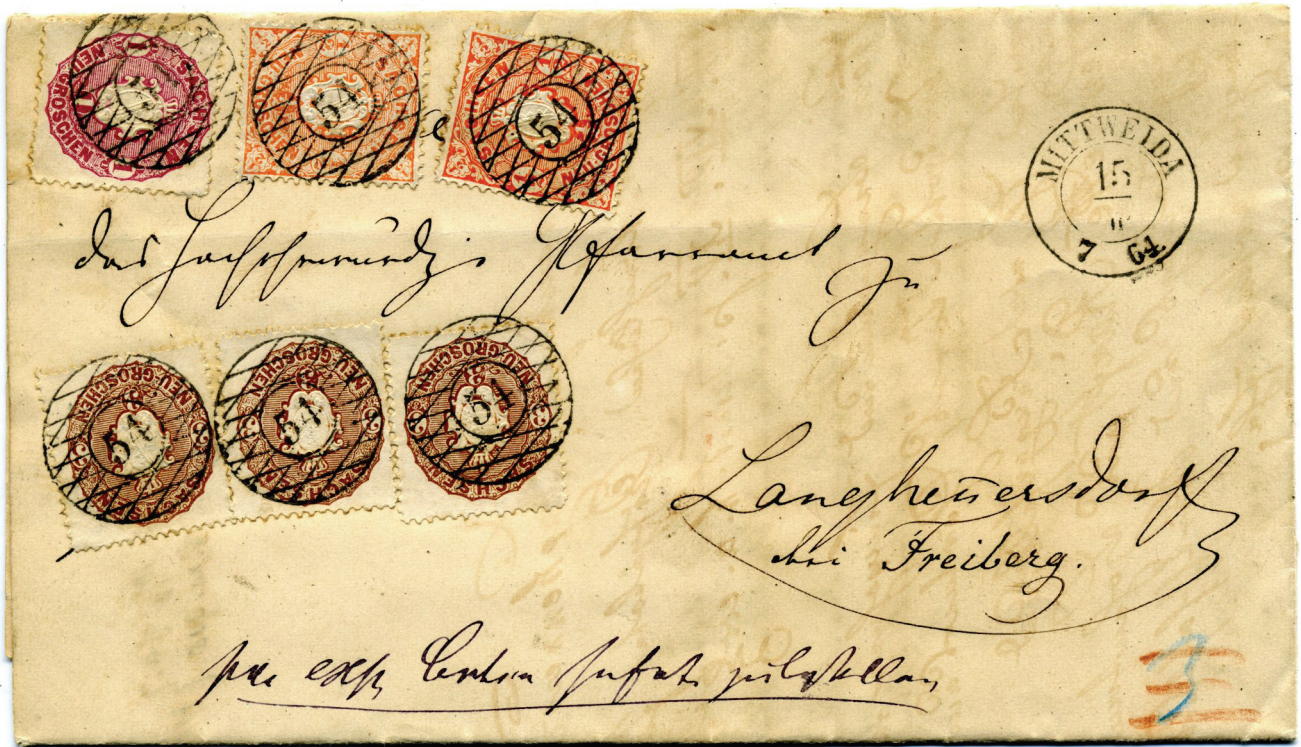


Abb. Slg. A.Knapp

Expressbrief ohne Rekommandation mit vollständig vorausbezahlter Expressgebühr, der Gebühr für die Beschaffung des Expressen Boten und des Botenlohn für die Expresszustellung in den Landbestellbezirk

Beförderung:

RINGETAL im Bestellbezirk von MITTWEIDA vom 15. Aug. 1864 nach LANGHENNERSDORF im Landbestellbezirk des Postamtes FREIBERG

Inhalt:

Der Pfarrer der Kirche in Ringetal bescheinigt dem Pfarrer in Langhennersdorf das Einverständnis des Vaters zur Heirat seines Sohnes mit seiner zukünftigen Schwiegertochter. Diese Mitteilung war wohl dringend, da der Hochzeitstermin unmittelbar bevor stand.

Gewicht: = einfaches Porto bis 1 Loth incl. 1. Gewichtsstufe

Entfernung: Mittweida nach Freiberg= 4 Meilen = 1 Rayon bis 5 Meilen; Landbestellung Freiberg nach Langhennersdorf = 9,1 km = ca. 1h 54 min. Gehzeit

Gebührenberechnung:

Beförderungsgebühr:..

Briefporto = $\frac{1}{2}$ Ngr. +

Zustellgebühr:

Beschaffung des Expressboten = 3 Ngr. +

Expressgebühr = 3 Ngr. +

Botenlohn = $4 \frac{1}{2}$ Ngr.

Zusammen = **11 Ngr.** bezahlt

Gesamtübersicht über die Ergänzungen zum Sachsen – Brevier 1994

Horst Milde

Bisher in den Rundbriefen 47/25,48/13,51/27 gemeldet , neu = !

14	L/PM-St.	einfügen: Gera, Wilsdruf
15	L/PÜ-St.	einfügen: Mügeln, streichen: Pommritz
	Lj	einfügen: Olsnitz
16	Lk	einfügen: Pommritz
22	R 63	richtig: Lindenau b. Leipzig
26	E 52	streichen: Wiesenburg
27	EF	richtig: Ober-Lungwitz
35	Text	streichen: nebst ...Skizze, Die Orte...laufen
44	1-4	richtig: 1850
45	2-2	einfügen: FA nb Bf 80
46	3-1	richtig: 1820; L1 VP Bf 600 streichen
	3-2	richtig: 1814; L2r und L2b mit Bewertung streichen
	3-3	richtig: 1820; einfügen: L2r VP Bf 400

	3-4	ändern: FA 40 Bf 100
	3-5	richtig vor 1850
47	Abb 3-3	richtig: mit und ohne Jahreszahl
51	8-4	richtig: JO nb 40 Bf 100
54	Text	Datum richtig: 1.1.1866
57	15-3	!JO Bf 500
	15-5	einfügen: NDP 800 Bf 2000
58	Text	Zustellbezirk, richtig: Hartha
61	21-3	richtig: 1848
	21-6	Abbildung ungenau
65	27-3	einfügen: So b JO 1000 Bf 2500
67	30-1	einfügen: auch ohne Rahmen
	30-3	richtig: 1842
	30-4	richtig: 1850
68	Text	richtig: Storchnest
69	Abb 32-12	richtig: 32-13; Abb 32-12 fehlt (6-Punkt-St)
72	Text	einfügen: Ungewiss
74	Text	richtig: Zeuckritz
	41-2	einfügen: (auf Nr.12 bekannt)
77	45-2	richtig: 1823
79	Text	richtig: zweimal Striesen
	47-15	richtig: 1850; JO 100 Bf 300; WA nb 20, Bf streichen
	47-16	richtig: 1852; einfügen: WA b WA 300 Bf 600
	47-18	einfügen: DR 30 Bf 80; bei 47-19 einmal bekannt auf Nr. Nr.2
	47-20	einfügen: bei So s WA 0 Bf 0; einfügen: so b WA 1000 Bf 2000
80	Abb 47.7	!Diese Form wurde von Dienststellen privat eingeführt
83	49-1	einfügen: WA 50 Bf 120

	49-5	einfügen: JO b 1000 Bf (bisher unbekannt)
84	50-1	einfügen: WA 1200 Bf 3600
	51-4	richtig 1858; Abb. Statt O richtig V
85	Text	Stadtpostsendungen (ein a streichen)
	52-2	einfügen: WANb 50
	52-3	einfügen: K2 v JO 800 Bf 2000
	52-4	einfügen: bei L1 v DR oM Bf 200
86	53-2	einfügen: bei K2 s DR 10 Bf 20; bei K2 v DR 10 Bf 20
	53-3	Notiz: auf Nr.9 von 1867 bekannt
90		Vermerk: Lfd. Nummern 55 und 56 nicht vergeben
93	Text	richtig: Zschaiga
94	60-4	richtig: FA nb Bf 20
	60-7	einfügen: die Drei hat 2 Typen
96	62-3	richtig: 1848
97	Text	richtig: Thürnhof
99	67-1	Abb. Jahreszahl in 66 ändern
	68-1	DR 30 Bf 60 streichen ändern: ab
105	75-3	ändern: Ab 1856 in Ziffern
106	76-1	richtig: 1811
	76-3	richtig: 1839
	76-4	richtig: 1841; einfügen: FA 100 Bf 250 nb 50
110	80-3	richtig: 1850
112	83-2	richtig: 1840
114	86-6	einfügen: NDP nb ..., DR nb 200
	86-8	einfügen: So b WA300 Bf 800
115	88-2	richtig: JO 2000 Bf 5000

117	Text	streichen: vor 1858 bis Mutzschen, s.d.
120	95-1	einfügen: vor FA VP Bf 500
121	97-2	einfügen: JO nb 40
123	99-5	richtig: 1858
125	102-1	richtig: JO 750 Bf 1800 nb 300
126	104-3	einfügen: So b FA 1500 Bf ...
131	111-3	Notiz: angebl, bis WA
132	113-1	richtig: VP Bf 2000
134	115-1	einfügen: FA nb 20
136	119-1	einfügen nach K1 s FA nb 100
138	121-2	streichen K1 b VP Bf. 100
139	122-2	! einfügen JO 200, Bf. 500
145	129-4	richtig: 1861; einfügen: JO 200 Bf 500
146	Text	richtig: Ein L2 Fest: Koenigstein ...
148	132-2	richtig: K2 s JO 120 Bf 300 nb 60
149	Text	richtig: Neu-Wunschwitz
151	138-2	ändern: JO nb Bf 2000; Text: ändern 1.11.1857
154	141-1B	einfügen: 1851 Leipzig L1 s FA 1800 Bf 5000
	141-10	einfügen: DR 500 Bf 1000
	141-11	einfügen: K2 r WA 500 Bf 2000; NDP 500 Bf 1500 (ohne Zeit)
154	141-13	einfügen: nach K2 s JO 20 Bf 40
	141-15	richtig: 1862
	141-16	einfügen: L1 b FA 500 Bf 1500, JO 400 Bf 1200, WA 500 Bf 1500
	141-A17	neu einf.: Leipzig. R1 s WA nb 300 (1867)
	141-18	Notiz: auf Ganzs.JO bekannt
	141-19	einfügen: So v NDP nb 800
	141-20	einf.nach So b: So v WA 400 Bf 1000

156	Abb.	!LEIPZIG in Grotesk-Buchstaben
157	Text	Im Zustellbezirk vor Abb. einf.: vgl. S. 86 nach 53 bezüglich Farbstempeln
	142-1	richtig: 1841
	142-3	einfügen: nach WA 40 Bf 80 NDP Bf 300
158	Text	richtig:(am Dresdener Bahnhof)
	Abb.	!143-3: ist Rahmenstempel wie 143-6 (Großbuchstaben)
159	Abb.	143-9: Notiz: 1875 auch von-bis-Zeit; 143-9 richtig:1866
161	146-1	richtig: 1847
	146-2	einfügen: K2 r .../...
162	147-2	!einfügen WA .../...
164	150-4	Einfügen: vor JO nb JO 100 Bf. 250
168	154-6	Einfügen im Stempelttext (Ty.); nach JO 40 Bf 100
171	157-4	Notiz: auf Ganzs.JO bekannt
174	161-10	Notiz: auch nb FA bekannt
176	162-3	!einfügen: nach K2 s JO 300 Bf 500
182	168-5	richtig: 1861; einfügen nach JO nb Bf 70, Ganzs.bek.
	Abb.	ändern: 168-6 ist 168-7 (6 ist der VG-St)
184	170-8	neu: 1852, LUPPA-DAHLEN L1 s FA nb 2000
185	171-2	richtig: nach JO 100 Bf 250;Jahreszahl richtig: 1836
	171-4	Notiz: auf Ganzs.JO bekannt
186	172-5	einf.: nach JO nb Bf 100, auf Ganzs.JO bekannt
188	174-2	richtig: 1849
	174-5	Abb richtig: Antiqua-Schrift, Grotesk erst bei NDP
190	176-8	einfügen: WA nb 100
193	178-2	richtig: 1837
194	Abb.	Monat richtig: JUN
195	180-2	!richtig: 1836

197	182-2	richtig: 1833
201	Text	richtig: Kartenschluss zu Wermisdorf
202	187-2	einfügen: So r W 4000 Bf 10000
204	191-2	Text streichen, St-Abb liegt vor
207	Text	ergänzen: Vom 1.8.1863 bis ^{31.3.1865} mit Bfslg Oppach
209	197-3	richtig: 1855
211	200-2	richtig: 1833
213	203-2	einfügen: JO Bf 800
214	204-2	einfügen: JO 150 Bf 400
215	205-1	richtig: 1812
217	207-A1	einfügen: 1816 OLSNITZ LjVP 1200
	207-B1	einfügen: 1816 OLSNITZ R2 VP 1800
	207-2	richtig: 1837
218	Text	ändern: Leubnitzdörfel, Rothenthal
220	211-2	richtig: 1837
	211-4	einfügen: NDP 100 Bf 300
	Abb.	211-4 und 211-5 sind verwechselt
221	Text	ändern: Goselitz
222	213-2	einfügen: nach JO 400 Bf 1000 nb 200
223	214-3	richtig: JO nb 450
226	Text	ändern/einfügen: Langenleuba-Niederhain, Wolkenburg
228	Text	einfügen: nach 6.4.1851 Bahnhofs-PE
232	223-1	ändern: die 2. 223-1 wird 223-2, 223-2 wird 223-3 ändern:
	222-1	Datum richtig 21 JUL
234	226-2	einfügen: nach JO 300 Bf 800
242	235-1	richtig: 1812; 235-11 richtig: FA Bf 10
	236-2	einfügen: nach R3 s WA 100 Bf 250

244	237-1	einfügen: JO 250 Bf 600
245	240-2	richtig: JO nb 800
246	242-1	einfügen: nach JO 200 Bf 500 nb 80
248	Abb.	richtig: 4 APR 66
249	244-4	richtig 1844; 244-5 nach ROCHLITZ (ASAPO E 46!)
	244-5.1	einfügen: 1852, ROCHLITZ (ASAPO E 52) K1 s JO nb 20
253	248-4	nach JO 40 Bf 100
255	250-4	einfügen: NDP 500 Bf 1800
259	Text	einfügen: Drebach
260	256-3	einfügen: FA 500 Bf 1200, JO 500 Bf 1200
	256-4	Notiz: Auf Nr.12 von 1866 bekannt
	Abb.	Stempel 256-5 und 256-6 sind ungenau;
262	Text	richtig: Neu-Schirgiswalde
265	262-2	einfügen nach Bf 400 nb 60;!ändern: JO 100 Bf 250
266	263-1	richtig: 1812; 263-4 richtig: 1845; 263-5 richtig 1850
	263-5	FA 200 Bf 500, Abb ändern: 56
	263-7	richtig: 1859
270	268-1	einfügen: JO 500 Bf 1500
		Notiz: zwischen Aug.1866 und Mai 1868 umgekehrtes Datum
271	269-1	einfügen: FA nb 100
272	271-1	ändern: WA 300 Bf 800 NDP 200 Bf 600
276	276-2	streichen: nb 800
279	279-3	richtig: nach JO nb 350
281	Text	einfügen: nach 1864 BS
283	285-4	einfügen: JO 200 Bf 400 nb 25
284	286-4	einfügen: JO 100 Bf 250 nb 40
287	289-3	einfügen: nach Tharand (Ty)

291	294-1	einfügen: nach JO 500 Bf 1200 nb 1000
292	295-3	Notiz: nach JO nb 40 auf Nr.2 1857 bekannt
294	298-2	Richtig 1865
295	Text 299	richtig: Burkhardtswalde
298	Text	nach 1828 PE (vor 1858 mit Bfslg Mutzschen)
	304-1	richtig: 1827; 304-3 richtig: 1850
301	304-5	Punktwert von VP austauschen 4= 200, 5= 500
304	vor 310	einfügen: A310 WITTENBERG <u>sächs.PA</u> bis 1815
	A310-1	einfügen: L1 s Formularst auf Bf bekannt VP 2000
305	312-1	Notiz: auf GS JO bekannt
306	313-2	Richtig 1842
	313-6	neu fassen: JO nb 50 WA nb 200, DR 100 Bf 200
308	316-4	ändern: FA nb 30 (Bf streichen!)
	316-5	einfügen: WA 10 Bf 20,
	316-6	ändern: JO-Bewertung nicht kursiv
	318-8	ändern: FA Bf 10
312	320-7	richtig: FA Bf 20
314	322-11	einfügen: 1/2-St (s.S.85 52-4) So b WA Bf 1200 (nur je einmal bekannt,?) So v NDP Bf 1500
318	Text	bei 400: Waldkirchen
319	402-2	richtig: nach WA 150 Bf 300, So b JO 600 Bf 1500
320	403-1	Notiz: So r bekannt
	403-2	einf.: nach nb Bf 150, JO 150 Bf 400 nb 60, WA 250 Bf 600
	403-3	einf.: vor WA JO 250 Bf 600; neben Österreich bek.
321	405-4	Notiz: auf Preussen bekannt
	406	Text: ändern: Dresden-Neustadt, Weintraube, Kötzschenbroda, Coswig, Meissen NG 19 SO s WA nbPüst 176-8 oder 176-9 BF 300

322	408	ändern: Glauchau, Meeraue, Gössnitz
323	410	neu fassen: 410-1 So s FA 300 Bf 800 nb 150 bisher 410-1: 410-2 einf.: L3 s JO 400 Bf 1000
	412-2	einfügen: K2 b JO 200 Bf 500; Text ändern ,S.321
	412-3 neu	NrSt 6(Ty)So s FA 80 Bf 400 JO 20 Bf 150 (Abb fehlt) WA 200 Bf 500 So b FA 500 Bf 1200 JO 400 Bf 1000
324	Text	richtig: Herlasgrün, Plauen
	413-1	Notiz: auf JO bekannt
	413-2	einfügen: FA 300 Bf 600
325	415-2	einfügen: FA 1000 Bf 2000
326	418-1	einfügen nach Bf 80: auf Österreich Bf 80
328	421-2	Ändern: FA 50 Bf 200 JO 20 Bf 100, WA 150 Bf 300 So b Jo 800 Bf 2500, So r JO 1000 Bf. 3000
	421-3	streichen: WA 800, Bf 2000
330	500-1	Streichen: VP Bf 1200, dafür : Bayern-Bf m.Marke 3000
341	Text	Taxstempel, streichen Zwickau
344	Text	Bei 4 streichen : 2 Typen Ab hier Bewertungen der Ng- Stempel gemäß Änderungen korrigieren

Ich möchte mich an dieser Stelle für die Hinweise aller Sammlerfreunde bedanken,
vielleicht gibt es noch einige Entdeckungen zu machen und ich freue mich weiterhin auf Hinweise.

Horst Milde

ADRESSEN- Korrekturen :

Herr Jürgen Bleis ist verzogen nach :
Am Steinberg 19, 21271 Hanstedt, Tel: 04184-889616

Neumitglieder :

Dr. Martin Camerer, Matzenhecke 15, 97204 Höchberg, Tel: 0931-405947

m.camerer@t-online.de

Michael Harfmann, Pilgergasse 16, 38350 Helmstedt, Tel: 05351-9000

leipzigermesse@freenet.de

Dr. Thomas Krümmeling, Baaderstr. 15, 04157 Leipzig, Tel: 0341-9097766

thomas.krueemmling@t-online.de

Jost Sünderhauf, Röhnigweg 8, 08144 Hirschfeld, 037607-5520

Austritte:

Herr Jürgen Bleis verlässt die FG – Sachsen zum 31.12.2008

Herr Hans- Jürgen Ebneith verlässt die FG – Sachsen zum 31.12.2008

Herr Christian Schumann verlässt die FG – Sachsen zum 31.12.2008

Herr Dr. Wolfgang Sperling verlässt die FG – Sachsen zum 31.12.2008

Aktuelle Mitgliederlisten versendet die Schriftleitung auf Anfrage per e-mail oder per Post.

Erfreulicherweise und gegen den Trend war die Anzahl der Zugänge im Kalenderjahr 2008 höher als die Zahl der Abgänge, die soll auch im Jahr 2009 gelingen !

Im Auftrag des Schatzmeisters der folgende Hinweis :

Mitglieder, die dem Schatzmeister **keine** Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten den fälligen Jahresbeitrag im 1. Quartal des neuen Jahres zu bezahlen, sollte bis zum 30.06. des laufenden Jahres kein Beitrag eingegangen sein, wird dem säumigen Zahler Mahnung mit erhöhtem Beitrag zugesendet. Spenden sind jederzeit willkommen !

Rundbriefe werden nur an Mitglieder gesendet, die **keine** Beitrags -Rückstände haben, bei Zahlungen aus dem Ausland ist darauf zu achten, dass die Überweisung spesenfrei zu Gunsten der FG erfolgt.

Rundsendedienst der FG- Sachsen

An die Teilnehmer am Rundsendedienst des DASV:

Einlieferungen werden an Herrn Warnecke erbeten. Neue Rundsendungen werden vom neuen Rundsendedeiter Horst Warnecke in Umlauf gebracht.

Adresse: Goethe-Straße 16, 31008 Elze, Telefon 05068/2202

Geburtstagsgrüsse:

Wir gratulieren unseren Mitgliedern auf diesem Wege herzlich zu Ihrem Geburtstag, wünschen alles Gute, insbesondere Gesundheit, Segen und weiterhin viel Freude an der Philatelie!

Winter, Gotthard	Zum 77. Geburtstag	Am 13.08.
Boden, Hellmut	Zum 75. Geburtstag	Am 22.09.
Milde, Horst	Zum 84. Geburtstag	Am 28.09.
Dr. Schieblich, Hans	Zum 89. Geburtstag	Am 09.10.
Erhardt, Werner	Zum 85. Geburtstag	Am 20.11.

Die Schriftleitung bedankt sich bei den folgenden Personen für die Unterstützung :

Frau Renate Springer

Herrn Eberhard Gebauer
Herrn Jürgen Herbst
Herrn Arnim Knapp
Herrn Host Milde
Herrn Christian Springer
Herrn Georg Störmer

In diesem Rundbrief finden sich folgende Werbeanzeigen:

Firma Deider München auf der Umschlagseite 4
Firma Heinrich Köhler Wiesbaden auf Seite 43,52,53
Firma Potsdamer Phila Büro auf Umschlagseite 3

Um Beachtung wird gebeten !

VERANTWORTLICH für den Inhalt :

Thomas Fäger, Pettenkoferstr. 4, 80336 München, Tel: 089-96195758

Der Rundbrief erscheint 2x im Jahr und ist für Mitglieder kostenlos,
Einzelheft : Euro 15.- zzgl. Porto,
Schnupperlektüre für Interessierte auf Anfrage kostenlos,
weitere Verbreitung nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden

Ausstellungserfolge :

Prag – Praga 08:



Sindelfingen: internationale Postgeschichtliche Ausstellung





HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus



Heinrich Köhler – Kompetenz, Tradition, Qualität.
Deutsche und Internationale Philatelie seit 1913

Heinrich Köhler

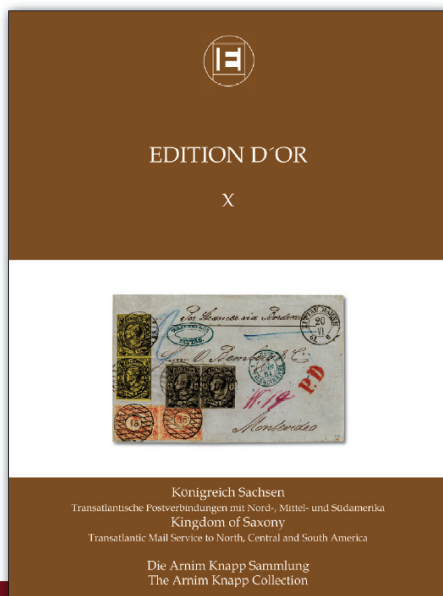
Briefmarkenhandel GmbH & Co. KG präsentiert

EDITION D'OR

Band X

Arnim Knapp ▪ Königreich Sachsen

Transatlantische Postverbindungen mit Nord-, Mittel- und Südamerika



Königreich Sachsen

Transatlantische Postverbindungen mit Nord-, Mittel- und Südamerika

Die Arnim Knapp Sammlung

Eine wissenschaftlich-postgeschichtliche Dokumentation der Entwicklung der transatlantischen Postverbindungen zwischen Sachsen und den amerikanischen Staaten. Dokumentation aller Leitwege (Bremen, Hamburg, Prussian Closed Mail, französische und britische Post). Darstellung der Tarife, Gebühren- und Verrechnungstempel. Mit zahlreichen Anmerkungen und Hintergrundinformationen zur Geschichte, zeitgenössischen Darstellungen, Landkarten und Verträgen.

313 Seiten, davon 300 Seiten Sammlungstabellen im farbigen Kunstdruck

EUR 99,-

(Preise inkl. 7% MwSt, zzgl. Portoanteil EUR 7,- Inland • EUR 19,50 Europa • EUR 37,- übrige Länder)



Heinrich Köhler Auktionshaus GmbH & Co. KG

Wilhelmstr. 48/as • 65183 Wiesbaden
Telefon +49 - (0)611 - 3 93 81 • Fax +49 - (0)611 - 3 93 84
www.heinrich-koehler.de • auction@heinrich-koehler.de

Briefmarkenausstellung in Glauchau:

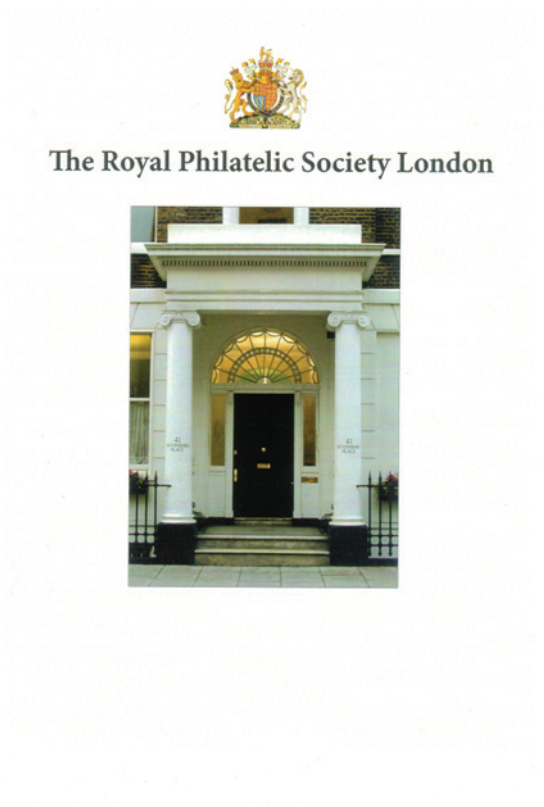


Royal Philatelic Society London
Display
Renate und Christian Springer
November 27, 2008

Auf Einladung des Präsidenten der RPSL John Sacher zeigten Renate und Christian Springer am 27. November 2008 in London ihre Sammlung:

Königreich Sachsen

Freimarken und Ganzsachen von 1850 – 1867.



Die Royal Philatelic Society ist die älteste philatelistische Vereinigung der Welt. Sie wurde gegründet am 10. April 1869, und sie ist die einzige Vereinigung deren Anfänge in die Zeit vor 1870 zurückgehen. Führende Mitglieder der Gesellschaft waren Philbrick, E.D. Bacon, M. Burnett, M.P. Castle, E. B. Evans, T.K. Tapling, J.A. Tilleard und W.A.S. Westoby. Wohl niemals hat ein Verein eine solche Schar erlauchter Namen der Philatelie zu seinen aktiven Mitgliedern zählen dürfen. Die Zeitschrift der Gesellschaft „London Philatelist“ ist seit Januar 1892 bis heute ohne Unterbrechung erschienen. Die Tatsache, dass der „Prince of Wales“ Präsident der Gesellschaft war, trug sicher wesentlich dazu bei, dass sich diese mit Wirkung vom 28. November 1906

„Royal Philatelic Society, London“ nennen durfte, und dieser Akt hat zweifellos erneut zur Hebung des allgemeinen Ansehens der Philatelie beigetragen. 1924 hat die Society von König Georg V. zusätzlich die Erlaubnis erhalten, das königliche Wappen auf ihren Publikationen

und in ihrer Korrespondenz benutzen zu dürfen.

Die RPSL besitzt ein eigenes Haus, das im März 1925 auf der Basis einer 990 jährigen Pacht erworben werden konnte.

Kein Verein verbindet so meisterlich Forschung, Publikumarbeit und Repräsentation.

Die „Royal“ ist zum Inbegriff höchsten philatelistischen Niveaus geworden.



Für uns war diese Präsentation der Sammlung sowie der Vortrag, der absolute Höhepunkt unserer philatelistischen Laufbahn. Es war eine Freude vor aufmerksamen und interessierten Zuhörern zu sprechen. Zirka 100 Leute waren gekommen um die Sammlung anzusehen und dem Vortrag zu lauschen. Wir hatten nicht erwartet, dass ein Altdeutsches Gebiet auf solche Resonanz treffen würde.

Es ist üblich, dass der Vortrag gedruckt und nach Möglichkeit mit Abbildungen versehen für jeden Teilnehmer bereit liegt. Wir hatten von diesem sogenannten handout 100 Exemplare

gefertigt, die am Schluss alle vergeben waren.

Am Schluss des Vortrags stellten die Teilnehmer Fragen, und auch diese zeigten, dass sie aufmerksame Zuhörer gewesen waren.

Vor dem Vortrag konnten die Teilnehmer in der Bibliothek einen Kaffee nehmen und nach dem Vortrag gab es einen Empfang mit Wein und Gebäck. Zum Dinner waren wir vom Präsidenten John Sacher und Vizepräsidenten Brian Trotter eingeladen und wir durften einige gute Freunde mit dazubitten. Wir hatten noch eingeladen:



Dieter Michelson vom Auktionshaus Köhler, Otto Hornung mit Frau, Uty Rohrs, Peter Rickenbach und Nigel Chandler. Es war ein wunderschöner Abschluss, dieses für uns denkwürdigen Tages.

Das Gebäude und die Räume der „Royal“ sind sehr stilvoll gehalten, und man fühlt sich in dieser Umgebung sofort wohl. Dazu trägt sicher auch bei die herzliche Art der Engländer. Man fühlt sofort, dass man Willkommen ist.

Peter Rickenbach, Buffy Sacher, John Sacher, Renate Springer

Dieter Michelson, Ehepaar Springer

So möchte ich am Schluss meiner Ausführungen meinen englischen Freunden noch einmal für die herzliche Aufnahme danken.



Renate und Christian Springer.

Der Druck des „Handout´s“ vom Vortrag wird im nächsten Rundbrief veröffentlicht.

Thema: **Tagungsprotokoll Herbsttreffen**

Besprechung vom: Uhr 9.15

Firma:

Ort:

27. September Wermsdorf

Teilnehmer:

23 Teilnehmer

2 Gäste

Von:

Durchwahl:

Datum:, den

Sitzungseröffnung: Uhr 9.15

Verantwortlich/
Termin:

TOP 1 Begrüßung

1. Vorsitzende

Annahme der Tagesordnung

TOP 2 . Die anwesenden Mitglieder genehmigten 1- stimmig
Den Antrag des Vorsitzenden die Vorstandswahlen auf das
Frühjahrestreffen 2009 in Fulda zu verschieben.

1.Vorsitzenden
25.April 2008

TOP 3 Termine :
Frühjahrestreffen 2009: 24.-26.April in Fulda
Herbsttreffen 2009 : Görlitz 25.-27.09
Vorschläge für 2010 : Regensburg/Coburg bzw.
Vogtland/Oberwiesenthal

Herr Herbst

Top 4 Resümee der zahlreichen Ausstellungen
In Bukarest, Prag, Wien -> Ausstellungserfolge
Vorausschau auf kommende Veranstaltungen – siehe
Ausstellungserfolge und **Edition D´or**

1. Vorsitzende

Top 4a Sindelfingen: 24.-26. Oktober 2008 (Stand wie 2007)
Werbestand der FG – Sachsen

Knapp, Fäger, Schewe

Top 4b Mitgliederentwicklung : Große Messen bringen selten neue
Sammler - der Stand auf der WIPA lag eher abseits
Stand 28.09.2008: 100 Mitglieder - 31.12.2008 : 97 Mitglieder

ALLE

Top 5 Internetseite : Herr Karsten organisiert die Internetseite
Vorzüglich , die Digitalisierung macht große Fortschritte

Uwe Karsten

Top 6 Das Layout des Rundbriefes muss weiter verbessert werden

Fäger

TOP 7 Rundbriefe anderer Arbeitsgemeinschaften :
Es liegen die Rundbriefe der Argen : Mecklenburg-Schwerin,
Schleswig- Holstein, Hamburg, Bergedorf, Lübeck sowie
Der Arge Braunschweig-Hannover und NDP kostenlos für
Mitglieder bei der Schriftleitung bzw. dem Vorsitzenden vor.
TOP 8 Parallelmitgliedschaft im VSP Dresden
TOP 9 Auf der Internetseite des BdPh können auch Sammlungen
ausgestellt werden: www.bdph.de -> Exponate online
Viele Sammlungen sind auch auf Exponet zu sehen :
www.japhila.cz

Knapp, Fäger

Herr Böhme

TOP 10 Auf der Internetseite des DASV sollen zukünftig auch
Postverordnungen zum Download bereitgestellt werden:

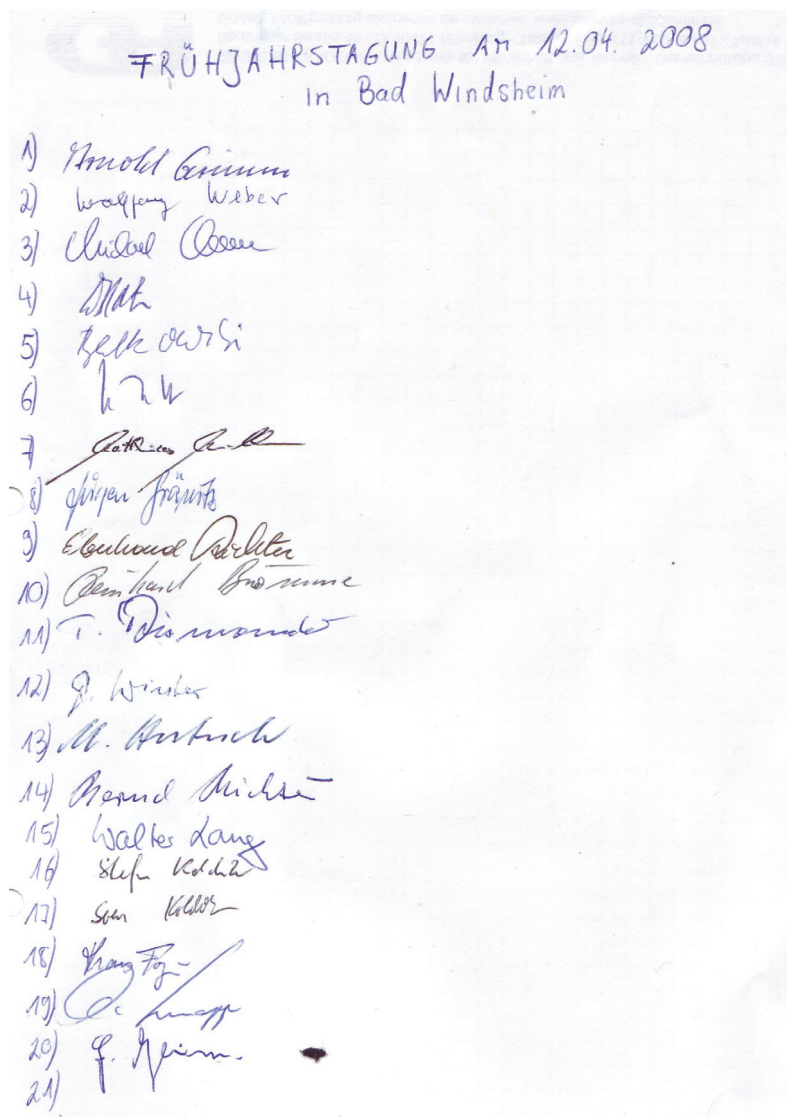
Knapp

<http://www.dasv-postgeschichte.de>

Überschrift.Stichpunkte und Fussnoten erbeten –
Das Urheberrecht ist zu berücksichtigen

- TOP 11** Organisation Herbsttreffen :
Die Familien Brömme und Thämmig organisierten das Herbsttreffen vorbildlich,
das Damenprogramm erfreute sich großer Resonanz.
- TOP 12** Nach einer Mitglieberanfrage im Rundbrief soll der Verfasser auch seine gewonnenen Erkenntnisse zeitnah veröffentlichen.
- TOP 13** Die Vorträge waren sehr interessant, den Referenten sei an dieser Stelle gedankt.
Stefan Kolditz : Das Postvorschuß- Wesen in Sachsen
Jürgen Müller (VSP) Die Bahnpost in Mügeln
Jürgen Herbst : Aufbau einer Heimatsammlung
- Sitzung wurde geschlossen: Uhr 11.00

.....
Thomas Fäger, Protokollführer Arnim Knapp, 1ter Vorsitzender





Frühjahrstagung FG-Sachsen 2009

Organisator: Herr J. Herbst Tel. 06428-441892

Ort: Fulda

Termin: 24. bis 26. April 2009

Hotel: Brauhaus Wiesenmühle; www.wiesenmuehle.de

Internetseite von Fulda: <http://www.fulda.de/tourismus.html>

Brauhaus Wiesenmühle

Wiesenmühlenstr. 13

36037 Fulda

Tel: 0661/928680 ---- Fax: 0661/9286839

Die Wiesenmühle ist eine gemütliche und große Gasthausbrauerei mit 3 Sterne Hotel und hauseigenem Parkplatz - direkt an den Fuldaauen, dennoch fast im Zentrum. Die zentrale Lage in Fulda ermöglicht dem Reisenden, Arbeit und Vergnügen optimal zu verbinden. Ein Katzensprung zum Dom und eine Steinwurfweite zur Autobahn machen die Mühle zur Anlaufstelle No.1 in der Region Fulda. Das Hotelambiente ist rustikal, und das Frühstücksbuffet ist unübertroffen.



Fulda ist über alle Nord-Süd und Ost-West Autobahnen bestens erreichbar. Mit der Bahn bestehen aus allen Richtungen ICE Verbindungen.

Die Teilnehmer werden gebeten sich bis zum Februar 2009 namentlich unter dem Kennwort „SACHSEN“ selbst anzumelden. Achtung!!! Bitte rechtzeitig buchen.

PREISLISTE

Einzelzimmer	€ 60,00
Doppelzimmer	€ 89,00
Dreibettzimmer	€ 105,00

Diese Preise verstehen sich inklusive Frühstück von unserem reichhaltigen Frühstücksbuffet und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Halb/Vollpension € 16,00/ £ 32,00/proPerson (3-Gang Menue, 1 Getränk nach Wahl.)
Telefonieinheit € 0,20

Unsere Zimmer stehen Ihnen am Anreisetag ab 14.00 Uhr zur Verfügung.

Unsere Rezeption ist von 6.30 Uhr bis 23.00 Uhr besetzt.

Für Hunde berechnen wir € 5,00/Nacht

Für Ihre Tagung stehen Ihnen drei Tagungsräume incl. Tagungstechnik zur Verfügung.

Tagesordnung beim Frühjahrstreffen für Samstag den 25.April 2009

1. Begrüßung

Der Verstorbenen gedenken, Feststellung der fristgerechten Einladung, Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzungen durch die Versammlung, Protokollführung bestimmen.

2. Berichte des Vorstands

- 2.1 Berichterstattung des 1ten und 2ten Vorsitzenden
- 2.2 Berichterstattung des Rundbriefredakteurs
- 2.3 Bericht des Schatzmeisters
- 2.4 Bericht der Kassenprüfer
- 2.5 Entlastung des Schatzmeisters, Entlastung des übrigen Vorstandes
- 2.6 Neuwahlen des Vorstands

3. Herbsttreffen 2009 und Frühjahrstreffen 2010

- 3.1 Status des Herbsttreffens in Görlitz 2009 Organisator: Herr Herbst
- 3.2 Frühjahrstreffen 2010 , wo, wann, wer ? Vorschläge, Weitere Planung für 2010

4. Projekt Postverträge und Postverordnungen DASV

- 4.1 Fortschritt des Projektes, Aufruf zur Mitarbeit auf Home- Page DASV

5. Messen, Ausstellungen

- 5.1 Info Weltausstellung Rom 2009, Lissabon 2010,
- 5.2 Info Sindelfingen Postgeschichte Live 2008 und Planung 2009: Werbestand, Vorträge Symposium und Forum: wer, was?
- 5.3 Briefmarkentage Hannover: Werbestand, Fachvorträge wer, was?
- 5.4 Info NAPOSTA und IBRA 2009, Essen

6. Vortragsprogramm Auswahl wer, was, wann

- 6.1 Die Briefpost mit Skandinavien (D.Bolte)
- 6.2 Die Briefpost mit der Schweiz bis zum Beginn der Schweizer Bundespost 1849 (A.Knapp)
- 6.3 Der Sachsen-Dreier, eine Legende; Entwicklung, Druck, Gebrauch (A.Knapp)
- 6.4 Friedrich-August-Ausgabe Entwicklung, Druck, Gebrauch (A.Knapp)
- 6.5 Entwicklung der sächsischen Stempel (E.Gebauer)
- 6.6 Die Sächsische Post während der Napoleonischen Zeit (D.Bolte)
- 6.7 Leipzig-Berliner-Bahnhof (J.Herbst)

Weitere Themenvorschläge aus der Mitgliedschaft werden erbeten.

7. Fachvorträge Frühjahrstagung

7.1 Entwicklung des sächsischen Telegraphenwesens (A.Knapp) ca. 1 Std.

7.2 Johann-Ausgabe Teil 2 (Michael Schewe) ca. 1 Std.

In Fulda ist das Kultur- und Erholungsangebot ist so groß, dass es sich empfiehlt ein verlängertes Wochenende einzuplanen.

Herr Herbst wird Planungsvorschläge zur Auswahl für die Damen am Samstag den 25. April und für die gemeinsame Gestaltung des Sonntags am 26. April in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse erarbeiten.

Ich bitte alle Mitglieder sich für die Themen entsprechend vorzubereiten. Wünsche zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich oder telefonisch zu richten an:

Arnim Knapp

Am Elisabethenbrunnen 1

61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. 06172 / 682087

E-Mail: joncker_knapp@t-online.de

Ich glaube, dass die Themenwahl und der Tagungsort zur zahlreichen Teilnahme anregen wird und hoffe auf konstruktive, aktive Mitarbeit aller Mitglieder der FG, um unserem äußerst interessanten Sammelgebiet neue Impulse und Erkenntnisse zu geben.

Ich wünsche der Tagung einen harmonischen und erkenntnisreichen Verlauf.
Gäste aus nah und fern sind herzlich willkommen.

Arnim Knapp 1ter Vorsitzender November 2008

TERMINE VSP

Die aufgeführten Tauschveranstaltungen, kleinen Vorträge und die Jahreshauptversammlung finden in der Regel jeweils jeden 2. Samstag im Monat im Speisesaal des Postgebäudes Dresden; Gerokstr. 18, Erdgeschoss - Eingang über Hofseite - statt. (Beginn 9.00 Uhr)

Dieser Veranstaltungsplan gilt bereits als Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Revisorenwahl im März 2009.

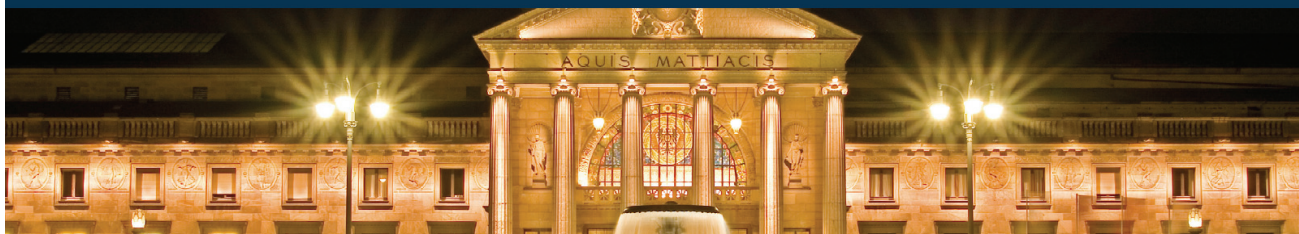
Änderungen sind generell vorbehalten ! Anfragen zum Jahresplan richten Sie bitte per Mail an uns.

10.01.2009	9.00 Uhr Vortrag: Jürgen Müller: "Bahnpost vom Mügelter Schmalspurbahn-Netz"
14.02.2009	9.00 Uhr Dia-Ton-Vortrag: Peter Müller "Firmenlocherungen aus Sachsen"
14.03.2009	9.00 Uhr VSP- Jahreshauptversammlung Wahl des Vorstandes und der Revisoren
18.04.2009	9.00 Uhr Tausch: Europäische Marken / Belege
24.05.2009	9.00 Uhr 21. Stammtisch, Volksbank Bautzen
13.06.2009	9.00 Uhr Vortrag: K.W. Schleicher: "Sonderganzsachen der alten Privatpost HANSA"



HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus



Heinrich Köhler – Kompetenz, Tradition, Qualität.

Deutsche und Internationale Philatelie seit 1913

Heinrich-Köhler-Auktionen

2009 und 2010

präsentieren

SACHSEN

mit herausragenden Seltenheiten



1850, 3 Pfennige ungebrauchter Rand-Viererblock ! Neben dem kompletten Bogen die grösste bekannte Einheit in Privathand.
Provenienz: ex Caspary (1956) und Lilly (1967)



1850, 3 Pfennige mit preussischem Stempel „1260“ ROSSLAU. Altbekanntes Unikat.
Titelseite 82. Heinrich-Köhler-Auktion 1933

Heinrich Köhler Auktionshaus GmbH & Co. KG

Wilhelmstr. 48/as · 65183 Wiesbaden
Telefon +49 - (0)611 - 3 93 81 · Fax +49 - (0)611 - 3 93 84
www.heinrich-koehler.de · auction@heinrich-koehler.de

Heinrich Köhler

Seit 1913 der kompetente Partner für klassische Philatelie



Sachsen

1850, 3 Pfennige auf
Drucksachen.

Schöner kaum
vorstellbar !



HEINRICH KÖHLER

Deutschlands ältestes Briefmarken-Auktionshaus

Einführung der Umschläge für Postanweisungen und ihre Verwendung

Arnim Knapp

1. Vorläufer der Postanweisung
2. Einführung von Postanweisungsumschlägen
3. Postverordnung Nr. 2530 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen zum Bareinzahlungsverfahren.
4. Auflagengröße, Seltenheit
5. Ausführungsbestimmungen zur Postverordnung Nr. 2530
6. Ablauf bei Aufgabe, Beförderung und Auszahlung
7. Aufbau der Postanweisungsumschläge
8. Der Aufgabeschein
9. Gebührenberechnung
10. Gebrauch der Postanweisungen
 - innersächsisch vorausbezahlt
 - innersächsisch nicht vorausbezahlt
 - in das Postvereinsausland
11. Fälschungen
12. Die Dienstpostanweisung

Der **Zahlungs- und Geldverkehr** ist ein in der postgeschichtlichen Philatelie sträflich **vernachlässigtes Thema**.

Der Grund: Es sind **wenig spektakuläre Formulare und Belege**.

Eine Ausnahme stellen im Königreich Sachsen die frankierten Postanweisungsumschläge dar.

Sie zählen zu den begehrtesten Objekten der sächsischen Philatelie. Ihre Seltenheit rangiert noch weit vor den ebenfalls nicht häufig vorkommenden Telegrammumschlägen.

Definition des Begriffes Postanweisung:

Die postalische Dienstleistung, einen Geldbetrag zu übermitteln, ohne Zahlungsmittel materiell transportieren zu müssen. Dieses Verfahren ist schon lange vor Einführung der Postanweisungen als „Bareinzahlungsverfahren“ bekannt.

Begleitbriefe von Bareinzahlungen vor Einführung der Postanweisungen:

Sie durften nur mit der Fahrpost befördert werden und konnten „frei“ oder „unfrei“ versandt werden. Der Absender erhielt einen gebührenpflichtigen „Einzahlungs-Schein“.

Es folgen einige Briefbeispiele mit den entsprechenden erforderlichen „Einzahlungsscheinen“:

Bareinzahlung über 1 Thaler 13Ngr. als einfacher Brief mit der Fahrpost frei versandt.



Abb. Slg. A.Knapp

Bareinzahlung über 4 Thaler 7Ngr. 1Pfg. als einfacher Brief mit der Fahrpost frei versandt.

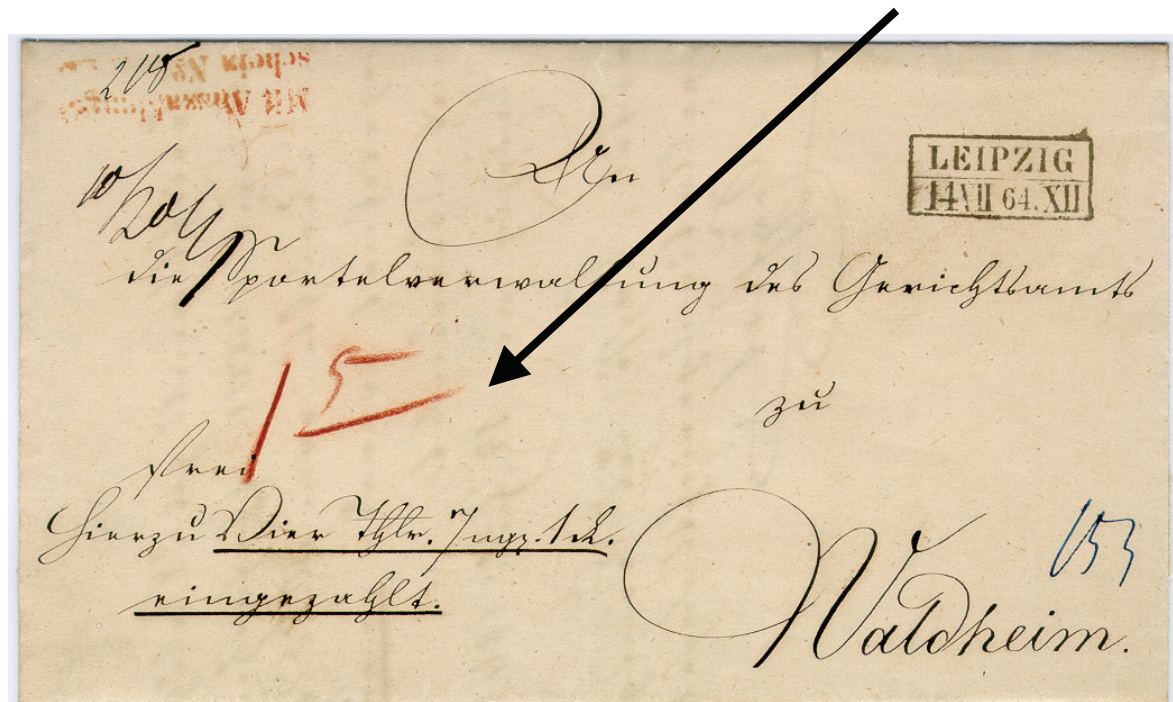


Abb. Slg. A.Knapp

- Die Scheingebühr wurde gemäß Postverordnung Nr. 2448 mit Wirkung vom 1. Okt. 1864 an von 6 Pf. auf 5 Pf. gesenkt

Einzahlungsscheine für Bareinzahlungen deren Beförderung **nicht im Voraus bezahlt** wurde.

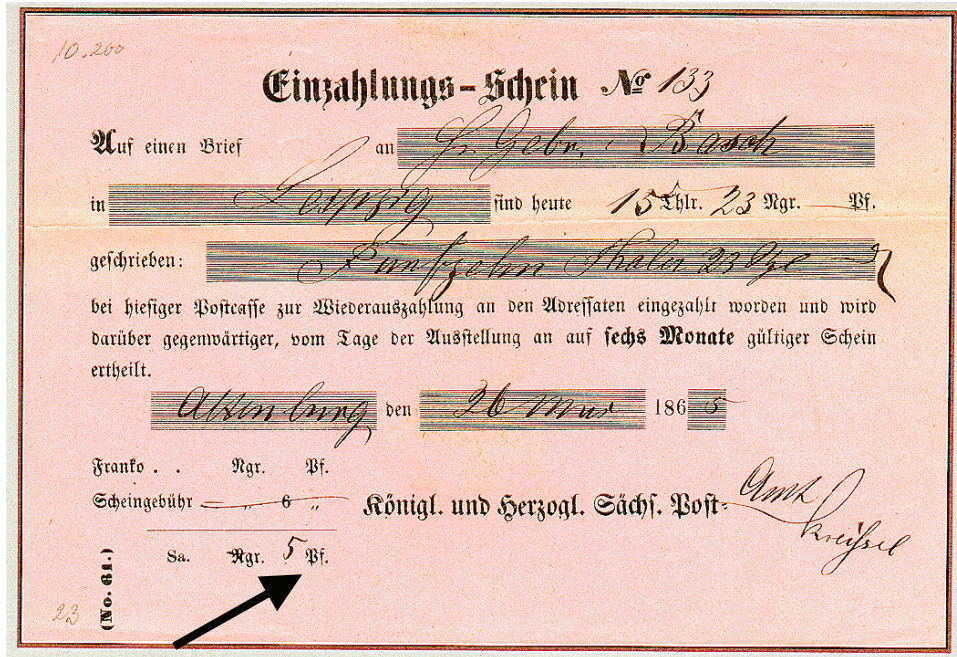


Abb. Slg. A.Knapp

Orte mit großem Postaufkommen benutzten einzeilige Ortsstempel

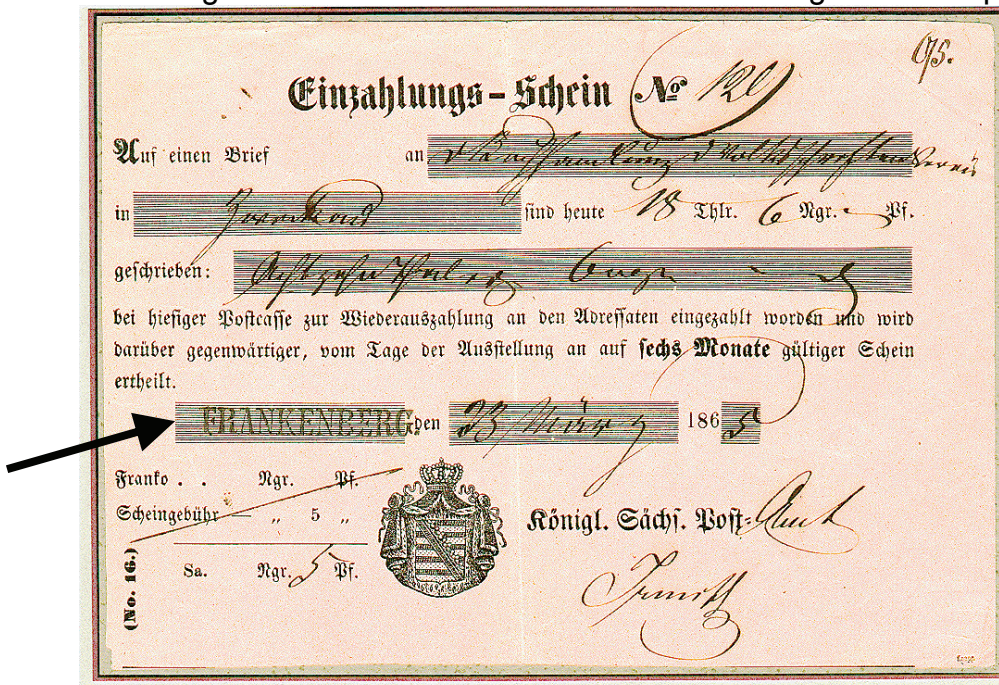


Abb. Slg. A.Knapp

Bareinzahlung über 17 Thaler 23Ngr. -Pfg. als einfacher Brief mit der Fahrpost unfrei in das Postvereinsausland versandt.

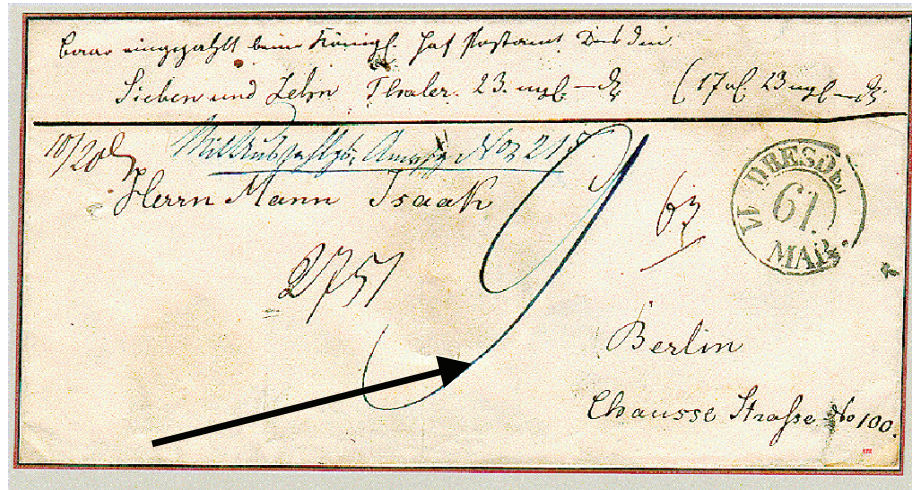


Abb. Slg. A.Knapp

Das Porto für den 10/20 Lth. schweren Brief nach den Bestimmungen der Posttaxordnung von 1860.

Gebühreuzusammensetzung für Bareinzahlungsbriefe im Postvereinsverkehr:

- -Gewichtsporto mit einem Minimalbetrag in Höhe des doppelten Briefportos +
- -Wertporto von 1 NGR. je 5 Thaler für Entfernungen über 20 Meilen (17 Thaler 23 Ngr.)

Portozusammensetzung:

im 3ten vereinsländischen Taxrayon >20 Meilen

Doppeltes Briefporto	= 2 x 3 Ngr.	= 6 Ngr.,
Wertporto	= 1Ngr. / 5 Thaler	= 3 Ngr.
Zusammen		= 9 Ngr.

Einzahlungsschein auf grünem Papier war für Bareinzahlungen in das Postvereinsausland bestimmt, er wurde für einen **vorausbezahlten Begleitbrief** eingesetzt

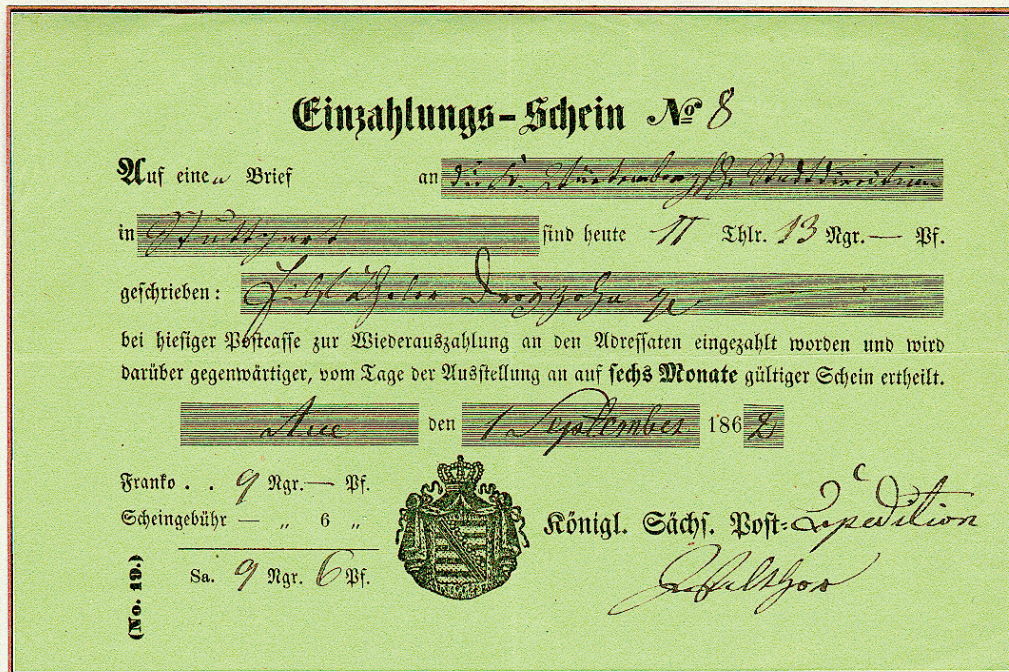


Abb. Slg. A.Knapp

Einzahlungsschein für einen **nicht vorausbezahlten Begleitbrief** eingesetzt

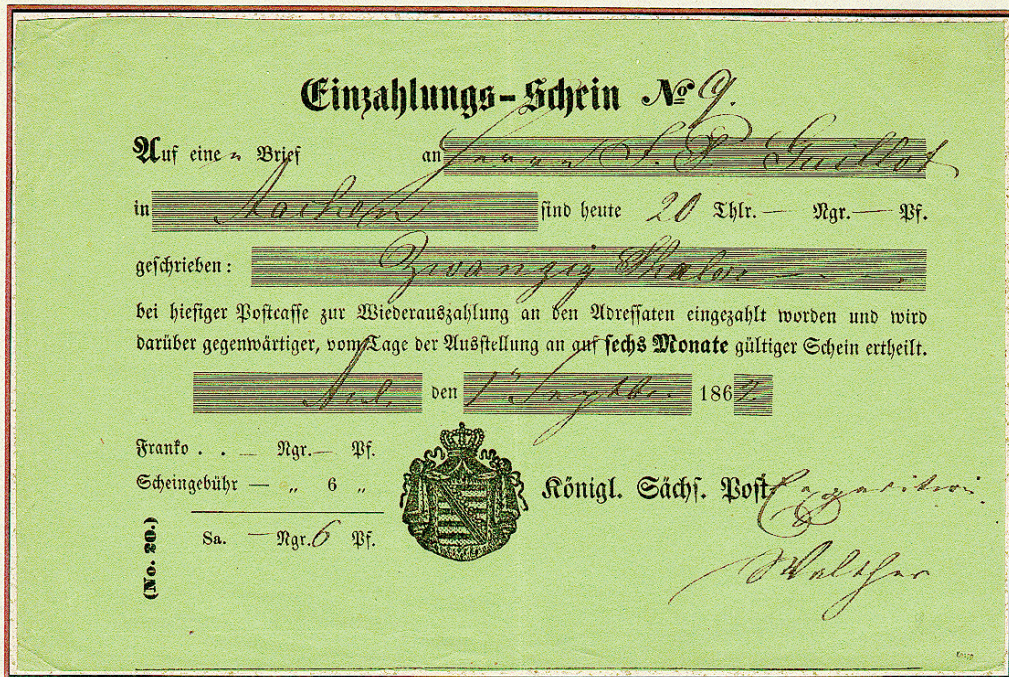


Abb. Slg. A.Knapp

- Die Einführung des „Postanweisungsverfahrens“ mit Postanweisungsumschlägen in Sachsen wurde am 27. Juni 1865 mit Postverordnung Nr. 2530 geregelt und trat am 1. Juli 1865 in Kraft.

Der Absender erhält für eine aufgegebene Post-Anweisung einen auf den eingezahlten Betrag lautenden, vom Tage der Ausfertigung an auf sechs Monate gültigen Aufnahmeschein unentgeltlich ausgestellt.

Für die übernommenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung ebenso, wie dies durch die Vorschriften in §§. 24 und 31 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 für Werthsendungen normirt ist.

§. 17.

Der Absender hat auf der Adressseite der Post-Anweisung den Betrag der geleisteten Einzahlung in Zahlen und Buchstaben, sowie die bestimmte und volle Adresse des Empfängers, der Empfänger der Postanweisung aber auf deren Rückseite die Quittung nach Geldbetrag, Ort, Datum und voller Namenszeichnung auszufüllen und zu vollziehen; dieses Alles nach Maßgabe und innerhalb des Vordrucks.

Der Adressat erhält, gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung, innerhalb der in §. 21 normirten Frist, bei der Postanstalt des Adressortes den angewiesenen Betrag ausgezahlt.

Der Ueberbringer einer quittirten Post-Anweisung wird als zu deren Erhebung bevollmächtigt (cf. §. 15) angesehen.

§. 18.

Andere, als die durch das Schema der Post-Anweisungs-Couvert's vorgezeichneten Zusätze dürfen auf den Außenseiten nicht angebracht, dagegen können in diese Couvert's, gegen die in §. 19 geordneten Gebühren, Briefe eingelegt und darin verschlossen werden.

§. 19.

Für jede Post-Anweisung bis zu 1 Loth Gewicht exclusive, ist ohne Unterschied des eingezahlten Geldbetrags, als Beförderungs-Gebühr zu entrichten:

- a) 1 Ngr. im Local-, Stadt und Landverkehr, sowie bei Entfernungen bis mit 5 Meilen und
- b) 2 Ngr. bei Entfernungen von mehr als 5 Meilen.

Für Post-Anweisungen, welche nebst ihren Einlagen 1 Loth oder darüber wiegen, ist die Beförderungsgebühr unter a) oder b) doppelt zu entrichten. Das höchste Gewicht darf acht Loth nicht überschreiten.

§. 20.

Für weiterherkommende, nicht frankirte Post-Anweisungen ist die tarismäßige Bestell- und Quittungsgebühr außer den in §. 19 festgesetzten Portofügen zu erheben.

§. 21.

Die Bestellung der Post-Anweisungen an den Adressaten erfolgt gegen Vollziehung eines Quittungs-Scheins.

Seiten der Postanstalt erfolgt die Auszahlung in der Regel sofort bei Präsentation der Post-Anweisung; der Adressat aber hat die Erhebung der angewiesenen Summe längstens innerhalb acht Tagen vom Tage der Bestellung der Postanweisung an gerechnet, zu bewirken.

Bei versäumter Erhebung erfolgt die Rückzahlung an den Aufgeber; bei Unbestellbarkeit kommen die Vorschriften in §. 23 der Postordnung, eventuell §. 19 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 in Anwendung.

§. 22.

Post-Anweisungen dürfen nicht recommandirt oder nebenher mit Werthsdeclarationen versehen, wohl aber können sie zur expressen Bestellung bestimmt, auch poste restante gestellt werden.

Letzteren Falls tritt die Vorschrift in §. 21 wegen der Rückzahlung ein, wenn die Abhebung der Restanten-Anweisung innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange bei der Postanstalt des Auszahlungsortes nicht erfolgt.

§. 23.

Weder für Nach- noch für Rücksendungen (§§. 23 und 24 der Postordnung) ist ein weiteres, als das in §. 19. normirte Porto zu erheben.

§. 24.

Diese Verordnung leidet nur auf den inneren Verkehr im königlich sächsischen Postbezirk Anwendung und tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an werden die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 17 Pct. 1, 8 und 14, sowie in §§. 56, 59, 63, 65 und 71 der Postordnung vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859, S. 100 flg.) sowie die Vorschriften in Pct. 6 der Verordnung vom 14. December 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, S. 230) ingleichen die Position 28 des mit der Verordnung vom 17. September vorigen Jahres veröffentlichten Postgebühren-Tarifs D, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, S. 298) aufgehoben.

Dresden, am 1. Juni 1865.

Finanz-Ministerium.

Freiherr von Friesen.

Schreiner.

Postanweisungen

wer: Postämter, Postexpeditionen, Briefsammlungen Nr. 2530 §15

wieviel: Einzahlungen bis 50 Thaler incl. Nr. 2530 §15

wo: im Bereich des königlich sächsischen Postbezirks Nr. 2530 §15

wie: in Couvertform einzeln oder in Partien Nr. 2530 §16

Versendungsart: nicht rekommandiert, aber express und poste restante Nr. 2530 §22

Bezahlung: frankiert (franko) oder unfrankiert (Porto) Nr. 2531 §4

Zustellung: auch bei Lokalbriefen und lokalen Landbriefen Nr. 2531 §4

Postverordnung Nr. 2530

§. 15.

Alle Postanstalten des sächsischen Postbezirks (Postämter, Postexpeditionen und Briefsammlungen) übernehmen es, Einzahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich, zur Wiederanzahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereich des königlich sächsischen Postbezirks durch Post-Anweisungen zu vermitteln.

Die Einzahlung des Betrags einer Post-Anweisung erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeortes und die Auszahlung geschieht an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten, durch die Postanstalt an dem Bestimmungsorte.

§. 16.

Baar-Einzahlungen dürfen für den internen Verkehr nur noch auf Postanweisungen, welche in Couvert-Form angefertigt werden und bei jeder Postanstalt einzeln oder in Partien zum Preise von fünf Pfennigen für 1 Stück käuflich sind, bewirkt werden.

24 *

Postverordnung Nr. 2531

§. 22.

Post-Anweisungen dürfen nicht recommandirt oder nebenher mit Werthsdeclarationen versehen, wohl aber können sie zur expressen Bestellung bestimmt, auch poste restante gestellt werden.

Letzteren Falls tritt die Vorschrift in §. 21 wegen der Rückzahlung ein, wenn die Abhebung der Restanten-Anweisung innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange bei der Postanstalt des Auszahlungsortes nicht erfolgt.

§. 4.

Anwendbarkeit der Post-Anweisungen.

Zu §. 15 der Fin.-Min.-Vdng.

Postanweisungen sind auch bei Localbriefen und Local-Landbriefen zulässig; dieselben können frankirt oder unfrankirt zur Aufgabe gelangen.

Aus dieser Verordnung Nr. 2530 sind folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Bareinzahlungsverfahren ersichtlich:

- Die Beförderung erfolgt durch die Briefpost bis 50 Thaler incl.
Daraus folgt, dass sowohl Postämter, Postexpeditionen als auch Briefsammlungen am Verfahren beteiligt sind.
- „Postanweisungen“ waren ausschließlich für Empfänger im sächsischen Postbezirk bestimmt.
- Die Gebühren wurden für jeweils 2 Entfernungs- und Gewichtsstufen vereinheitlicht und entsprachen im Prinzip der doppelten Briefgebühr. Der übermittelte Betrag spielte bei der Gebührenbemessung keine Rolle.

Postverordnung Nr. 2531

Abfertigung, Kartierung und Dekartierung

§. 10.

Abfertigung und Dekartierung der Post-Anweisungen.

Zu §§. 19 und 20 der Fin.-Min.-Vdng.

Die Post-Anweisungen gehören der Briefpost an und werden als Briefpostgegenstände uneingetragen abgefandt, aber bei den recommandirten Briefen mit verpackt und in den Briefarten in der Rubrik der recommandirten Briefe der Stückzahl nach vorgemerkt, z. B. „5 Stück Post-A.“

Die für die Beförderungs-Gebühr im Frankofalle aufzuklebenden Frankomarken sind vor der Abfertigung vorchriftsmäßig zu entwerthen.

Post-Anweisungen mit Einlagen im Gewicht von mehr als 8 Loth excl. sind zurückzuweisen.
Bei der Dekartierung am Bestimmungsorte ist die Richtigkeit und die geschehene Entwerthung der etwa aufgeklebten Frankomarken für die Beförderungs-Gebühr oder die Berechtigung zur Porto-freiheit und, eintretenden Falls, auch die richtige Vergütung der Express-Bestellgebühren (vergl. §. 15) durch die aufgeklebten Frankomarken zu prüfen.

Auf der Rückseite des Post-Anweisungs-Convverts wird vor der Bestellung auf dem hierzu bestimmten Raume der Ausgabesteinzel abgedruckt und die Nummer des Auszahlungs-Journals mit der Feder eingetragen.

Auflage der Umschläge:

Sächsischer Klappenstempel	370.000
Preußischer Klappenstempel	<u>391.000</u>
Summe	761.000

Quelle: Illustriertes Briefmarkenjournal, Leipzig, Verlag Gebrüder Senf 1940, S147 f.

- Im Hinblick auf diese Zahlen überrascht die Seltenheit von gebrauchten Exemplaren im innersächsischen Gebrauch.

Die Erklärung findet sich sehr einfach in § 13 der Ausführungsbestimmungen für Postanweisungen in der Postverordnung Nr. 2531:

- Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des Umschlages
- Im Rahmen des postinternen Abrechnungsverfahrens dürften die Belege nur über einen begrenzten Zeitraum aufgehoben und danach vernichtet worden sein.

**Postverordnung Nr. 2531
Auszahlung**

§. 13.

Vollziehung der Quittung auf der Post-Anweisung und Auszahlung des Geldbetrags.

Der auf der Rückseite der Post-Anweisung befindliche Quittungsvordruck wird von dem Adressaten durch Einfügung des Orts und Datums und Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen.

Die Auszahlung des eingezahlten Geldbetrags darf nur gegen Rückgabe der vom Adressaten unterschrieben vollzogenen Post-Anweisung bewirkt werden.

Nach Ablauf der für die Erhebung einer Post-Anweisung festgesetzten achttägigen Frist und wenn in den Fällen verzögerter Abholung der eingezahlten Beträge, die spätestens am sechsten Tage nach Eingang der Post-Anweisung zu erlassende Erinnerung, wozu Zettel nach dem angefügten Formulare E. zu verwenden sind (Cap. 21 a.), ohne Erfolg geblieben ist, darf deren Betrag keinesfalls mehr an den Adressaten ausbezahlt, vielmehr muß die Post-Anweisung vom Adressaten wieder zurückverlangt und an die Postanstalt des Aufgabortes zurückgesendet werden.

In dem Auszahlungs-Journal ist deshalb in Rubrik 8 entsprechender Vermerk zu machen. (Vergl. im Uebrigen §. 11 Punkt e.)

Der Betrag wird dem Absender, Falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rück-erstattung der entrichteten Gebühr findet nicht statt.

Die vollzogenen Post-Anweisungen sind als Quittungen bei den Postanstalten zurückzubehalten und mit dem Auslieferungstempel der Postanstalten, bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen aber mit dem hierzu verabreichten Stempel „Ausbezahlt“ zu bedrucken.

Wegen Behandlung der unanbringlichen Post-Anweisungen siehe §. 16.

Ausführungsbestimmungen zur Postverordnung Nr. 2530

Verordnung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nr 2531. Die Ausführung der hohen Verordnung über Erleichterungen im Postverkehr betreffend.

Zu Ausführung der vorstehenden Verordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. dieses Monats Nr. 2530, Erleichterungen im Postverkehr betreffend, werden den Postanstalten noch folgende Anweisungen ertheilt.

Post-Anweisungen.

§. 4.

Anwendbarkeit der Post-Anweisungen.

Zu §. 15 der Fin.-Min.-Vdng.

Postanweisungen sind auch bei Localbriefen und Local-Landbriefen zulässig; dieselben können frankirt oder unfrankirt zur Aufgabe gelangen.

§. 5.

Beschaffenheit, sowie Bezug der Post-Anweisungs-Couverts.

Die Post-Anweisungs-Couverts sind von grünem Papiere und gewöhnlichem Druck hergestellt, tragen auf der Vorderseite das königlich sächsische Landeswappen und den erforderlichen Vordruck für den Betrag der Post-Anweisung, für die Adresse des Empfängers und eingezeichnete Räume für die postdienstliche Manipulation bei der Annahme; auf der Rückseite die Bestimmung bezüglich der Erhebungsfrist, die Quittung und die eingezeichneten Räume für die dienstliche Manipulation bei der Ausgabe.

In die Couverts dürfen Briefe und Mittheilungen jeder Art eingeschlossen werden und ist die Spitze der offenen Klappe des Couverts mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Ein anderweiter Verschuß des Couverts wird jedoch durch diese Einrichtung nicht verhindert.

Der Bedarf der Post-Anweisungs-Couverts ist von der Haupt-Post-Casse thunlichst vierteljährlich je ein Mal, und zwar zugleich mit den gewöhnlichen Geld-Aufgabescheinen, zu beziehen und wird den Postanstalten bei deren Uebersendung die volle Gebühr von fünf Pfennigen pro Stück in Zurechnung gebracht.

Die Lieferung erfolgt in etikettirten Packeten zu 100 Stück.

§. 6.

Ausfüllung des Post-Anweisung-Couvert.

Zu §. 17 der Fin.-Min.-Vdg.

Die Ausfüllung des Post-Anweisung-Couvert nach Maßgabe des auf der Vorderseite befindlichen Vordrucks ist von dem Absender zu bewirken. Die Angaben müssen in deutlichen Schrift- und Zahlenzeichen vollständig und mit Bestimmtheit gemacht werden. Der Geldbetrag ist im Dreißigthalersfuß, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

Dem Ansuchen des Publikums um Belehrung und Unterweisung über den Gebrauch, sowie über die richtige Abfassung der Anweisungen ist willfährig nachzukommen.

§. 7.

Einlieferung der Post-Anweisungen.

Der Einlieferer übergibt das ausgefüllte Couvert nebst der Summe, auf welche die Anweisung lautet, in cassemäßigem Gelde dem annehmenden Beamten.

Ist die Frankogebühr nicht bereits von dem Absender in Marken auf die Post-Anweisung gebracht, so hat der annehmende Beamte für die vorkommenden Fälle haar entrichtete Gebühr die entsprechenden Franko-Marken auf die Post-Anweisung zu befestigen.

Der annehmende Beamte prüft die Deutlichkeit der Angaben und die postmäßige Adressirung der Post-Anweisung und fertigt nach Empfangnahme des Geldes dem Absender einen Aufgabe-Schein aus.

Die Postanstalten haben an den durch den Vordruck bezeichneten Stellen des Couverts die Nummer des Journals, sowie den Aufgabe-Stempel ganz deutlich einzusetzen, beziehentlich aufzudrücken, überdies hat der annehmende Beamte unmittelbar unter dem Ringe, welcher die Journalnummer nachweist, seinen Namen mit Tinte zu zeichnen.

§. 8.

Aufgabe-Schein.

Ueber jede aufgegebene Post-Anweisung ist dem Absender ein Aufgabe-Schein, nach dem unter A. hier beigefügten Formular von rothem Papiere auszufertigen und nach dem Vordrucke auszufüllen.

Die unterschriftliche Vollziehung dieses Aufgabe-Scheines hat allein von demjenigen verpflichteten Expeditionsbeamten — mit dessen Namen — zu erfolgen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet und die Post-Anweisung daselbst annimmt.

Die Aufgabe-Scheine sind an der linken, oberen Ecke mit kleinen von 1—100 laufenden Nummern versehen.

Die Verwendung der Aufgabe-Scheine hat genau nach der Nummerfolge stattzufinden.

Ein Austausch von Aufgabe-Scheinen zwischen den Postanstalten ist unbedingt verboten.

Für Aufgabe-Scheine ist keinerlei Gebühr, für jedes Post-Anweisung-Couvert aber eine solche von 5 Pfennigen zu erheben und gilt dieß auch von denjenigen Einzahlungen, welchen Porto-freiheit zugestanden ist.

Im Uebrigen jedoch verbleibt es bei den bestehenden Portofreiheiten.

Einzahlungen auf andere Postsendungen, als Post-Anweisung-Couvert, sind ausnahmslos unzulässig.

Die für die bisherige Form der Ein- und Auszahlungen hinausgegebenen, noch vorrätigen Einzahlungsscheine mögen an Stelle der Aufgabe-Scheine zwar aufgebraucht werden, sind jedoch gebührenfrei zu verabfolgen.

In Folge der unentgeltlichen Ausgabe der bisherigen, den Postanstalten bereits mit 5 Pfennigen pro Stück in Zurechnung gebrachten Formulare (rothe Einzahlungsscheine) ist die Constatirung der Scheinbestände am Schlusse des Monats Juni bei den Postanstalten erforderlich. Die Postanstalten haben die Feststellung am 30. dieses Monats Abends nach Expeditionsschluß unter Benutzung des unter # beigefügten Formulars vorzunehmen und für jeden der vorhandenen Scheine (ausschließlich der Offizialscheine für Baareinzahlungen, welche an die Haupt-Postkasse einzusenden sind) fünf Pfennige Cap. 26a der Hauptrechnung auf das 2. Quartal dieses Jahres zu verausgaben.

Die Aufgabe-Scheine werden, wie die Post-Anweisungs-Couverts, in Packeten zu 100 Stück von dem Postwirthschaftsdepot unter der Capitel-Nr. 19a geliefert werden.

Der erstmalige Bedarf von Aufgabe-Scheinen wird den Postanstalten zugesendet; der weitere Bedarf ist in den geordneten Terminen zu verschreiben.

§. 9.

Buchung der Post-Anweisungen.

a) Die erfolgten Einzahlungen sind in ein besonderes, nach dem unter B. angefügten Schema eingerichtetes Einzahlungs-Journal einzutragen.

b) Die Einzahlungs-Journale laufen je auf einen Monat; sie werden von der Postrechnungs-Expedition und vor Beginn eines jeden Quartals auf alle drei Monate des Quartals hinausgegeben. Sind die neuen Journale bis zum 25. des letzten Monats im Quartale nicht von der Postrechnungs-Expedition eingegangen, so sind sie bei derselben zu reclamiren.

Auf der ersten Seite eines jeden Journals ist oben am Kopfe von der Postrechnungs-Expedition die Stärke desselben nach der Zahl der Blätter angegeben.

Soweit die Journale nur einen Bogen umfassen, ist jedes Blatt mit dem Stempel der Postrechnungs-Expedition versehen; soweit sie aus mehreren Bogen bestehen, sind dieselben mit einem grün und weißen Faden durchzogen, welcher auf der letzten Seite mit dem gleichen Stempel angelegt oder durch Oblatenabdruck befestigt ist.

Tritt der Fall ein, daß ein Journal in der demselben gegebenen Größe zum Buchen aller Post-Anweisungen eines Monats nicht ausreicht, so ist dies der Postrechnungs-Expedition rechtzeitig mit dem Antrage auf Nachsendung von Formularbogen zu melden.

c) Dem Journale ist vor der Benutzung von der Postanstalt auf der ersten Seite oben der Name der Postanstalt und der Monat, für welchen das Journal bestimmt ist, aufzutragen.

d) Die Eintragung der Post-Anweisungen hat unter monatlich fortlaufender, am 1. jeden Monats mit 1. beginnender Nummer und zwar stets sofort nach bewirkter Ausstellung des Aufgabe-Scheins zu erfolgen.

Die fortlaufenden Nummern sind in die Formularbogen eingedruckt. Diese Nummern sind bei der Annahme der Post-Anweisungen auf diese, und zwar dem Vordrucke entsprechend, in den abgegrenzten Raum „Nr. . . . des Einzahlungs-Journals“ mit der Feder zu tragen.

Außer der fortlaufenden Nummer hat im Einzahlungs-Journale auch die auf den Aufgabescheinen links aufgedruckt befindliche kleine Nummer zu erscheinen.

e) Was sonst alsbald nach der Aufgabe einer jeden Post-Anweisung in das Journal einzutragen ist, ergibt das beigegefügte Formular B. Bei der Eintragung ist mit der größten Genauigkeit zu verfahren.

Bei Post-Anweisungen nach Orten ohne Postanstalt ist nächst dem eigentlichen Bestimmungsorte stets noch die bestellende Postanstalt mit anzugeben.

f) Die Rubrik „Tagessumme der Einzahlungen“ hat beim Eintragen der einzelnen Post-Anweisungs-Beträge unausgefüllt zu bleiben.

g) Die Post-Anweisungen sind stets und unter allen Umständen in das Einzahlungs-Journal desjenigen Monats einzutragen, in welchem die Aufgabe erfolgt ist.

h) Es ist streng verboten, in dem Einzahlungs-Journale Rasuren oder eine Fälschung desselben durch Entfernung von Blättern, resp. Ersetzung vorher entfernter Blätter durch neue vorzunehmen.

Sind Irrungen in den Einträgen vorgekommen, so sind die unrichtigen Angaben leicht zu durchstreichen und die richtigen Zahlen deutlich darüber zu setzen; die älteren unrichtigen Einträge müssen lesbar bleiben. Soweit nöthig ist der Grund der Abänderung noch in der Anmerkungs-Rubrik zu erläutern.

i) Die Journale sind Seite für Seite aufzusummiren; die Seitensummen sind auf der letzten Seite zusammenzustellen.

§. 10.

Abfertigung und Dekartirung der Post-Anweisungen.

Zu §§. 19 und 20 der Fin.-Min.-Vdg.

Die Post-Anweisungen gehören der Briefpost an und werden als Briefpostgegenstände uneingetragen abgesandt, aber bei den recommandirten Briefen mit verpackt und in den Briefarten in der Rubrik der recommandirten Briefe der Stückzahl nach vorgemerkt, z. B. „5 Stück Post-A.“

Die für die Beförderungs-Gebühr im Frankofalle aufzuklebenden Frankomarken sind vor der Absendung vorschriftsmäßig zu entwerthen.

Post-Anweisungen mit Einlagen im Gewicht von mehr als 8 Loth ercl. sind zurückzuweisen.

Bei der Dekartirung am Bestimmungsorte ist die Richtigkeit und die geschehene Entwerthung der etwa aufgeklebten Frankomarken für die Beförderungs-Gebühr oder die Berechtigung zur Portofreiheit und, eintretenden Falls, auch die richtige Vergütung der Expres-Bestellgebühren (vergl. §. 15) durch die aufgeklebten Frankomarken zu prüfen.

Auf der Rückseite des Post-Anweisungs-Couvert wird vor der Bestellung auf dem hierzu bestimmten Raume der Ausgabeestempel abgedruckt und die Nummer des Auszahlungs-Journals mit der Feder eingetragen.

§. 11.

Buchung der Auszahlungen.

a) Ueber die auf Post-Anweisungen zu leistenden Auszahlungen ist nach dem unter C. angefügten Schema ein Auszahlungs-Journal zu führen.

Die Auszahlungs-Journale sind von den Postanstalten selbst anzulegen und allmonatlich zu erneuern. Die hierzu erforderlichen Formulare tragen die Capitelnummer 21 und sind zu den für die Lieferung der Drucksachen bestimmten Terminen aus dem Postwirtschafts-Depot zu beziehen.

Auf der ersten Seite des Journals ist oben im Kopfe der Name der Postanstalt und der Monat, für welchen das Journal gilt, anzugeben.

Das Auszahlungs-Journal ist nicht mit festem Einbände zu versehen.

b) Die Buchung der eingehenden Post-Anweisungen hat nach Maßgabe der in den Journal-Formularbogen vorgedruckten ersten sechs Rubriken jedesmal sofort nach beendigter Dekartirung und unbedingt vor der Bestellung der Post-Anweisung an den Adressaten genau nach den Angaben auf der Adresse und den postdienstlichen Vermerken stattzufinden.

Bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen liegt die Führung des Auszahlungs-Journals und die Auszahlung der Post-Anweisungen-Beträge der Kassenstelle ob. Es sind daher die Post-Anweisungen alsbald nach bewirkter Dekartirung gegen Quittung an die Kassenstelle abzugeben, welche solche nach erfolgter Buchung in das Auszahlungs-Journal weiter zur Bestellung zu geben hat.

In dem Auszahlungs-Journale haben hiernach die Post-Anweisungen in der Reihenfolge ihres Einganges, nicht aber in der Reihenfolge der bewirkten Erhebung zu erscheinen.

Bei dem Eintrage der Post-Anweisung in das Auszahlungs-Journal ist die Nummer, welche dieselbe in dem letzteren erhält, in dem hierzu auf der Rückseite des Anweisungs-Couverters vorhandenen Raume einzutragen und diesem Eintrage der Name des Beamten von diesem beizufügen.

c) Die Auszahlungen müssen in das Auszahlungs-Journal desselben Monats eingetragen werden, in welchem nach der Post-Anweisung die Aufgabe bewirkt ist. (Vergl. §. 9 g.)

Alle in den ersten Tagen eines neuen Monats einlangenden, im abgelaufenen Monate abgegebenen Post-Anweisungen sind sonach von Seiten der bestellenden und auszahlenden Postanstalt stets noch in das Auszahlungs-Journal für den abgelaufenen Monat einzutragen.

d) Das Auszahlungs-Journal ist Seite für Seite aufzusummiren, auf der letzten Seite sind die Seitensummen zusammenzustellen.

e) Solche Post-Anweisungen, welche wegen verweigerter Annahme, nicht erfolgter Abhebung des Betrags oder wegen der auf Verlangen nach einem Orte des königlich sächsischen Postbezirks beantragten Nachsendung nicht zur Auszahlung gebracht werden können, sind in dem Auszahlungs-Journale unter der Hauptsumme des Monats zu verzeichnen und von der Monatssumme der Stückzahl und des Betrags wieder in Abzug zu bringen, so daß die Schlussumme lediglich diejenige der wirklich geleisteten Auszahlungen ist.

f) Rasuren dürfen in dem Auszahlungs-Journal durchaus nicht vorgenommen werden; ebenso ist das Entfernen von Blättern aus demselben, sowie der Ersatz solcher durch neue, strengstens untersagt.

Bei Irrungen in den Einträgen ist vielmehr in der in §. 9 h. bezeichneten Weise zu verfahren.

§. 12.

Bestellung der Post-Anweisungen.

Die Ueberweisung der eingegangenen Post-Anweisungen an das Bestellpersonal, beziehentlich an den Ausgabebeamten erfolgt auf Grund der Controlbücher, beziehentlich der Quittungsbücher und auf Grund der Zuzahlungskarten. (Vergleiche General-Verordnung vom 9. Mai 1864 Nr. 2410, 19. Stück des Post-Verordnungsblattes.)

Bezüglich der Bestellung von Post-Anweisungen an die Adressaten ist den Vorschriften für die Bestellung der Geld- und Werthsendungen nachzugehen. (Vergl. §. 22 der Postordnung vom 7. Juni 1859, Post-Verordnungsblatt S. 179.)

Die Post-Anweisungen sind hiernach, mit Ausnahme der zur expresse Bestellung bestimmten, nur mit Quittungsscheinen (Formular Cap. 23 a, b, bb, c, d, e, f) an die Adressaten auszuhandigen oder wo die Beibehaltung besonderer Quittungsbücher nachgelassen ist, haben die berechtigten Empfänger in diesen den Empfang der Post-Anweisungen zu bescheinigen.

In den Quittungsscheinen resp. Quittungsbüchern ist der Eintrag der Post-Anweisungen zu bewirken wie folgt

in der Rubrik für den Gegenstand: „Post-Anweisung“

in der Rubrik für den Werth: „.....Thlr.Mrg.Pf. Einz.“

Zu den expresse zu bestellenden Post-Anweisungen sind Quittungsschein-Formulare Cap. 22 a, b, c, d zu verwenden.

In Bezug auf die poste restante gestellten und an Militairpersonen und Militairbehörden gerichteten Post-Anweisungen hat die Quittungsleistung in der bisherigen Weise (in Quittungsbüchern) zu erfolgen.

§. 13.

Vollziehung der Quittung auf der Post-Anweisung und Auszahlung des Geldbetrags.

Der auf der Rückseite der Post-Anweisung befindliche Quittungsvordruck wird von dem Adressaten durch Einsetzung des Orts und Datums und Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen.

Die Auszahlung des eingezahlten Geldbetrags darf nur gegen Rückgabe der vom Adressaten unterschrieben vollzogenen Post-Anweisung bewirkt werden.

Nach Ablauf der für die Erhebung einer Post-Anweisung festgesetzten achttägigen Frist und wenn in den Fällen verzögerter Abholung der eingezahlten Beträge, die spätestens am sechsten Tage nach Eingang der Post-Anweisung zu erlassende Erinnerung, wozu Zettel nach dem angefügten Formular E. zu verwenden sind (Cap. 21 a.), ohne Erfolg geblieben ist, darf deren Betrag keinesfalls mehr an den Adressaten ausbezahlt, vielmehr muß die Post-Anweisung vom Adressaten wieder zurückverlangt und an die Postanstalt des Aufgabortes zurückgesendet werden.

In dem Auszahlungs-Journal ist deshalb in Rubrik 8 entsprechender Vermerk zu machen. (Vergl. im Uebrigen §. 11 Punkt e.)

Der Betrag wird dem Absender, Falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr findet nicht statt.

Die vollzogenen Post-Anweisungen sind als Quittungen bei den Postanstalten zurückzubehalten und mit dem Auslieferungstempel der Postanstalten, bei Postanstalten mit besonderen Kassenstellen aber mit dem hierzu verabreichten Stempel „Ausgezahlt“ zu bedrucken.

Wegen Behandlung der unanbringlichen Post-Anweisungen siehe §. 16.

§. 14.

Verfahren bei unzureichendem Kassenbestande.

Reicht bei einer Postanstalt der vorhandene baare Kassenbestand zu augenblicklicher Leistung der vorliegenden Auszahlungen nicht aus, so hat sich dieselbe einen Vorschuß von einer nahegelegenen größeren Postanstalt zu verschaffen, in der bezüglich der Requisition aber den Grund der Vorschußentnahme speciell darzulegen.

Die Ueberfendung des Vorschusses ist unter gleichzeitiger Anrechnung desselben zu bewirken.

Die Auszahlung der Beträge an den Adressaten hat in solchem Falle erst nach Eingang des Vorschusses stattzufinden; die Postanstalten haben derartigen an sie gerichteten Requisitionen jederzeit soweit und so schnell als möglich zu entsprechen.

§. 15.

Zur expresse Bestellung gestellte und poste restante Anweisungen.

Zu §. 22 der Fin.-Min.-Vdng.

Für expresse zu bestellende Post-Anweisungen sind außer der Beförderungsgebühr die tarifmäßigen Bestellgebühren, resp. die auflaufenden Botenlöhne zu erheben.

Die Postanstalten haben die poste restante adressirten Post-Anweisungen nur auf vollständig genügende Legitimation des Adressaten zu verabsolgen.

§. 16.

Unbestellbare Post-Anweisungen.

Kann eine Post-Anweisung aus irgend einem Grunde nicht zur Bestellung gebracht werden, so ist dieselbe unter genauer Angabe des Grundes der Rücksendung unverweilt nach dem Aufgaborte zurückzusenden.

Eine nochmalige Berechnung der Beförderungs-Gebühr für die Rücksendung hat nicht stattzufinden.

Poste restante gestellte Post-Anweisungen sind als unbestellbar zu betrachten, wenn sie nach Verlauf von 8 Tagen nicht abgefordert worden sind.

Die Postanstalt am Aufgaborte hat beim Eingange einer unbestellbaren Post-Anweisung zunächst dieselbe im Auszahlungs-Journale zu buchen (siehe §. 11) und dann damit nach Maßgabe der Bestimmungen der General-Verordnung vom 29. December 1864, Nr. 2483, Post-Verordnungsblatt S. 311 flg., zu verfahren.

Die Rückgabe der Post-Anweisung an den Aufgeber hat gegen Quittungsschein und im Falle der Nichtfrankirung, Bezahlung der Beförderungsgebühren, beziehentlich der tarifmäßigen Bestell- und Quittungsgebühr, die Wiederauszahlung des eingezahlten Betrags aber gegen vollzogene Quittung auf derselben zu erfolgen.

Bei unanbringlichen Post-Anweisungen wird der Betrag der Auszahlung Seiten der Commission für Eröffnung unbestellbarer Briefe, bei Ueberfendung der mit entsprechender Bemerkung versehenen Post-Anweisung, durch Anrechnung von der Aufgabepostanstalt eingezogen und die Letztere hat den Betrag auf Grund des Anweisungs-Converts im Auszahlungs-Journale in gewöhnlicher Weise auszuthun.

§. 17.

Nachzusendende Post-Anweisungen.

Wird die Nachsendung einer Post-Anweisung verlangt (vergl. §. 24 der Postordnung vom 7. Juni 1859, Post-Verordnungsblatt Seite 181, sowie die General-Verordnung vom 23. Juni 1859, Nr. 1886, Abschnitt II. Punkt 16, Post-Verordnungsblatt Seite 229, die General-Verordnung vom 24. Januar 1861, Nr. 2094, Punkt 4, Post-Verordnungsblatt Seite 18, und die General-Verordnung vom 11. März 1863, Nr. 2305, Post-Verordnungsblatt Seite 41), so ist zunächst zu unterscheiden, ob die Nachsendung nach einem Orte des königlich sächsischen Postbezirks, oder nach einem außersächsischen Orte zu erfolgen hat.

Eine Rückerstattung der Beförderungsgebühr hat nicht stattzufinden.

Im Einzahlungs-Journal ist von der Rückgabe der Sendung kurze Vermerkung zu machen, im Auszahlungs-Journale aber ist dieselbe ganz wie eine weiterhergekommene Sendung zu buchen und zu behandeln, der Aufgabe-Schein dem Post-Anweisung-Couvert beizufügen und mit diesem mit an die Postrechnungs-Expedition einzusenden.

§. 19.

Summarisches Verzeichniß der Post-Anweisungen. Einsendung der Ein- und Auszahlungs-Journale zur Postrechnungs-Expedition.

Die Ein- und Auszahlungs-Journale sind allmonatlich abzuschließen. (Vergleiche §§. 9 u. 11.)

Diese Monatsabschlüsse sind in ein summarisches Quartals-Verzeichniß nach dem unter D. angedruckten Schema zu bringen, welches von dem Postwirthschafts-Depot zu beziehen ist und die Capitel-Nummer 20 a trägt.

Die Ein- und Auszahlungs-Journale, letztere mit den zugehörigen quittirten Anweisungs-Couverts, sind nach Verlauf von 8 Tagen nach Monatschluß an die Postrechnungs-Expedition im Originale einzusenden.

§. 20.

Verrechnung der Ein- und Auszahlungen im Quartals-Rechnungswerke.

Auf Grund und unter Beifügung einer Reinschrift des summarischen Quartals-Verzeichnisses, welches nach §. 21 aus den Monatsabschlüssen der Ein- und Auszahlungs-Journale zu fertigen ist, sind die aufgetragenen Einzahlungen in Cap. 9 der Quartals-Hauptrechnung in Einnahme und die erfolgten Auszahlungen in Cap. 27 der nurgedachten Rechnung in Ausgabe zu stellen.

§. 21.

Prüfung der Ein- und Auszahlungs-Journale.

Die Ein- und Auszahlungs-Journale werden bei der Postrechnungs-Expedition allmonatlich sofort nach dem Eingange geprüft und festgestellt, sie gelangen mit den geprüften Quartalsrechnungen, jedoch ohne die Anweisungs-Couverts, an die Postanstalten zurück.

§. 22.

Controle des Ein- und Auszahlungswesens.

a) Die auf den Aufgabeschein-Formularen am linken vorderen Rande befindlichen kleinen Nummern (s. §. 8.) haben vorzugsweise den Zweck, die Controle der der Stückzahl nach richtig erfolgten Eintragung aller zur Aufgabe gekommenen Post-Anweisungen in das Einzahlungs-Journal zu erleichtern.

Die Nummern dieser Scheine sind, wie dies bereits §. 9 d angeordnet, mit in dem Einzahlungs-Journale vorzumerken.

b) Die Vorstände jener Postanstalten, bei denen die Annahme der Post-Anweisungen und die Führung des Einzahlungs-Journals nicht von diesen selbst, sondern in der Regel von einem anderen Expeditionsbeamten bewirkt wird, haben fernerhin alltäglich des Morgens durch Ermittlung der Zahl der vom Annahmebeamten am vorhergehenden Tage verbrauchten Aufgabe-Scheine

in den Brieffammlungsbeutel eingelegt — der Postanstalt zuzusenden, welche die Sendung weiter ganz wie eine bei ihr selbst aufgegebenen zu behandeln hat.

Beim Eintrage solcher Sendungen in das Einzahlungs-Journal ist, da die eingedruckte Scheinnummer in diesem Falle in demselben nicht angegeben werden kann, in der für diese Nummer bestimmten Rubrik der Name der betreffenden Brieffammlung einzufügen, z. B. „v. Geising“.

b) Mit der Leistung von Auszahlungen auf angekommene Post-Anweisungen haben sich die Brieffammlungen mit Bestelldienst durchgehend, die übrigen Brieffammlungen aber insoweit zu befassen, als sie hiermit von der Königlichen Ober-Post-Direction speciell beauftragt worden sind.

c) Den Brieffammlungen mit Bestelldienst sind die angekommenen Post-Anweisungen, nachdem dieselben von der Postanstalt in das Auszahlungs-Journal eingetragen worden, mittelst der Karte nach der Brieffammlung zugleich mit den an die Adressaten auszahlenden Geldbeträgen — welche Letztere angemessen zu verpacken und in den Brieffammlungsbeutel einzulegen sind — zuzusenden.

Die Post-Anweisungen sind gegen Quittungsscheine (s. §. 12) an die Adressaten zu bestellen.

Die Adressaten haben die auszuzahlenden Beträge bei der Brieffammlung gegen Rückgabe des vollzogenen Anweisungs-Couvert in Empfang zu nehmen. Das Anweisungs-Couvert ist bei der Vorzeigung von der Brieffammlung mit dem Auslieferungstempel zu bedrucken und unter specieller Eintragung in der betreffenden Karte an die der Brieffammlung vorgesezte Postanstalt zurückzusenden.

Die Letztere hat nach der Rückkunft des Anweisungs-Couvert die Sendung im Auszahlungs-Journale in der gewöhnlichen Weise auszuthun.

d) Post-Anweisungen nach Orten mit Brieffammlung ohne Bestelldienst sind bei der betreffenden Postanstalt rücksichtlich der Buchung und Bestellung wie jeder andere dergleichen Brief zu behandeln.

Sofern die Brieffammlung mit der Auszahlung der auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge beauftragt ist, sind die zur Auszahlung zu bringenden Beträge der Brieffammlung mittelst der Karte nach Letzterer, entsprechend verpackt und in den Brieffammlungsbeutel eingelegt, baar zu übersenden.

Der Eintrag in die Karte hat zu lauten:

„ Thlr. Mgr. . . . Pf. baar für eine Post-Anweisung Nr. von
(Absendungsort) an (Name und Wohnort des Adressaten).“

In das Auszahlungs-Journal ist von der erfolgten Uebersendung des Betrages an die Brieffammlung vorläufige Notiz zu bringen.

Die der Brieffammlung solchergestalt zur Auszahlung zugehenden Beträge, sind von Ersterer zunächst in entsprechende Aufbewahrung zu nehmen.

Die Auszahlung an den Adressaten hat an Brieffammlungsstelle gegen Rückgabe des von diesem vollzogenen Anweisungs-Couvert zu erfolgen. Das Anweisungs-Couvert ist bei der Vorzeigung mit dem Auslieferungstempel zu bedrucken und unter specieller Kartirung an die vorgesezte Postanstalt zurückzugeben; von Letzterer ist sodann die Sendung im Auszahlungs-Journale auszuthun.

e) Ist eine Post-Anweisung Seiten der Brieffammlung nicht anzubringen, so hat die Brieffammlung die ihr zugegangene Post-Anweisung sammt dem empfangenen Geldbetrage an die ihr vorgesetzte Postanstalt unter specieller Kartirung, und mit der Bezeichnung des Gegenstandes als „unanbringlich“ zurückzuleiten.

§. 24.

In Folge der vorstehenden Anordnungen wird die General-Verordnung der Königlichen Ober-Post-Direction vom 14. September 1861 Nr. 2161 (Postverordnungsblatt Seite 135 flg.) hiermit aufgehoben und sind außerdem folgende Aenderungen betreffenden Orts vorzunehmen:

General-Verordnung vom 16. September 1861 Nr. 2162, Zeile 3 von oben, hat zu lauten: „wie dies nach §. 24 der General-Verordnung vom 15. Juni 1865 Nr. 2531 x.“

General-Verordnung vom 21. December 1861 Nr. 2191, Seite 223 bei §. 8 und Seite 231 und 232 §. 28 ist anstatt: „Baar-Einzahlungen und Baar-Auszahlungen“ zu setzen „Post-Anweisungen“ und für „Ein- und Auszahlungs-Manuale“ richtiger „Ein- und Auszahlungs-Journale“.

General-Verordnung vom 24. December 1862 Nr. 2277 Abschnitt I. (Seite 223) sub b 1, 3, 4, 6 ist anstatt der Worte: „Baareinzahlungen“ zu setzen: „Post-Anweisungen“; in gleicher Weise bei c 1, 3, 4; sub c 1 ist als Zusatz hinter Post-Anweisungen anzufügen: „einschließlich der bestellten Local-Post-Anweisungen.“

General-Verordnung vom 9. Mai 1864 Nr. 2410, Abschnitt B. III d. ist nach den Worten im dritten Absätze „Local-, Geld- und Werthbriefe“ noch einzusetzen: „sowie Local-Post-Anweisungen“.

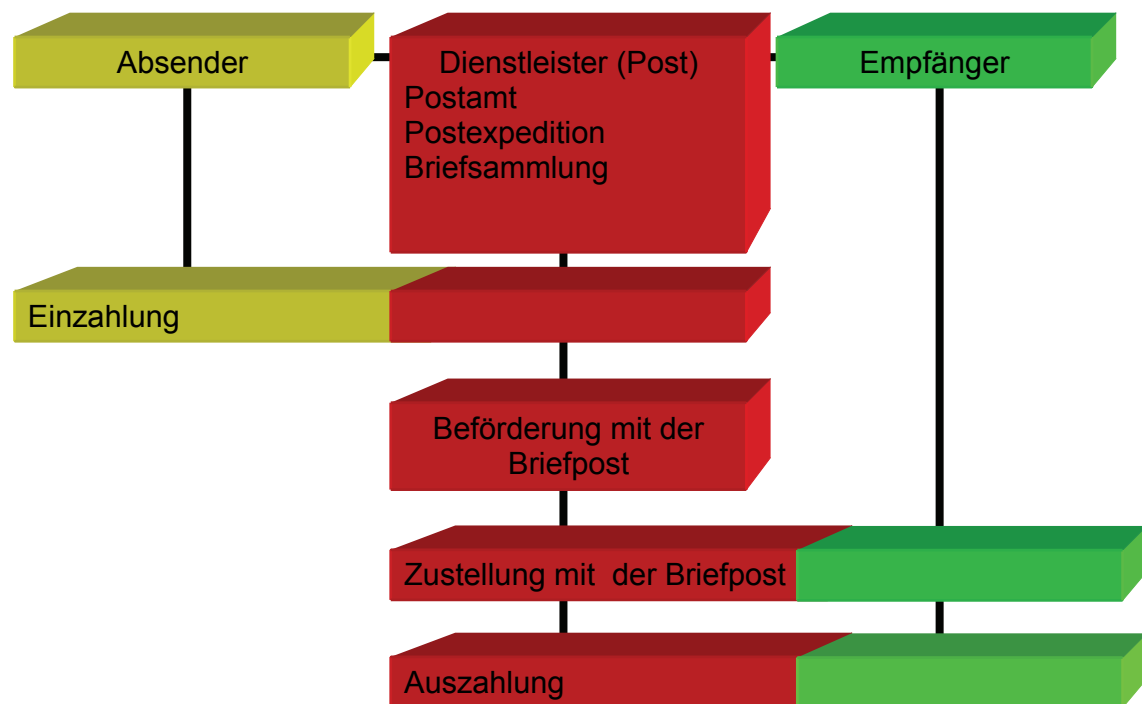
Abschnitt B. III. f. 4. Absatz ist für „Briefe mit Baareinzahlungen“ zu setzen: „Post-Anweisungen“ und hat der Text: „1 Brief mit Auszahlungsschein Nr. Bei den Sendungen mit Baareinzahlungen ist x.“ zu lauten: „1 Post-Anweisung Nr. Bei den Post-Anweisungen ist in der Rubrik „Werth“ neben dem Werthsbetrage noch die Bemerkung: „Post-Anweisung“ (abgekürzt: Post-Anw.) hinzuzufügen.“

General-Verordnung vom 5. Juli 1864 Nr. 2428. Unter d. ist statt „Sendungen mit Baareinzahlungen“ zu setzen: „Post-Anweisungen“.

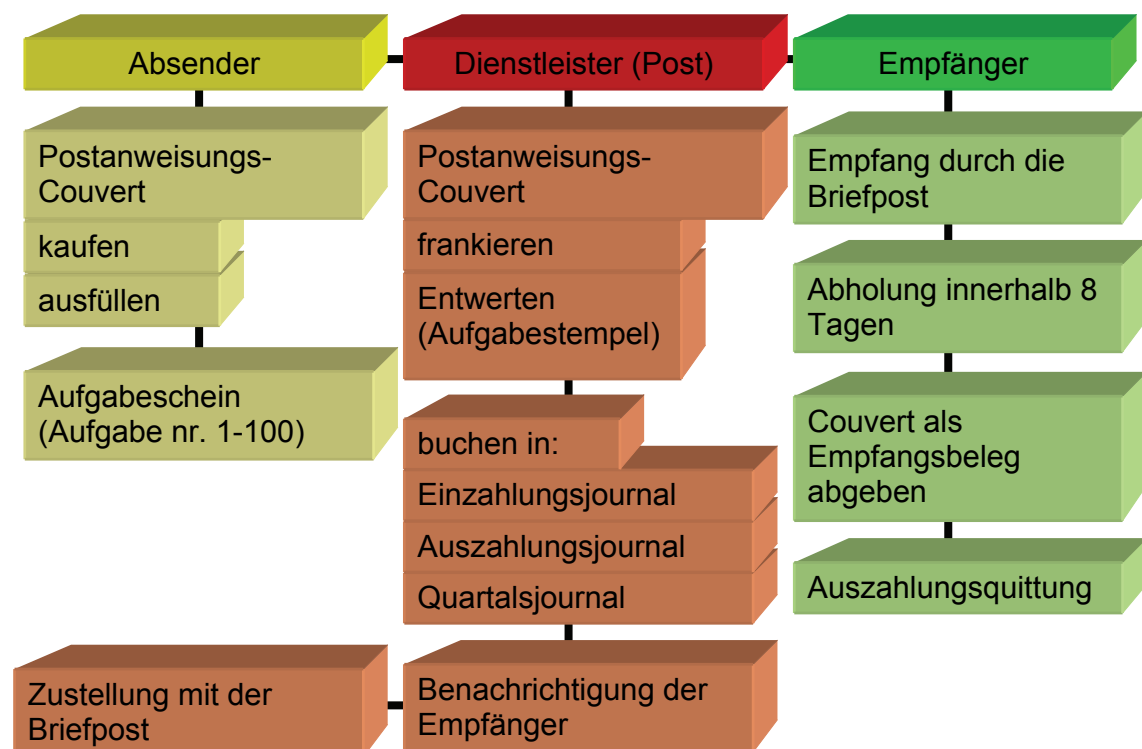
General-Verordnung vom 17. September 1864 Nr. 2449. In Abschnitt I. A. I, II, III sind die Worte: „für einen Brief, auf welchen eine Baareinzahlung erfolgt ist“ zu ändern in: „für eine Post-Anweisung.“ Der dabei für frankirte oder portofreie dergl. Sendungen angegebene Bestellgeldsatz von 5 bez. 8 Pf. ist zu streichen.

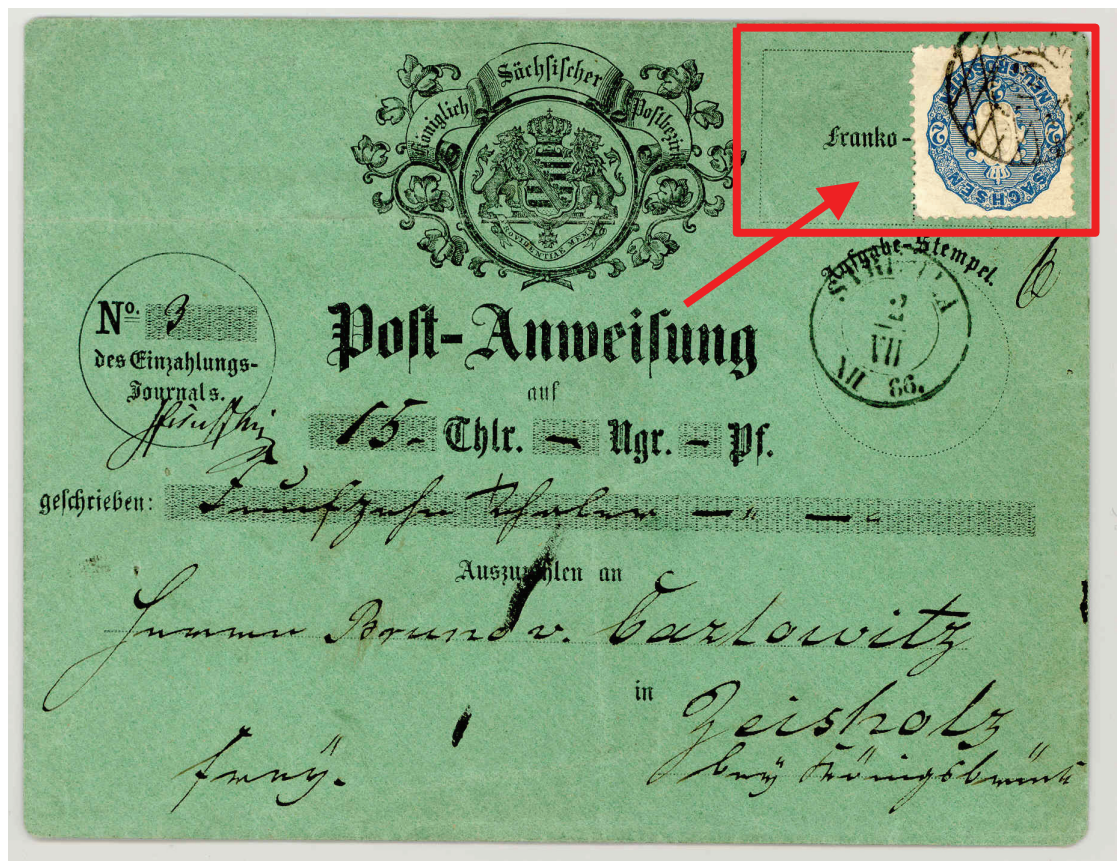
Postgebühren-Tarif, Beilage zum 37. Stück des Post-Verordnungsblattes von 1864. „Position 2, Baareinzahlungen“ und der übrige Text ist zu streichen und dafür unter „Position 18 b“ zu setzen:

Ablauf bei der Übermittlung einer Postanweisung



Tätigkeitsschritte beim Ablauf einer Postanweisung





Fortsetzung im RB 76

Taxermäßigung bei Mengenauflieferung

Jürgen Herbst

Einleitung

Als wirtschaftlich handelnde Organisation bemühte sich auch die sächsische Postverwaltung um Erhöhung ihrer Einnahmen durch Steigerung des Postaufkommens. Das Postwesen ist gekennzeichnet durch einen sehr hohen Anteil struktureller Kosten, d.h., solcher, die insbesondere bei der Briefpost weitgehend unabhängig vom Volumen der Beförderungsleistung anfallen. Kostenbestimmend ist die Anzahl der Postcourse, weniger die Zahl der beförderten Briefe.

Entsprechend den Prinzipien des Marktes lässt sich eine Volumensteigerung der zu honorierenden Leistung sowohl durch Ausweitung des Gesamtmarktes als auch durch eine Erhöhung des Eigenanteils zu Lasten der Mitbewerber erzielen. Ein geeignetes Mittel ist die attraktive Gebührengestaltung. Bei einer generellen Tarifabsenkung ergibt sich jedoch das Problem der unterproportionalen Volumensteigerung, d.h., das gesamte Gebührenaufkommen erhöht sich nicht, weil beispielsweise einer Tarifiermäßigung um 20% nur eine Volumensteigerung um 10% gegenübersteht.

Dieser Problematik kann man dadurch begegnen, dass ermäßigte Tarife nur für bestimmte, klar abgrenzbare Sendungsarten eingeführt werden. Im Idealfalle reagieren sie besonders stark auf Tarifiermäßigungen, sei es, weil sie dadurch erst überhaupt interessant für die potentiellen Versender werden, sei es, dass sie einer speziellen Wettbewerbssituation unterliegen.

Tatsächlich existieren solche Sendungsarten, und entsprechend reagierte die sächsische Post (und nicht nur sie).

Geschäftsleute ebenso wie Vereine und sonstige Organisationen haben regelmäßig das Bedürfnis oder die Notwendigkeit, potentielle oder bestehende Geschäftspartner, Mitglieder, Interessenten etc. mit standardisierten Informationen zu versorgen. Ein Mittel kann das Zeitungsinserat sein. Wer aber sicher sein will, dass seine Information den Empfänger auch erreicht, schickt ihm die besser direkt zu, vorausgesetzt, die Kosten halten sich in Grenzen. Genau hier setzt die Post an und ermäßigt die Gebühr für derartige Sendungen, die anfangs **Kreuzbandsendungen**, später **Drucksachen** genannt werden. Das Kriterium für die Gewährung der Taxermäßigung ist der gedruckte Inhalt, ggf. ergänzt durch eine Unterschrift.

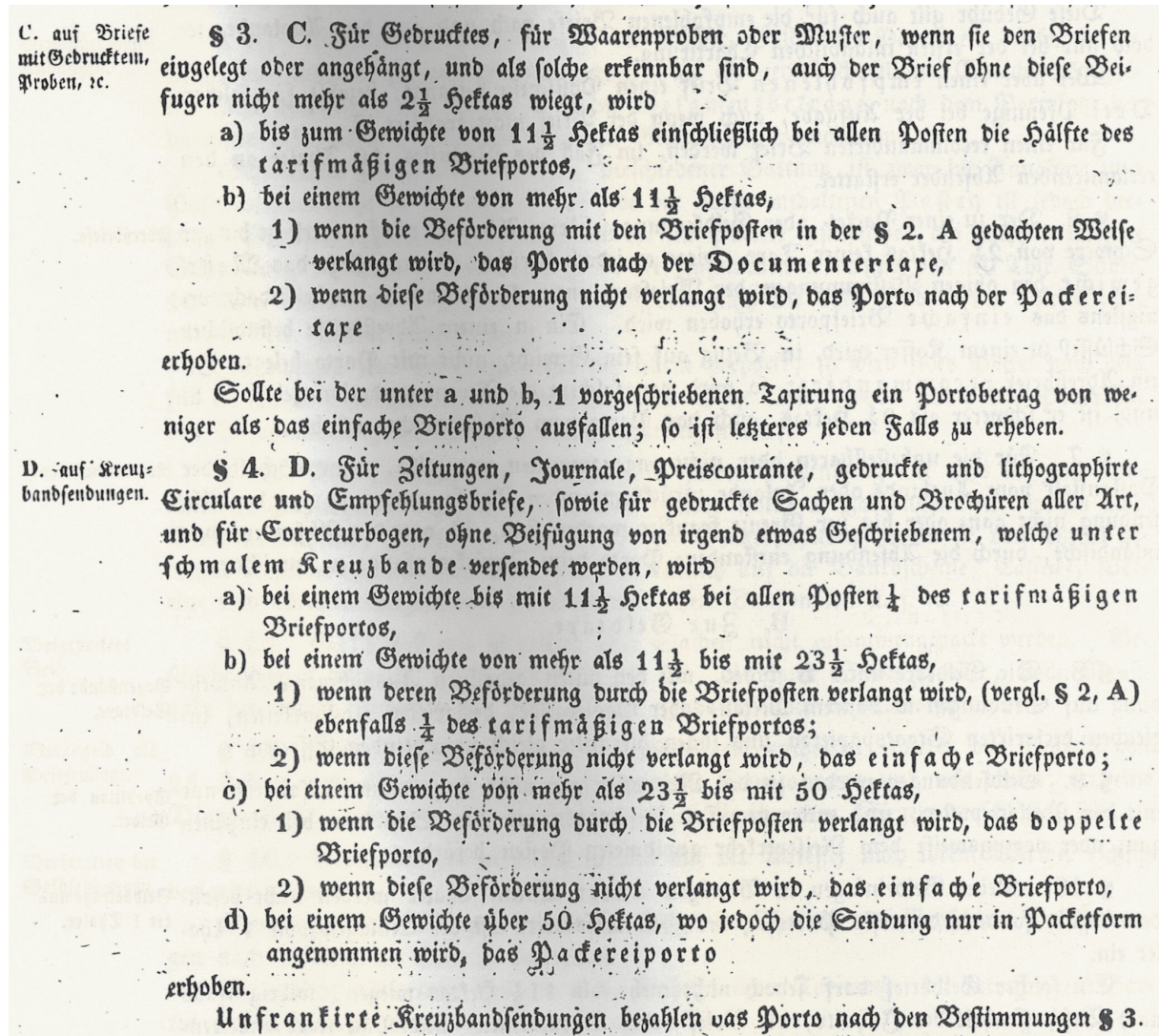
Ein weiterer Ansatz zur Steigerung des Beförderungsvolumens ist die Ausweitung des Marktanteils im einzigen Bereich, der lange Zeit nicht dem Postregal (Monopol) unterliegt, der Stadtbriefbeförderung. Zwar wird im Postgesetz von 1859 der Wettbewerb durch (Stadtpost-) **Anstalten** untersagt, die Beförderung durch private Boten, sofern sie nicht „sammeln“, d.h. die Beförderung organisieren, bleibt aber möglich. Auch hier wird seitens der Post der Weg gewählt, eine neue Sendungsart zu kreieren, die **Partiebriefe**. Dabei geht es ausschließlich um **gleichzeitig vom gleichen Absender aufgelieferte Briefe**, für die von bestimmten Mengen an gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt werden.

Diese beiden Sendungsarten sollen in diesem Beitrag behandelt werden.

Kreuzbandsendungen und Drucksachen

Bereits in der Posttaxordnung von 1822 existiert eine ermäßigte Taxe für „**rohe oder geheftete gedruckte Sachen, welche unter einem Kreuzbände aufgegeben werden,...**“

Die Posttaxordnung von 1840 unterscheidet zwischen **frankierten** und **unfrankierten** Kreuzbandsendungen, wobei ersteren eine größere Ermäßigung gewährt wird:



Diese Begünstigung von **Francosendungen** lässt erkennen, dass für die Post damit ein geringerer Abrechnungsaufwand verbunden war. Die Konsequenz daraus war letztlich die Erfindung der Briefmarke.

Es liegt in der Natur der Sache, dass vollständige Kreuzbandsendungen oder auch nur Streifbänder kaum aufgehoben und damit der Sammlerwelt erhalten worden sind. Eine gewisse Ausnahme stellen Exemplare dar, die als Beleg für verauslagte Gebühren dienten, also **Portosendungen** sowie solche Francosendungen, deren Empfänger die **Annahme verweigerte** (meist, weil Bestellgeld anfiel), und die aus diesem Grunde wieder beim Absender landeten.

Das Kreuzband einer Portosendung zeigt die folgende Abbildung:

Vom Empfänger wurden folglich insgesamt 168 Pfg. erhoben.

80

Inlandskorrespondenz sowie generell gültige Formvorschriften

Entsprechend der Posttaxordnung von 1850 konnten Kreuzbandsendungen innerhalb Sachsens **ohne Gewichtsbeschränkung** verschickt werden. Die Taxe betrug 3 Pfg. pro Loth solange, bis die Packereitaxe erreicht wurde, die dann galt. In der Erstfassung des Postvereinsvertrages bestand demgegenüber eine Obergrenze für Kreuzbandsendungen von 16 Loth.



Slg Knapp

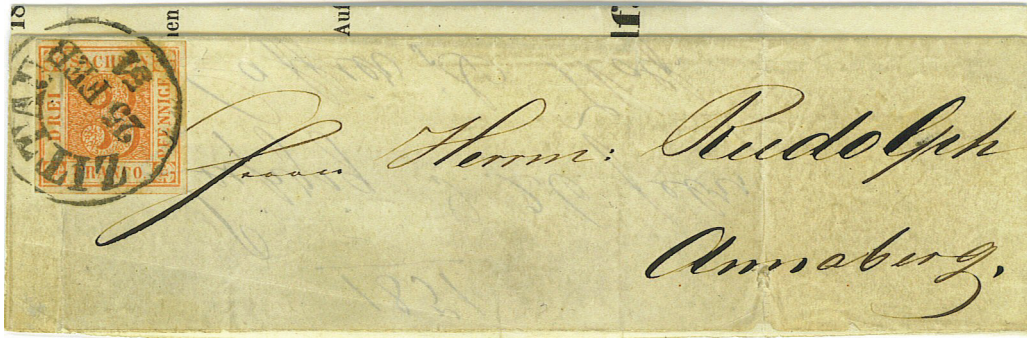
Einfache Streifbandsendung, Taxe 3 Pfg.

Typische Befestigung des Streifbandes auf der Drucksache mittels Frankomarkte, lt. Bescheidung Nr. 91 v. 18.10.1855 unzulässig, weil „nur nach theilweiser Ablösung (der Marke) Von dem Inhalte der Sendung Kenntnis erlangt werden kann“.



Imitation eines Streifbandes mittels geschickter Faltung des Drucksacheninhalts

Derartige kreative Gestaltungen waren nicht zulässig, wurden aber offensichtlich nicht immer bemerkt.



Ebenfalls durch Faltung imitiertes Streifband, in diesem Falle mit unzulässiger Textergänzung

2.
Zu §. 9 der B. und §. 10 der P.L.D.
Für Kreuzbandsendungen, welche dergestalt verpackt sind, daß sich nicht ersehen läßt, ob der Inhalt bloß in Gedrucktem bestehe, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben, so daß die auf dergleichen Sendungen angebrachten Frankomarken als verloren zu betrachten sind.
In gleicher Weise ist auch bei zusammengepackten Kreuzbandsendungen dann zu verfahren, wenn die unter dem äußeren Bande befindlichen verschiedenen Sendungen mit geschriebenen Adressen versehen sind.
Reclamirte Kreuzbandsendungen sind bis auf Weiteres bei der Nachsendung wie neu aufzugebene dergleichen Sendungen zu behandeln und demnach unter Ansatz von 10 Pfg. Porto pro Bogen weiterzubefördern.
Die als Kreuzbandsendungen zur Aufgabe gelangenden offenen Circularbriefe müssen wenigstens mit Einem Bande versehen sein.

Auszug aus der Postverordnung Nr. 713 vom 8.10.1850

Offenbar wurde so häufig gegen diese Bestimmungen verstoßen, daß bald darauf eine erläuternde „Bescheidung“ im Postverordnungsblatt veröffentlicht werden musste.

Nr 14. Bescheid an Herrn K. K. in K., die Ausfertigung unbefristet verpackter Kreuzbandsendungen betr.

Wenn auch bei Sendungen der Art, wie sie Ihrer Beschwerde vom 11. v. M. beigelegt gewesen, die Bedingungen an welche die Porto-Moderation für Kreuzbandsendungen geknüpft ist, insofern als erfüllt angesehen werden könnten, als die Kreuzbandsendungen nur Gedrucktes enthalten dürfen und ihr Inhalt zu controliren sein muß; so ist doch nach dem

Wortlaut der Post-Ordnung und der verschiedenen Verträge mit den auswärtigen Postverwaltungen, ausdrücklich der Verschluss durch Kreuzband oder Schleife vorgeschrieben, wenn die Porto-Ermäßigung eintreten soll und es ist auf das Festhalten dieser Form zur Erleichterung des Expeditionsdienstes und um die Eigenschaft der Sendung den Postbeamten sofort ersichtlich zu machen, um so mehr Werth zu legen, als, wenn von jener Vorschrift abgewichen werden wollte, es überhaupt schwer sein dürfte, eine Form festzustellen, welche jenem Erfordernisse ausreichend genügen möchte.

Hiernach muß es abgelehnt werden, Briefe der von Ihnen vorgelegten Art, bei welchen ohne eigentlichen Kreuzbands- oder Schleifenverschluss, das anscheinende Streifband nur durch einen umgeschlagenen und versiegelten Rand der Sendung selbst gebildet ist, mit dem moderirten Porto belegen zu lassen und hat daher das Hof-Postamt zu Dresden ganz richtig verfahren, als es die dort aufgegebenen derartigen Sendungen an Sie unter der Bemerkung „nicht vorschristmäßig verpackt“ gegen volles Porto zurückschickte.

In gleicher Weise wird auch in Preußen, nach der darüber empfangenen Auskunft, verfahren, und ist das Postamt zu N. hierunter bisher anderer Ansicht gewesen, so hat es sich im Irrthum befunden, oder vielleicht auch nur die unrichtige Verpackung bei der beschleunigten Abfertigung nicht erkannt, ist aber nunmehr darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 24. März 1851.
(Regist. No. 1513.)

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

Bei dieser Bescheidung blieb es nicht, es folgten zahlreiche Postverordnungen und Bescheidungen, die auf die einzuhaltenden Bestimmungen hinwiesen. Die festgestellten Verstöße betrafen inhaltlich überwiegend unzulässige handschriftliche und sonstige Zusätze. Auch auf Einhaltung der vorgeschriebenen Form (Kreuzband oder Schleife) wurde peinlich genau geachtet.

Ein hübsches Beispiel der phantasievollen Umgehung dieses Erfordernisses stellt der folgende Beleg dar:

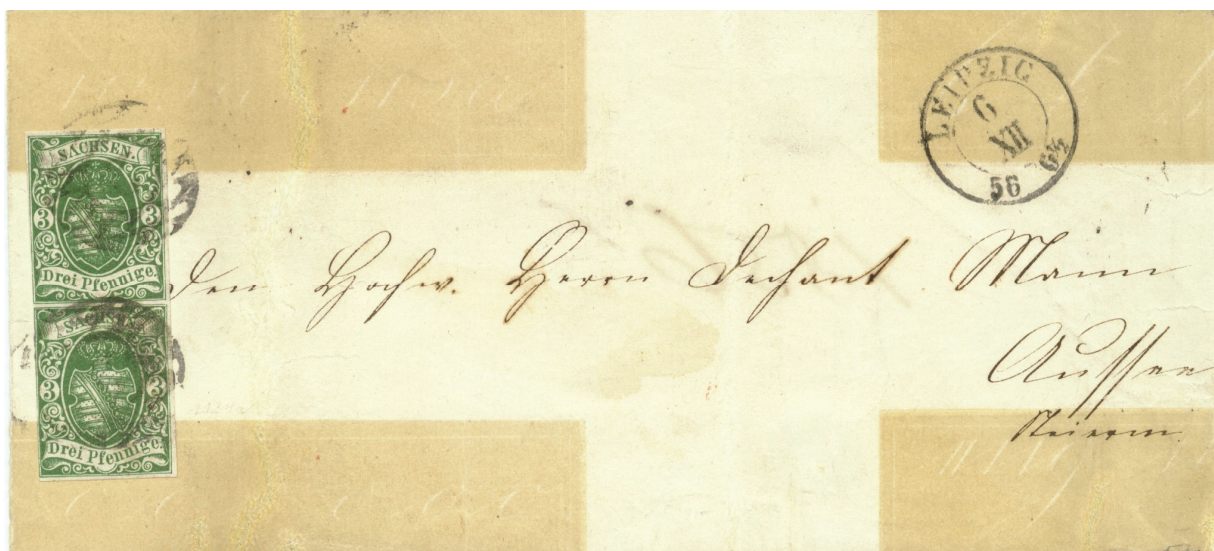


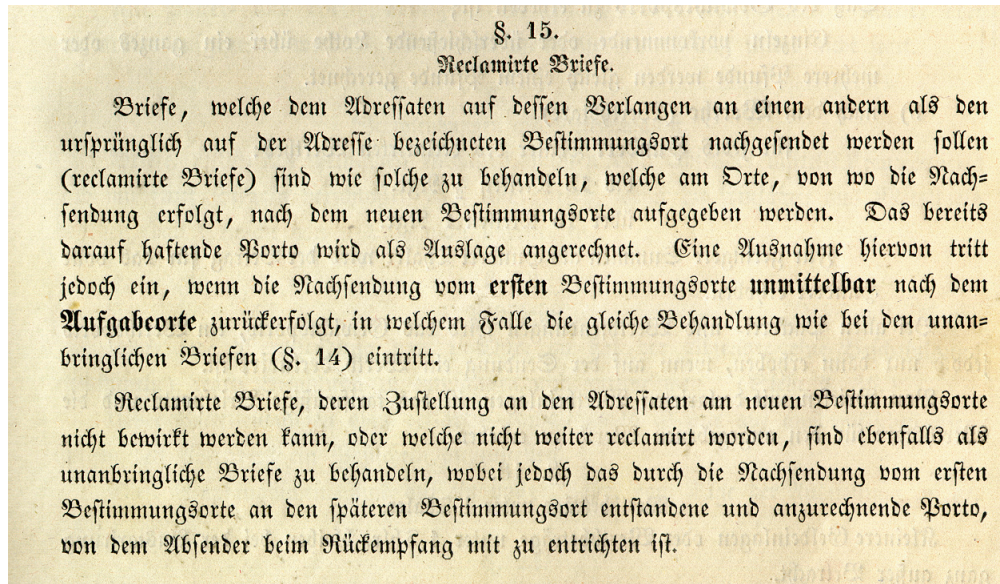
Abb. Slg. Schewe

Doppelt schwere Drucksache, „Kreuzband“ durch fehlende Färbung der Unterlage imitiert.

Nicht immer gelang es der Postverwaltung, ihre Regelungen und Vorschriften so zu formulieren, dass keine Auslegungsprobleme entstanden. Ein Beispiel sind „reclamirte“

Sendungen, d.h., solche, die „**an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen**“.

In der Postverordnung Nr. 655 vom 1.7.1850 finden sich dazu folgende Regelungen:



In den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Postverordnung Nr. 656) findet sich dazu der hübsche Satz „**In der Behandlung der.....können die Postanstalten bei genauer und sorgfältiger Beobachtung der keiner Erläuterung bedürfender Vorschriften.... nicht irren**“.

Das hinderte die Postverwaltung allerdings nicht daran, mit der bereits auszugsweise abgedruckten Postverordnung Nr. 713 weiter Erläuterungen zu veröffentlichen. Das auch das nichts nützte, zeigt der folgende Beleg:

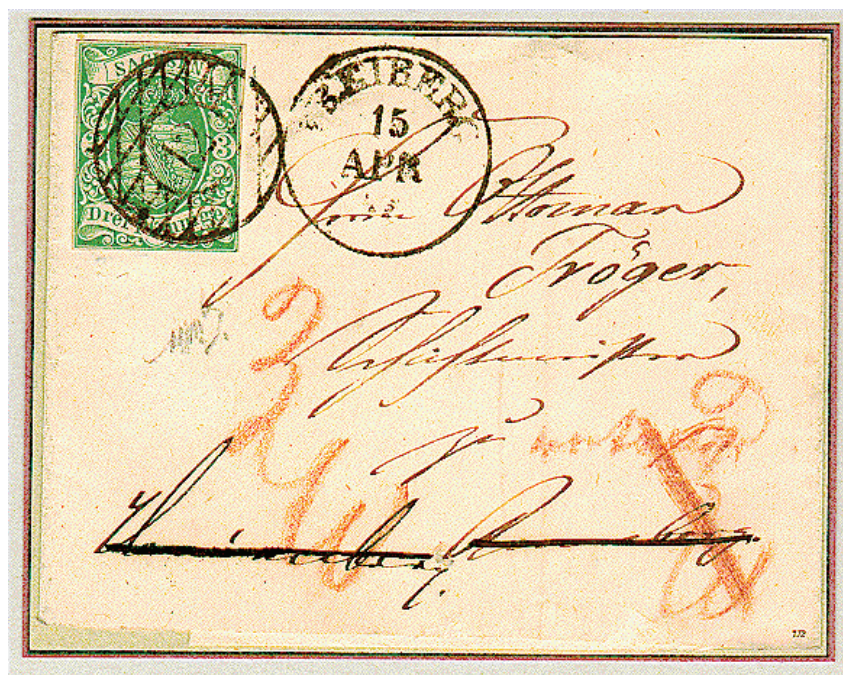


Abb. Slg. Knapp

Das Streifband war in Freiberg aufgegeben worden und ursprünglich nach Annaberg adressiert. Von dort wurde es nach Marienberg weitergeleitet und mit 3/10 Ngr. nachtaxiert. Soweit entspricht die Handhabung der in der Postverordnung Nr. 713 vorgegebenen. Da die Sendung jedoch auch in Marienberg unanbringlich war, wurde sie nach Freiberg zurückgesandt (Vermerk „retour“) und mit weiteren 3/10 Ngr. nachtaxiert. Vermutlich auf Basis der Postverordnung Nr. 655, §15 (s. Abbildung), die sich jedoch mit Briefen und nicht mit Kreuzbandsendungen befasst, wurde die zweite Taxe gestrichen, da die Sendung zurück an den (ersten) Aufgabeort ging. Selbst wenn man die entsprechende Bestimmung auf Kreuzbandsendungen ausdehnt, fehlt es jedoch an der geforderten **unmittelbaren** Rücksendung an den Aufgabeort, sie erfolgte vielmehr **mittelbar** über Marienberg.

So kann es nicht wundern, dass auch andere Bestimmungen häufig in den Postverordnungsblättern erläutert und teilweise ergänzt worden sind.

Nr 831. Die Kreuzbandsendungen betreffend; vom 14. Juli 1851.

Mit Bezug auf die nachstehend noch besonders abgedruckte, in No. 196 der Leipziger Zeitung veröffentlichte Bekanntmachung vom heutigen Tage, werden die Postanstalten angewiesen, sich ebenfalls darnach gebührend zu achten.

Leipzig, den 14. Juli 1851.

(Registr. No. 3589).

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das correspondirende Publikum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß während nach §. 10 der Posttarordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 13. Juni 1850 für die innerhalb des Königlich Sächsischen Postbezirks verbleibenden Kreuzbandsendungen die in der angezogenen Paragraphe bestimmte Portoermäßigung dann gewährt wird, wenn dieselben außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem **Namen des empfohlenen Reisenden**, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht enthalten, eine gleiche Portoermäßigung für die nach einem Orte des übrigen deutsch-österreichischen Vereinsgebiets bestimmten Kreuzbandsendungen nach Art. 20 der Vertragsbestimmungen für den deutsch-österreichischen Postverein **nur dann** eintritt, wenn dieselben außer der **Adresse**, dem **Datum** und der **Namensunterschrift** etwas Geschriebenes **nicht** weiter enthalten.

Leipzig, den 14. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

Offensichtlich halfen diese Hinweise nicht, sodass mit der nachfolgend abgebildeten Bescheidung die lückenlose Kontrolle aller Kreuzbandsendungen verfügt wurde. Damit dürfte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden sein, weil durch die dadurch verursachte Arbeitsbelastung der Rationalisierungseffekt des Frankierungszwanges mit Marken verpuffte.

B e s c h e i d u n g.

Nr 20. Verfügung an das Postamt zu N., die Prüfung des Inhalts aller zur Aufgabe gelangenden Kreuzbandsendungen vor deren Absendung betreffend; vom 12. December 1851.

Um den Portohinterziehungen, welche durch das Aufkleben von Dreipfennig-Marken auf Kreuzbandsendungen mit unstatthaften schriftlichen Einschaltungen versucht werden, wirksam zu begegnen, wird das Postamt zu N. hiermit angewiesen, den mit der Kartirung der abgehenden Posten beauftragten Beamten die Durchsicht einer jeden zur Aufgabe gelangenden Kreuzbandsendung vor deren Absendung zur unerlässlichen Pflicht zu machen.

Sollte es in einzelnen Fällen wegen der großen Anzahl der zur Aufgabe gekommenen Kreuzbände ohne Störung der übrigen Expeditionsgeschäfte und namentlich ohne Verspätigung in der Abfertigung der betreffenden Posten nicht möglich sein, sämtliche Kreuzbände einzeln durchzusehen, so wird hiermit gestattet, daß die ungeprüft gebliebenen zurückgelegt und nach der hierauf später stattgefundenen Durchsicht derselben mit der nächsten Post zum Abgange gebracht werden.

Im Uebrigen sind alle mit Dreipfennig-Marken frankirten Kreuzbandsendungen, in denen bei der Durchsicht des Inhalts unstatthafte schriftliche Einschaltungen wahrgenommen werden, und welche deshalb wie unfrankirte Briefe zu behandeln sind, auf der Adressseite mit der Bezeichnung: „Geschriebenes enthaltend“, zu versehen.

Leipzig, den 12. December 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

(Registr. No. 6378.)

Wegen der großen Taxdifferenz zwischen Briefen und Kreuzbandsendungen insbesondere bei größeren Entfernungen, war die Versuchung groß, sich diesen Unterschied zunutze zu machen. Einige Beispiele sind erhalten geblieben:



Abb. Auktionskatalog Potsdamer Phila Büro

Wegen unzulässiger Verpackung nicht als Kreuzbandsendung anerkannt und mit 1 Ngr. Porto belegt.

Vom Empfänger nicht angenommen und an den Absender zurückgesandt.

Die Prüfung wurde in diesem Falle dem Postbeamten dadurch erleichtert, dass Streifband und Inhalt nicht durch die Marke verbunden waren



Abb. Slg. Schewe

Einfache Postvereinsdrucksache, ohne Streifband angegeben,
mit 9 Kr. als Brief nachtaxiert



Abb. Slg. Schewe

Ungeöffnete Streifbandsendung aus Zittau in den Landzustellbereich von Löbau,
als Brief nachtaxiert, vermutlich wegen der Befestigung des Streifbandes mit der Marke,
die üblicherweise aber toleriert wurde.

Auch als Brief versandte Drucksachen mit handschriftlichen Zusätzen, die von der
Tarifbegünstigung nicht erfasst sind, blieben erhalten:

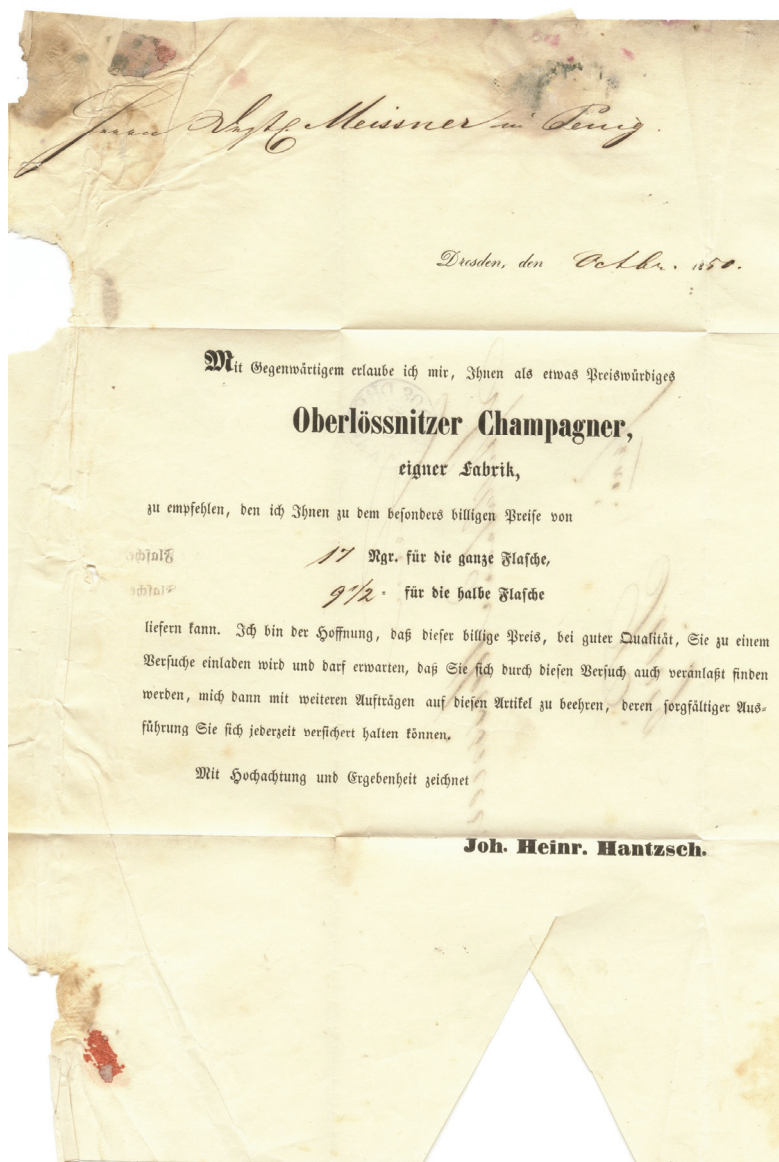


Abb. Slg. Schewe

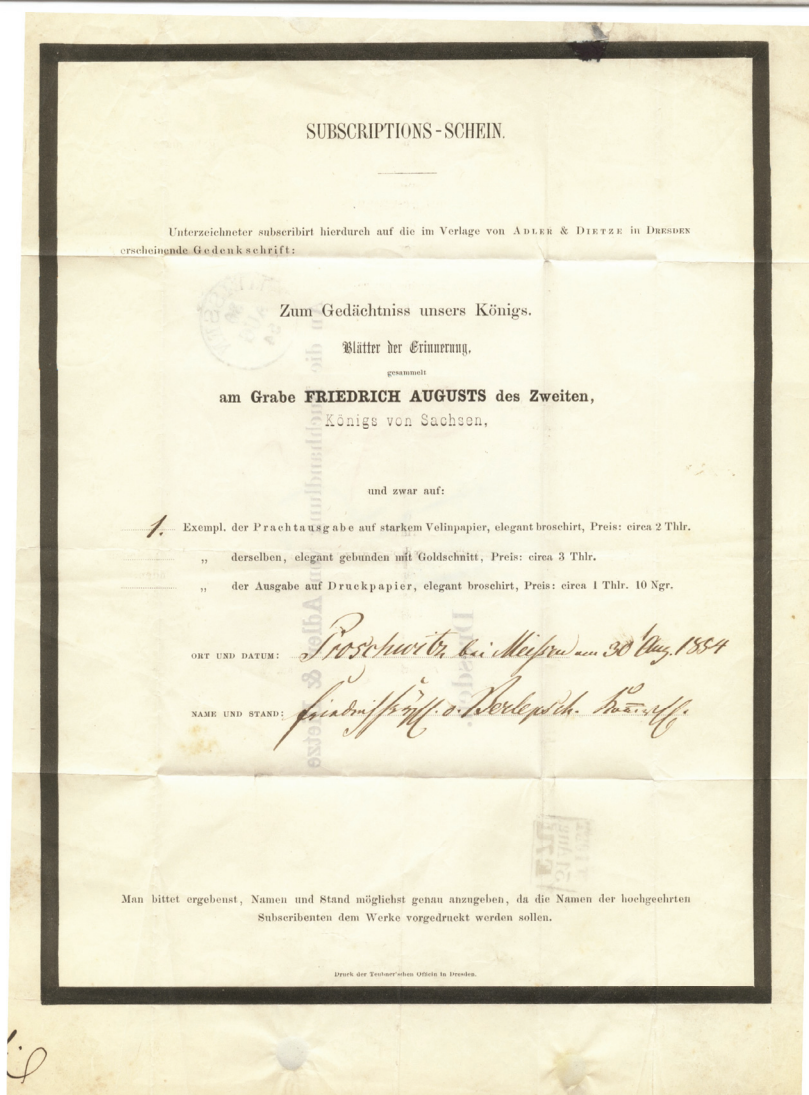


Abb. Slg. Schewe

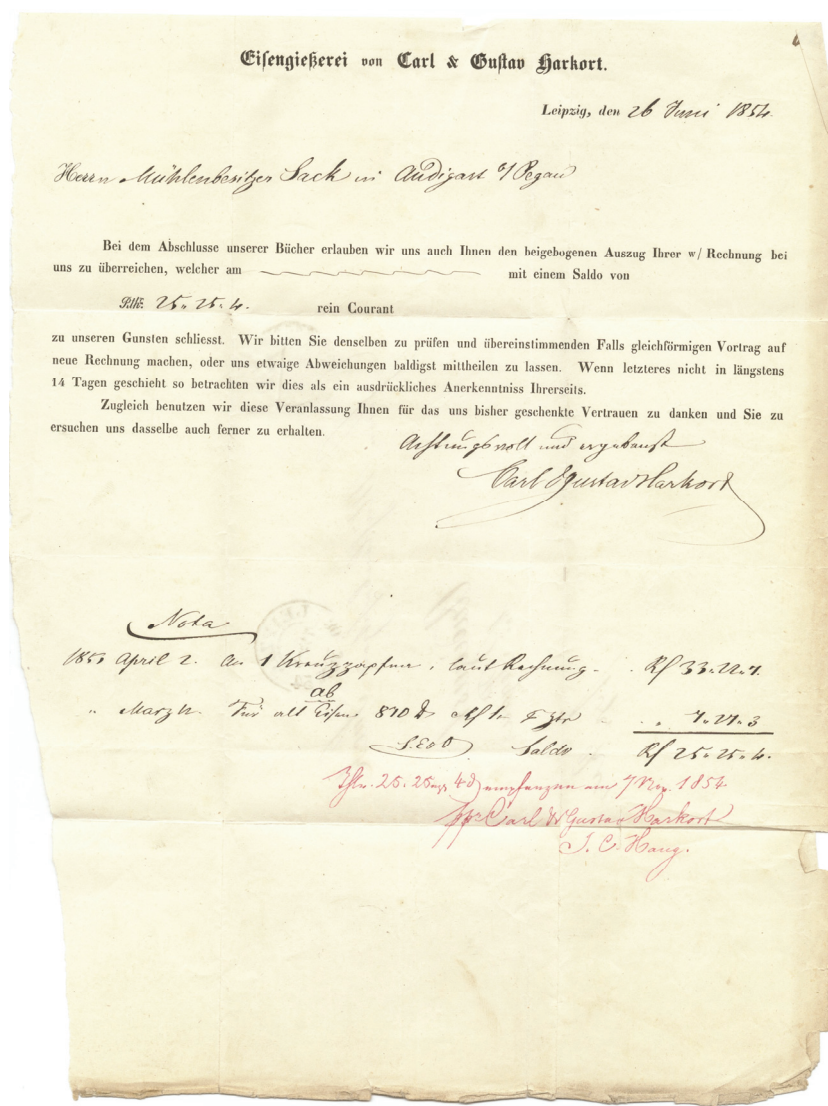


Abb. Sig. Schewe

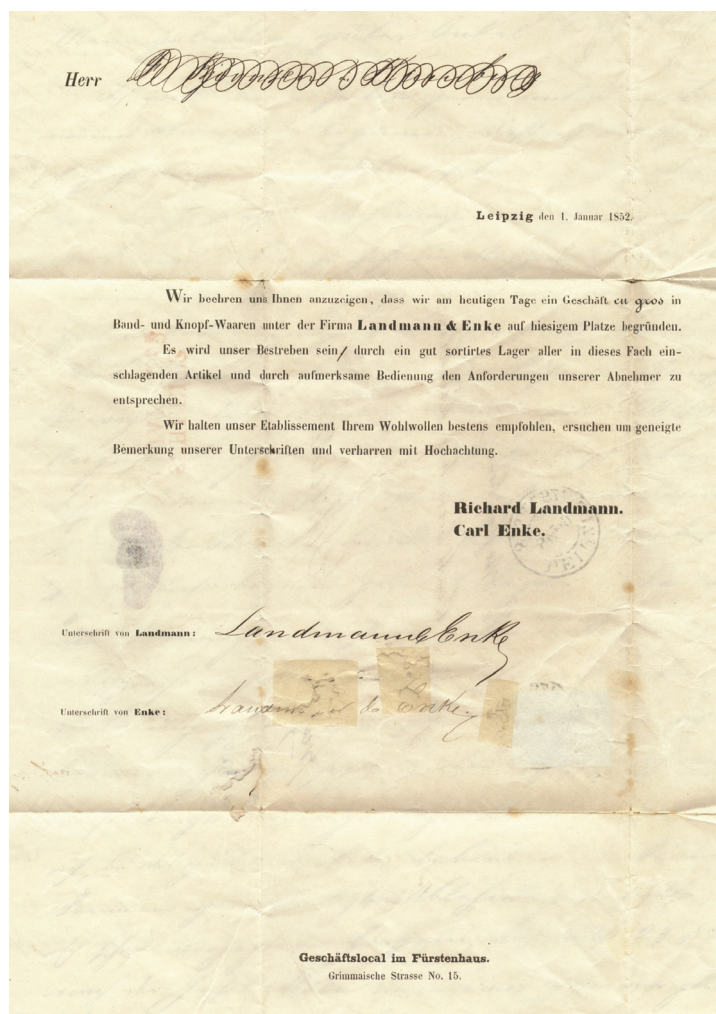


Abb. Slg. Schewe



Abb. Slg. Schewe

Die gezeigten Beispiele (Inhalt des obigen Briefes folgt auf der nächsten Seite) illustrieren wirkungsvoll, dass nicht nur umfangreichere Texte, sondern bereits Zahleneintragen und sogar Unterschriften (letztere wurden später erlaubt) die Tarifvergünstigung für Drucksachensendungen entfallen lassen.

Da sich der Briefinhalt aufgrund geringfügiger handschriftlicher Ergänzungen teilweise im Grenzbereich zur begünstigten Drucksache bewegte, wird auch die Wirksamkeit der häufigen Hinweise auf die Vorschriften veranschaulicht.

Wie viel erfolgreich durchgeführte Kontrollen dazu erforderlich waren, lässt sich nur vermuten.

Preise

von

Schieß-Bedürfnissen

bei
J. G. Klingst Nachfolger
 in Bautzen,
 Reichengasse No. $\frac{86}{24}$.

Preise in Preus. Courant, gegen baare Zahlung.

Pulver.

	bestes pro 100 Pfund	N ^o	I.	II.	III.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.
Englisches			40	35	32
Französisches	do.		35	32	30
Cölner	do.		35	32	30
Hiesiges	do.		32	30	26

NB. In Packeten à $\frac{1}{2}$ & $\frac{1}{4}$ Pfd. Inhalt zu gleichen Preisen,
 In Blechdosen à $\frac{1}{4}$ & $\frac{1}{2}$ Pfd. Inhalt 2 & 4 Ngr. pro 1 Pfd. theurer.

	bestes, pro 100 Pfund	N ^o	I.	II.	III.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.
Sprengpulver,			17	16	15

Zünder,	pro 1 Ring	Thlr.	4
do.	- Dutz.	-	1. 12

	sächs., alle Nummern,	pro 100 Pfund	Thlr.	Ngr.	Pf.
Schrot,					
detto	englisch, detto	- 100	9	-	-
Kugeln,	sächs., detto	- 100	9	-	-
detto	englisch, detto	- 100	9	-	-
Rehposten,	sächs., detto	- 100	9	-	-
detto	englisch, detto	- 100	9	-	-

NB. Bei Abnahme von mindestens 25 Pfd. einer Nummer incl. Beutel.

	bestes sächs., in Molden	pro 100 Pfd.	Thlr.	Ngr.	Pf.
Weichblei,					
detto	do. in Stücke geschl.	- 100	7	15	-
Blei v. Goslar,	in Molden	- 100	9	-	-
detto	in Stücke geschl.	- 100	9	15	-

Kupferzündhütchen von Sellier & Bellot.

N ^o	ohne Decke	glatt	1—5	5—50	über 50	mille
			Ngr.	Ngr.	Ngr.	
- 2.	detto	gereift & geschlitzt	- 13	12	-	-
- 3.	mit Decke	glatt	- 15	12	-	-
- 4.	detto	gereift & geschlitzt	- 13	12	-	-
Englische Façon		-	- 50	-	-	-
Militair, sächs., preuss., engl., franz. etc. etc.		-	- 60	-	-	-

NB. Sämmtliche Sorten in weisser Hülse $\frac{1}{2}$ Ngr. pro Mill. theurer.

Kupferzündhütchen zu Hahngewehren ohne Pulverladung

mit	2	4	6	8	10facher Füllung.
Pro 100 Stück	4	10	16	22	30

Als Inlandssendung nicht leicht zu finden sind Streifbänder (oder gar kpl. Drucksachensendungen) höherer Gewichtsstufen als 2 Loth.

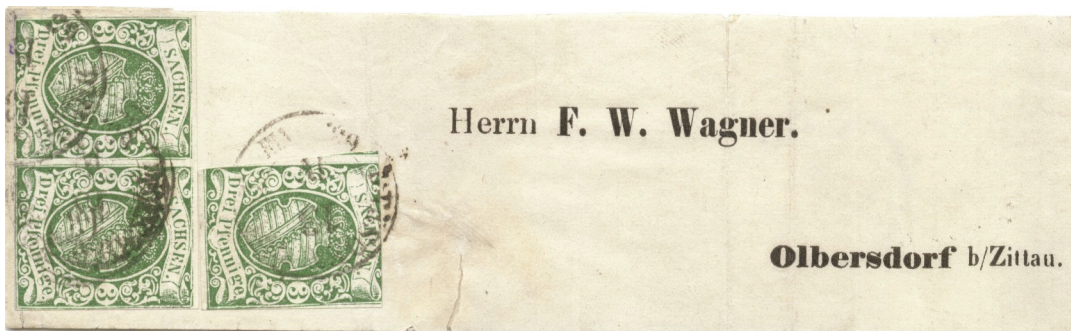


Abb. Slg. Schewe

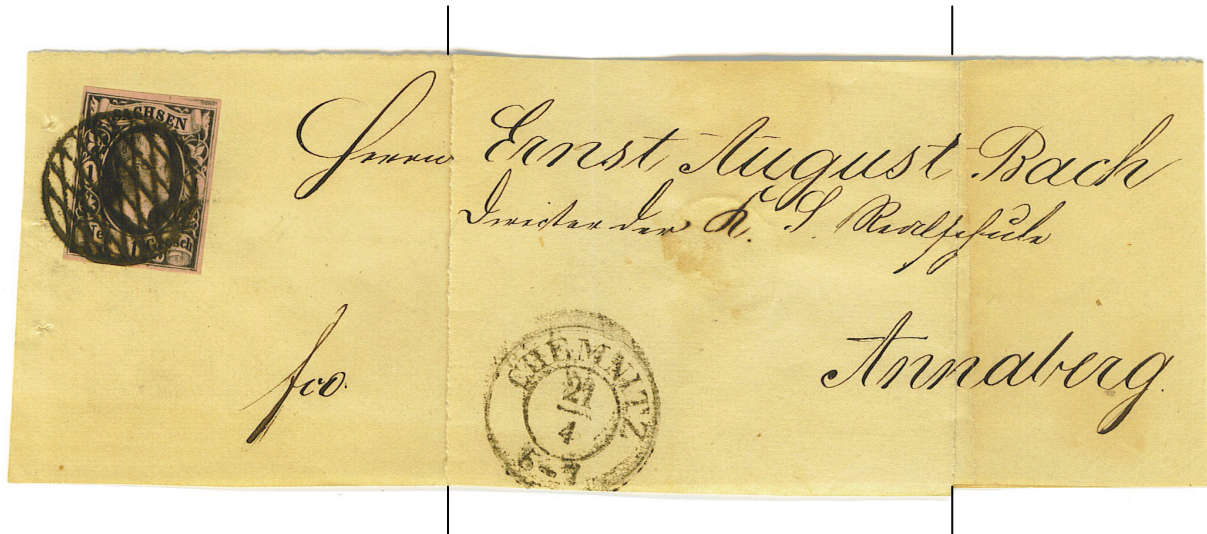
Streifband einer dreifach schweren Drucksache



Streifband einer 5-fach schweren Inlandsdrucksache
Taxe 5 x 3 Pfg./Loth

Für die Frankatur von Kreuzbandsendungen waren zwar alle Francomarken zugelassen, bei schwereren Sendungen wurden jedoch bei Inlands- und Postvereinskorrespondenz nahezu ausschließlich 3-Pfg. – Marken verklebt. Eine Bevorzugung dieser Art der Markenverwendung seitens der Postverwaltung lässt sich dem § 6 der Postverordnung Nr. 832 Die Frankierung der Briefe durch Marken betreffend entnehmen.

Nicht verwendbar zur exakten Frankaturdarstellung waren 3 Pfg. Marken bei schweren Kreuzbandsendungen, die der Packereitaxe unterlagen. Komplette Sendungen dieser Art sind allerdings aus nahe liegenden Gründen kaum aufbewahrt worden und folglich bisher nicht bekannt geworden. Ein beschnittenes, aber noch als solches erkennbares Kreuzband zeigt die folgende Abbildung:



Entfernung 4 Meilen, Packereitaxe gemäß Taxordnung von 1850 bei Sendungen bis zu 9 Pfd. **1 Ngr.**
Die Packereitaxe wurde bei dieser Entfernung bereits für über 3 Loth schwere Kreuzbandsendungen wirksam

Durch die Postordnung vom Juni 1859 änderte sich für Kreuzbandsendungen kaum etwas. Der Tarif blieb bei 3 Pfg. pro Loth entfernungsunabhängig mit der Packereitaxe als Obergrenze. Deren Festlegung auf 1 ¼ Pfg. pro Pfund auf 5 Meilen mit einer Untergrenze in Höhe der doppelten Briefgebühr führte nur zu einer unwesentlichen Änderung im Bereich der schweren Drucksachen.

Der **Zeitungsversand** erfolgte innerhalb Sachsens meist über ein Abonnement bei der Post, ein Relikt aus der Zeit des staatlichen Zeitungsmonopols. Die Postanstalten erhielten die entsprechenden Exemplare gesammelt und vereinzelt sie nach Adresslisten wie noch im 20. Jhd. üblich. Adressaufkleber o.ä. sind nicht bekannt geworden.

Parallel dazu bestand die Möglichkeit, Zeitungen „unter Band“ als Drucksache zu versenden. Innerhalb Sachsens bestanden diesbezüglich keine abweichenden Regelungen gegenüber sonstigen Drucksachen, sieht man einmal von regelmäßig veröffentlichten Verboten des Versandes bestimmter Blätter ab, eine Folge von Zensurmaßnahmen.

Zwar existieren Streifbänder mit Aufdrucken, die auf Zeitungsversand schließen lassen. Vollständige Belege mit **zugehörigem** Inhalt sind allerdings mit sächsischen Bestimmungsorten so gut wie nicht registriert. Nachträglich angereicherte Streifbänder lassen sich insofern meist leicht erkennen, als Format des Inhalts und/oder Datum nicht passen.

Leipziger Illustrirte Zeitung für 1862.

Wöchentliche Nachrichten über alle Zustände, Ereignisse und Persönlichkeiten der Gegenwart, über Tagesgeschichte, öffentliches und gesellschaftliches Leben, Wissenschaft und Kunst, Musik, Theater und Mode.

Jeden Sonnabend eine Nummer von 16 dreispaltigen Foliostifen. Mir jährlich über 1000 in den Text gedruckten Abbildungen.

From Maria Julia Scholz

Present



its-Bedingungen:

Vierteljährlich für 13 Nummern	2 Thlr.
Halbjährlich für 26 Nummern	4 "
Jährlich für 52 Nummern (2 Bände)	8 "

**Titel und Inhaltsverzeichnis zu jedem Bande werden
gratis nachgeliefert.**

Die bereits erschienenen Bände, in Umschlag brochirt, kosten:

1-12.	Bd. Juli 1843	— Juni 1849	Thlr. 45.
13-20.	Bd. Juli 1849	— Juni 1853	332/3.

21–30. Bd. Juli 1853 — Juni 1858 mit Aus-
schluss des 22. und 24. Bandes,
welche nicht mehr zu haben sind.

31-38 Bd. Juli 1958	— Juni 1962		"	32.
---------------------	-------------	-------	---	-----

Bertellungen

auf die „Illustrierte Zeitung“ können in allen Buch- und Kunsthandlungen des In- und Auslandes, sowie in allen Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen aufgegeben werden, auch ist dieselbe (unter Zuschlag der Frankfurter Kosten) vom Verleger direct (unter Kreuzband) zu beziehen.

In den Buchhandlungen und bei den Zeitungs-Expeditionen des *Auslandes* werden in der Regel nur halbjährige oder ganzjährige Abonnements angenommen, und findet nach Lage der Entfernung eine verhältnismäßige Preiserhöhung statt.

Die Abonnements-Listen vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Reclamationen

wegen nicht erhaltener Nummern oder gar nicht ausführlicher Bestellungen beliebe man stets nur da anzustellen, wo auf die Zeitung abonniert wurde.

Bekanntmachungen

Der Verlag ist verpflichtet, die Illustration der Zeitschrift (Auf. 12,500) in die weiteste Verbreitung und betragen die Insertionskosten für die Spalte von 45 Buchstaben oder deren Raum 5 Ngr.

Alle Buchhandlungen nehmen Inserate für die Illustr.
Zeitung an, besorgen deren Einsendung und pflegen mit
den Auftraggebern Abrechnung.

Im Bereich der Stadtpost scheint es über lange Zeit keine Taxermäßigung für Kreuzbandsendungen gegeben zu haben. Zumindest enthalten die dem Verfasser bekannten Tarifwerke in Bezug auf die Stadtpost vor 1865 keine entsprechenden Regelungen. Allerdings werden Stadtpostsendungen bei den Kreuzbandsendungen - soweit bekannt - auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.



Weinhandlung

von

Johann J.

Rhein-Pfalz

J. JACOB HUTH'S KELLER
in Leipzig, Grimma'sche Strasse, im Mauricianum.

Das neu eingerichtete circa 200 Personen fassende
Wein- und Restaurations-Local
empfiehlt sich
mit preiswürdigen Weinen und comfortablen Stühlen.

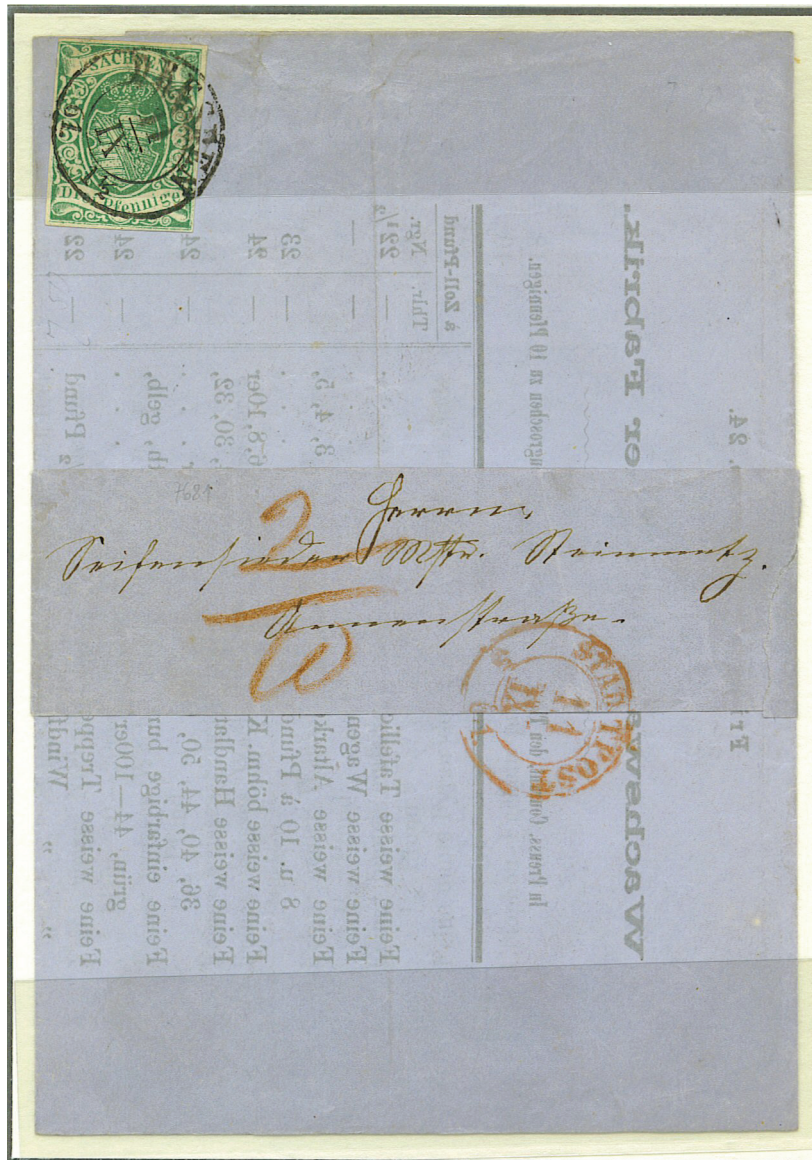
Kleineren sowie grösseren Gesellschaften können auf Wunsch
separate Räume zur Verfügung gestellt werden.

Eingang zwischen dem Mauricianum und dem Fürstenhause.

Die vorhergehenden Abbildungen zeigen einen unverschlossener Umschlag mit gedrucktem Inhalt, im Bereich der Leipziger Stadtpost als Partiebrief versandt. Bei über 60 aufgegebenen Sendungen ergab sich sogar ein Tarifvorteil gegenüber Kreuzbandsendungen, sodass in diesen Fällen dem „correspondierenden Publikum“ kein Nachteil entstand.

Aus der Tatsache, dass gemäß Postverordnung Nr. 2558 vom 27.9.1865 die Taxe für Kreuzbandsendungen ausdrücklich auf „mit Marken frankierte Bandsendungen“ angewendet werden soll, sofern sie **unter 1 Loth** wiegen, lässt sich lediglich indirekt schließen, dass diese Vergünstigung vorher nicht bestand.

Einen nachtaxierten Beleg zeigt die folgende Abbildung:



Beim Hofpostamt aufgelieferte, der Stadtpost übergebene „Bandsendung“,
mit 2/10 auf $\frac{1}{2}$ Ngr. auftaxiert.

Diese Sendung wurde nicht, wie bei fälschlicherweise als Drucksachen aufgelieferten Briefen üblich, als vollständig unfrankiert betrachtet, sondern als teilfrankiert behandelt.

Diese großzügigere Regelung wurde mit Postverordnung Nr. 2532 generell eingeführt:

Verordnungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nr. 2532. Die Taxbehandlung der äußerlich, bloß formell vorschriftswidrig beschaffenen und der unzulänglich frankirten Kreuzbandsendungen betreffend.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften in Abschnitt I. §§. 11 und 12 der Verordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. Juni d. J. Nr. 2530, Erleichterungen im Postverkehre betreffend (Postverordnungsblatt Seite 97 flgde.), werden die Postanstalten hiermit angewiesen, vom 1. Juli d. Js. an im internen Verkehre in den Fällen

1) wenn Kreuzbandsendungen in bloß äußerlich oder formell vorschriftswidriger Beschaffenheit aufgeliefert werden und daher mit dem vollen tarifmäßigen Briefporto zu belegen sind, hierbei die etwa verwendeten Postfreimarken in Anrechnung zu bringen und

2) wenn, sonst vorschriftsmäßige, Kreuzbandsendungen nur unzulänglich frankirt sind, den fehlenden Betrag nur nach der ermäßigten (Kreuzbandporto-) Taxe anzusetzen und nachzuerheben.

Leipzig, den 16. Juni 1865.

(Regist.-Nr. 5961.)

Die bereits angeführte Postverordnung Nr. 2558 vom 27.9.1865 erlaubte Bandsendungen im Lokal- und Lokallandverkehr.



Bandsendung im Lokallandverkehr, Taxe 3 Pfg.

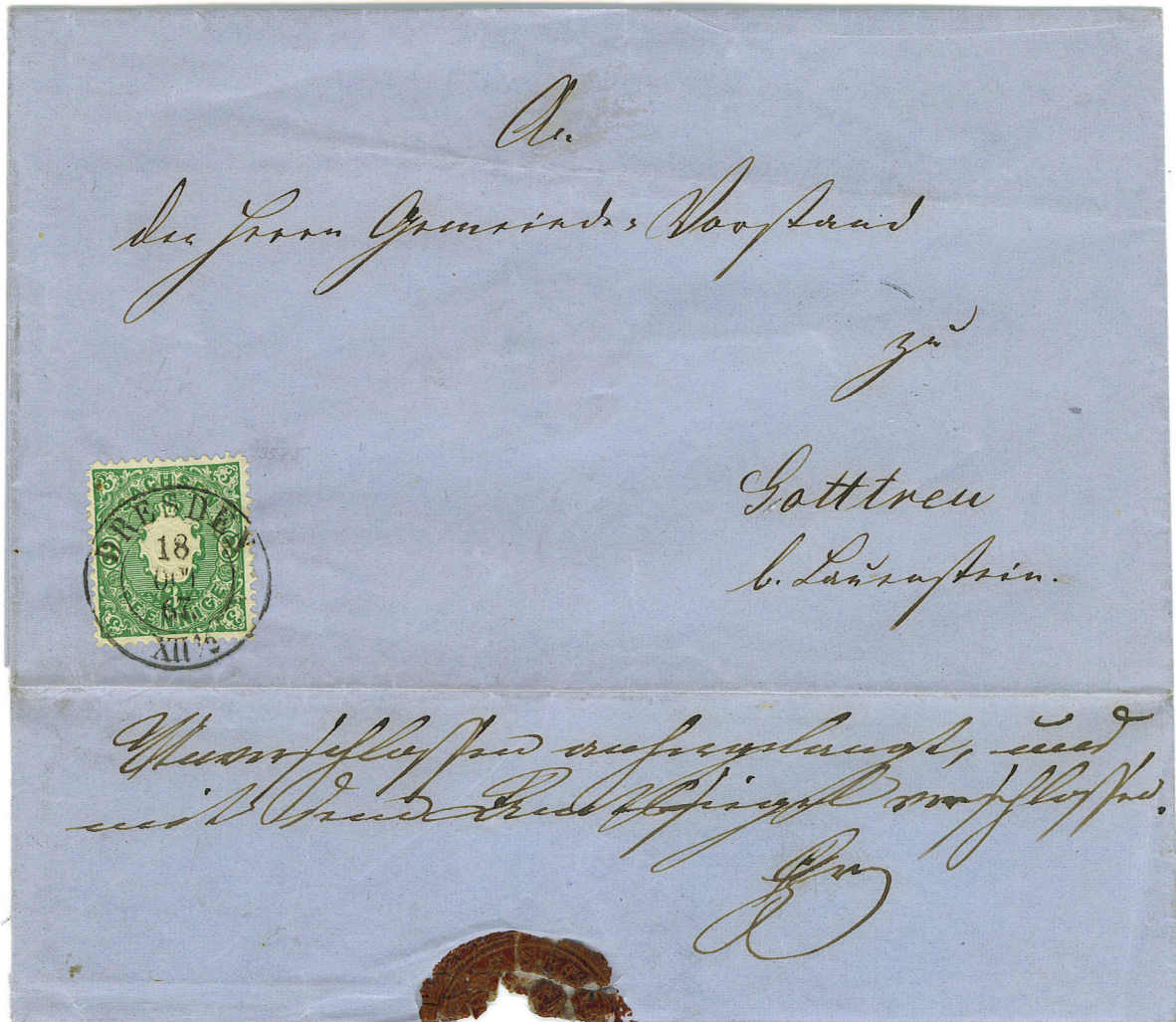
Nr 2558. Die Taxe für Kreuzbandsendungen betreffend.

Vom 1. October dieses Jahres an soll die Taxe für Kreuzbandsendungen (Pos. 12 des zu der Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 17. September vorigen Jahres gehörigen Tarifs **D**) auch auf diejenigen, mit Marken frankirten Bandsendungen angewendet werden, welche im Local- und Local-Land-Verkehre vorkommen und unter 1 Loth wiegen. Wiegt eine Local-Bandsendung 1 Loth oder darüber bis zu 1 Pfund, so ist auch ferner die Taxe für Localbriefe an 5 Pfennigen (Pos. 3d des Tarifs **D**) anzuwenden; werden aber dergleichen von ein und demselben Absender, in Partien von mehr als 60 Stück gleichzeitig und unter Frankobezeichnung am Schalter aufgegeben, so ist für eine jede der geordnete (Partie-)Satz von 2½ Pfennigen zu entrichten.

Leipzig, den 27. September 1865.

(Reg.-Nr. 9744.)

Die Postverordnung Nr. 2736 vom 6.3.1867 brachte einige Erleichterungen sowohl in Bezug auf die Tarifsprünge beim Gewicht als auch hinsichtlich der Beschaffenheit der „Drucksachen“. Erstmalig wurden beispielsweise **„unverschlossene Umschläge“** zugelassen.



Nachträglich mit dem Siegel der Postexpedition Lauenstein verschlossener, offen versandter Faltbrief mit gedrucktem Inhalt.

Dieses Beispiel zeigt, dass als „unverschlossener Umschlag“ auch ein selbst gefalteter anerkannt wurde, der jedoch vermutlich beim Postbediensteten Verdacht erweckte und folglich kontrolliert wurde.

Post-Verordnungsblatt

für die

Königlich Sächsischen Postanstalten.

11. Stück.

Ausgegeben den 28. März

1867.

Inhalt.

Verordn. : vom 6. März 1867 Nr. 2736. Erleichterungen im inneren Postverkehre betreffend.
 „ 23. „ „ „ 2737. Die Ausführung der Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. März 1867 über Erleichterungen im inneren Postverkehre betreffend.

Verordnung des Königl. Finanz-Ministerium.

Nr 2736. Erleichterungen im inneren Postverkehre betreffend.

Zur Erleichterung des Postverkehrs hat das Finanz-Ministerium auf Grund der Ermächtigung in §. 63 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 (Seite 99 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) fernerweit folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Drucksachen.

§. 1.

Der die „Kreuzbandsendungen“ betreffende §. 58 der Postordnung vom 7. Juni 1859 nebst der Tarifposition 12 (Seite 129 und 148 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1859), sowie der auf dieselben Sendungen sich beziehende Abschnitt 8 der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 14. December 1860, einige Nachträge zur Postordnung vom 7. Juni 1859 betreffend (Seite 230 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

Drucksachen.

Für Drucksachen wird ohne Unterschied der Entfernung das Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon auf $\frac{3}{10}$ Neugroschen = Drei Pfennige, mithin für dergleichen Sendungen bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich auf 3 Pfennige,

über	$2\frac{1}{2}$	„	5	„	„	„	6	„
„	5	„	$7\frac{1}{2}$	„	„	„	9	„
„	$7\frac{1}{2}$	„	10	„	„	„	12	„
„	10	„	$12\frac{1}{2}$	„	„	„	15	„
„	$12\frac{1}{2}$	„	15	„	„	„	18	„

festgestellt.

Drucksachen, welche gegen diese ermäßigte Tare versendet werden sollen, müssen frankirt sein und werden bei der Briefpost nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen.

Zur Frankirung sind vom Absender Postfreimarken zu verwenden und auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den nachstehend §. 2 vorgeschriebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Sendung mit der Briefpost sich eignen, unterliegen dem tarifmäßigen Briefporto. Für unzureichend frankirte, im Uebrigen aber den Bestimmungen §. 2 entsprechende Drucksachen wird nur für den nicht frankirten Gewichtstheil das tarifmäßige Porto angesetzt.

Veschaffenheit der Drucksachen.

§. 2.

1) Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare (§. 1) können befördert werden:

alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Formate und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände.

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

2) Die Sendungen müssen offen und zwar entweder einfach zusammengefaltet, oder in ungeschlossenen Couverts, oder unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscouverts, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben darf nicht wesentlich von dem Maße eines Baareinzahlungs-Couverts oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

3) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande oder Couvert versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

4) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Aenderungen am Inhalte oder Zusätze — jedoch mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise der Firmenzeichnung — erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Aenderungen oder Zusätze geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch

Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Auch auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

5) Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modelbildern, Landkarten u. c. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preisconrants und Handelscircularen ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisanfänge und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preisconrants und Handelscirculare können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

6) Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Tare nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

7) Auf die unter portofreier Rubrik als Drucksachen zu befördernden Gegenstände finden nur die, das Gewichts-Maximum und den Umfang der Drucksachen betreffenden Bestimmungen Anwendung.

8) Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann einzelnen Präferzeugnissen Seiten des Finanzministeriums der Vortheil der Beförderung gegen die ermäßigte Tare für Drucksachen versagt werden. Von einer solchen Verfügung betroffene Präferzeugnisse werden zur Beförderung gegen diese Tare nicht angenommen und, wenn sie durch Vermittelung der Briefkästen zur Postanstalt gelangen, ohne Vergütung der verwendeten Frankomarken zurückgegeben.

9) Die Recommandation von Sendungen unter der ermäßigten Tare für Drucksachen ist zulässig und es ist dafür neben dem Porto die tarifmäßige Gebühr von 2 Mgr. zu entrichten. Postvorschuß wird auf solche Sendungen nicht gewährt.

10) Der Mißbrauch der Porto-Vergünstigungen für Drucksachen ist als Portohinterziehung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 39, 40 und 42 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 zu ahnden.

II.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 3.

An Stelle des von Waarenproben und Mustern handelnden Abschnitts I. der Verordnung vom 1. Juni 1865, Erleichterungen im Postverkehr betreffend (Seite 402 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Waarenproben (Waarenmuster).

Das Porto für Waarenproben (Waarenmuster) wird ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon auf $\frac{3}{10}$ Neugroschen = Drei Pfennige, mithin für solche Sendungen



Abb. Slg. Knapp

Streifenband einer Drucksache der höchsten Gewichtsstufe gemäß obiger Taxverordnung, in der die Tarifsprünge auf 2 ½ Loth erhöht worden sind

In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Postverordnung, veröffentlicht in der Postverordnung Nr. 2737 vom 23.3.1867, findet sich unter anderem die Zulässigkeit **offener Karten** beim Versand von Drucksachen, wie sie bereits in Preußen eingeführt waren.



Abb. Slg. Schewe

Sog. Vertreterkarte, ab 23.3.1867 ohne Schleife als Drucksache mit ermäßigter Taxe zugelassen

Verordnung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Nr 2737. Die Ausführung der Verordnung des königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. März 1867 über Erleichterungen im inneren Postverkehre betreffend.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. dieses Monats, Erleichterungen im Postverkehre betreffend, wird den Postanstalten unter ausdrücklichem Hinweise darauf, daß die Bestimmungen derselben nur im inneren Postverkehre des königlich sächsischen Postbezirks Anwendung zu finden haben, hierdurch noch Folgendes eröffnet.

§. 1.

Zu I. der alleg. hohen Verordnung.

Drucksachen.

An die Stelle der zeitherigen Tare für frankirte Kreuzbandsendungen in Position 12 des Tarifs zur Postordnung vom 7. Juni 1859, tritt die in §. 1 der alleg. hohen Verordnung festgestellte neue Tare für Drucksachen und gelten, an Statt der, in §. 8 der hohen Verordnung vom 14. December 1860 (Seite 395 des Post-Verordnungsblattes v. J. 1860) und in §. 58 der Postordnung, in Betreff der Versendung von Kreuzbandsendungen, ertheilten Vorschriften, fortan die unter I. §. 1 und 2 der alleg. hohen Verordnung enthaltenen theilweise neuen, theilweise aus den letzteren mit dahin übernommenen Bestimmungen.

Als Vorschrift ist zu beachten, daß Drucksachen-Sendungen auch ferner bei der Briefpost unter ermäßigter Tare das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen dürfen, daß aber nunmehr das dafür ohne Ausnahme in Vorausbezahlung zu entrichtende Porto nicht mehr 3 Pfennige für je Ein Loth ausschließlich, sondern 3 Pfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich beträgt und daß, zu Erleichterung des Verkehrs, eine Erweiterung der bisherigen engeren Begrenzung der Zulässigkeit von Drucksachen zu dieser Porto-Vergünstigung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit, in mehrfacher Hinsicht und vornemlich insofern eintritt, als:

das bisherige Erforderniß der Versendung von Drucksachen, unter Kreuzband oder Schleife, in Wegfall kommt, ferner

die Versendung offener Karten (Geschäfts=Anzeige, Preis=Courants, Familien=Anzeigen und dergleichen enthaltend), selbst gebundener Bücher, ingleichen die Hinzufügung des Manuscripts zu den Correcturbogen, gestattet ist,

ferner

Circulars und Preis=Courants auch dann gegen die ermäßigte Tare versendet werden dürfen, wenn in denselben durch Handschrift oder Stempel die Nachtragung oder Aenderung des Orts, Datums oder der Namensunterschrift, ferner des Namens des Geschäfts=Reisenden und der Einträge in den Preis=Verzeichnissen Statt gefunden hat.

§. 2.

Die Postanstalten haben anderer Seits darauf zu achten, daß solche Drucksachen nach ihrer Fertigung keine der, in §. 2 unter 4 der angezogenen hohen Verordnung bezeichneten Aenderungen oder Zusätze, durch welche sie von der Porto-Vergünstigung ausgeschlossen werden, erhalten haben. Da zu diesen verbotenen Zusätzen gegenwärtig auch das Aufstreichen (Randstriche) gehört, so tritt hiermit sowohl die Bescheidung vom 13. Juli 1861 (Nr. 164, Post-Verordnungsblatt Seite 90),

als auch die General-Verordnung vom 23. Juli desselben Jahres (Nr. 2147, Post-Verordnungsblatt Seite 111) außer Anwendung. Den in §. 1 und 2 unter 10 der alleg. hohen Verordnung wegen des Verfahrens in Bezug auf die in vorschriftswidriger Beschaffenheit zur Aufgabe gelangten Drucksachen-Sendungen, enthaltenen Tar- und beziehentlich anderen Vorschriften ist sorgfältig nachzugehen und werden den Postanstalten hierüber die nachstehenden, dem nunmehr in Wegfall kommenden §. 12 der General-Verordnung vom 24. Januar 1861 (Nr. 2094, Post-Verordnungsblatt Seite 17 flgd.) entnommenen Vorschriften ertheilt:

- 1) Wofern sich bei Drucksachen das Kreuzband oder die Schleife nicht abstreifen läßt, ist, Behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Frankomarken gestattet; nach geschehener Controle ist jedoch das Band oder die Schleife wieder gehörig zu befestigen. Das überhaupt nur im Falle der Nothwendigkeit vorzunehmende Zerreißen der Marken ist stets dergestalt zu bewirken, daß deren Gültigkeit aus den der Sendung angehefteten Theilen der Marken ersichtlich bleibt.

- 2) Am Schalter aufgegebene Drucksachen-Sendungen von vorschriftswidriger Beschaffenheit sind, wenn letztere sofort bei der Aufgabe wahrgenommen wird, dem Aufgeber unter entsprechender Verständigung ohne Weiteres und ohne vorgängige Entwerthung der darauf haftenden Frankomarken zurückzustellen.

Wird jedoch bemerkt, daß von einem und demselben Absender wiederholte Zuwiderhandlungen derselben Art vorkommen, so sind in einem solchen Wiederholungsfalle die betreffenden Sendungen, auch wenn deren Unzulässigkeit sofort bei der Aufgabe erkannt wird, nicht zurückzugeben, vielmehr zum Behufe der Einleitung des Strafverfahrens an die Königliche Ober-Post-Direction einzusenden.

- 3) In den Fällen, in welchen die Einsendung einer vorschriftswidrigen Drucksachen-Sendung zu erfolgen hat, ist, wenn die Vorschriftswidrigkeit

- a) bei der Postanstalt des Aufgabeortes wahrgenommen wird und der Aufgeber aus der Sendung ersehen werden kann, letzterer von der Zurückbehaltung der betreffenden Sendung sofort zu benachrichtigen und, wie Solches geschehen, bei der Einsendung mit anzuzeigen.

Wird dagegen eine Drucksachen-Sendung

- b) bei der Postanstalt des Bestimmungsortes als vorschriftswidrig erkannt, so hat die letztere die Sendung dem Adressaten im Expeditionslocale zur Einsichtnahme und — dafern der Absender aus der Sendung selbst nicht ersehen werden kann — zugleich zu dessen genauer Bezeichnung nach Namen, Stand und Wohnort vorzulegen, sodann aber die Sendung mit gleichzeitiger Anzeige über die erfolgte Vorlegung, sowie mit der erhaltenen Auskunft über die Person des Aufgebers zur Königlichen Ober-Post-Direction einzureichen.

Ist es endlich

- c) eine Umexpeditions-Postanstalt oder ein fahrendes Postamt, welches die Vorschriftswidrigkeit einer Drucksachen-Sendung wahrnimmt, so ist letztere, wenn
 - aa) der Bestimmungsort außerhalb des königlich sächsischen Postbezirks gelegen ist, mit Vermerk über die vorgesehene Vorschriftswidrigkeit an

die Postanstalt des Aufgabsortes zurückzubefördern, welche sodann die betreffende Sendung und zwar, wenn deren Absender bekannt ist, mit der nach Punct a. erforderlichen Anzeige über die erfolgte Benachrichtigung des Absenders, zur Königlichen Ober-Post-Direction einzureichen hat; dagegen ist die Drucksachen-Sendung

bb) wenn der Bestimmungsort innerhalb des königlich sächsischen Postbezirks gelegen ist, mit dem obengedachten Vermerke ohne Weiteres dahin zu senden und hat sodann die Empfangspostanstalt nach der Vorschrift unter b. zu verfahren.

- 4) In den Fällen, wo nach der Vorschrift in dem letzten Satze des §. 1 der obenalleg. hohen Verordnung vom 6. dtes. Mon. bei Drucksachen-Sendungen eine Nachtarirung nach dem Briefporto Statt zu finden hat, sind hierbei die etwa verwendeten Postfreimarken in Anrechnung zu bringen.

§. 3.

Die in der Verordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 1. Juni 1865 unter II. §. 14, wegen des Wegfalls eines weiteren Porto-Ansatzes bei der Nachsendung von Kreuz- oder Streifbandsendungen, getroffene Verfügung leidet nunmehr auf die Drucksachen-Sendungen überhaupt, Anwendung.

§. 4.

Die General-Verordnung vom 27. September 1865 Nr. 2558 (Post-Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 181) wird hiermit aufgehoben und treten an deren Stelle, in Folge der neuen Tax-Vorschriften für Drucksachen, die folgenden Bestimmungen.

Die Tare für die im Local- und Local-Land-Verkehre vorkommenden, den Vorschriften unter I. der mehrallegirten hohen Verordnung entsprechenden, mit Marken frankirten Drucksachen-Sendungen beträgt bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlich 3 Pfg., bei schwereren dergleichen bis zu 1 Pfunde 5 Pfg.; werden aber solche Sendungen von einem und demselben Absender, in Partien von mehr als 60 Stück gleichzeitig und unter Frankobezeichnung am Schalter aufgegeben, so ist für eine jede derselben, ohne Unterschied des Gewichts bis zu 1 Pfunde, der geordnete (Partie-) Satz von $2\frac{1}{2}$ Pfgn. zu entrichten.

§. 5.

Zu II. der angez. hohen Verordnung.

Waarenproben (Waarenmuster).

Die in dieser hohen Verordnung unter II. §§. 3 und 4 über die Sendungen mit „Waarenproben“ (Waarenmustern) getroffenen Bestimmungen treten an die Stelle der in dem Abschnitte I. der hohen Verordnung vom 1. Juni 1865, Erleichterungen im Postverkehre betreffend, (Seite 97 des Post-Verordnungsblattes v. J. 1865) enthaltenen Vorschriften und kommen in Dessen Folge auch die Bestimmungen in §§. 1, 2 und 3 der General-Verordnung vom 15. Juni 1865 (Seite 101 daselbst) in Wegfall.

Entwertungsvorschriften

Die für Drucksachen verwendeten Francomarken unterlagen in der Regel den gleichen Entwertungsvorschriften, wie sie bei Briefen galten, mit zwei Ausnahmen:

Die erste betrifft den kurzen Zeitraum nach Einführung der roten Drei Pfennig Marke, deren Entwertung anfangs (ab 1.7.1850) mittels Federstrichen zu erfolgen hatte. Bereits mit Postverordnung vom 5.7.1850 wurde dieses Provisorium beendet und auf Ortsstempelentwertung umgestellt.



Kann man hier genau genommen nicht einmal von einer gesonderten Entwertungsvorschrift für Drucksachen sprechen, weil es zu diesem Zeitpunkt nur Marken auf solchen Sendungen zu entwerten gab (von fälschlicherweise verwendeten einmal abgesehen), so befasste sich die Postverordnung Nr. 1840 vom 25.1.1859 ausschließlich mit Kreuzbandsendungen, für die die Postanstalten **ermächtigt** (also nicht verpflichtet!) wurden, das „Geschäft des Abstempelns.....mit dem Ortsstempel zu bewirken“.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden ab Mitte März 1852 ausschließlich gesonderte Entwertungsstempel verwendet, anfangs Vollgitter-, später Nummerngitterstempel. Hintergrund dieser Trennung von Aufgabe- und Entwertungsstempel dürfte Sparsamkeit gewesen sein. Die Ortsstempel hatten auswechselbare Typen für die Datumseinsätze und waren deshalb teurer in der Herstellung. Deshalb bestand Anlass, deren Abnutzung hinauszuzögern. Man nahm folglich die umständlichere Handhabung mit zwei Stempeln in Kauf.

Offenbar bestand bei Kreuzbandsendungen ein höherer Rationalisierungsdruck als bei Briefen, sodass diese Erleichterung verfügt wurde.

Obwohl weder diese Postverordnung, noch (Nichtauffinden vorbehalten) eine spätere die ausdrückliche Ermächtigung enthielten, auf einen **zusätzlichen** Ortsstempelabschlag zu verzichten, weist die Mehrzahl der registrierten Drucksachen einen solchen nicht auf.



Postvereinskorrespondenz

Die erhalten gebliebenen Drucksachenfrankaturen entstammen überwiegend der Postvereinskorrespondenz. Angesichts der Tatsache, dass entsprechende Sendungen meist von Gewerbetreibenden versandt worden sind, lassen sich daraus Rückschlüsse auf die regen Geschäftsbeziehungen sächsischer Unternehmen mit dem Auslande ziehen.

Die Postverordnung Nr. 655 zum 01. Juli 1850 über die Behandlung und Gebühren von Streif- oder Kreuzbandsendungen **innerhalb des Deutsch-Österreichischen-Postvereines** enthielt im Wesentlichen die auch innerhalb Sachsens geltenden Regelungen:

§. 10.

Kreuzband-Sendungen.

Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigelegt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter **Kreuzband** oder **Schleife** versendet werden, ohne Unterschied der Entfernungen, nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken (Siehe §. 8. al. ult.), so lange zu erheben, bis die Packereitaxe erreicht wird, welche dann eintritt.

Für Kreuzband-Sendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Abweichend davon war jedoch anfangs die Taxe geregelt, die entgegen der Vertragsbestimmung oberhalb eines Gewichts von 4 Loth der Fahrposttaxe entsprach:

§. 13.

Kreuzbandsendungen.

Zu art. 20. des B.-V.

Für Kreuzbandsendungen bis zu 4 Loth einschließlich, ist das Porto, ohne Unterschied der Entfernung zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsorte auf den gleichmäßigen Satz von 4 preussischen Silberpfennigen = $\frac{1}{3}$ Ngr. nach der Briefporto-Gewichts-Progression, im Falle der Frankirung festgestellt.

Hat die Frankirung nicht stattgefunden, so ist die Sendung als gewöhnlicher Brief zu behandeln und das taxmäßige Briefporto mit dem Zuschlage von 1 Ngr. zu erheben.

Kreuzbandsendungen über 4 Loth unterliegen der Fahrposttaxe, insofern nicht der Absender die Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt, welchenfalls die Sendung ebenfalls als gewöhnlicher Brief zu behandeln ist.

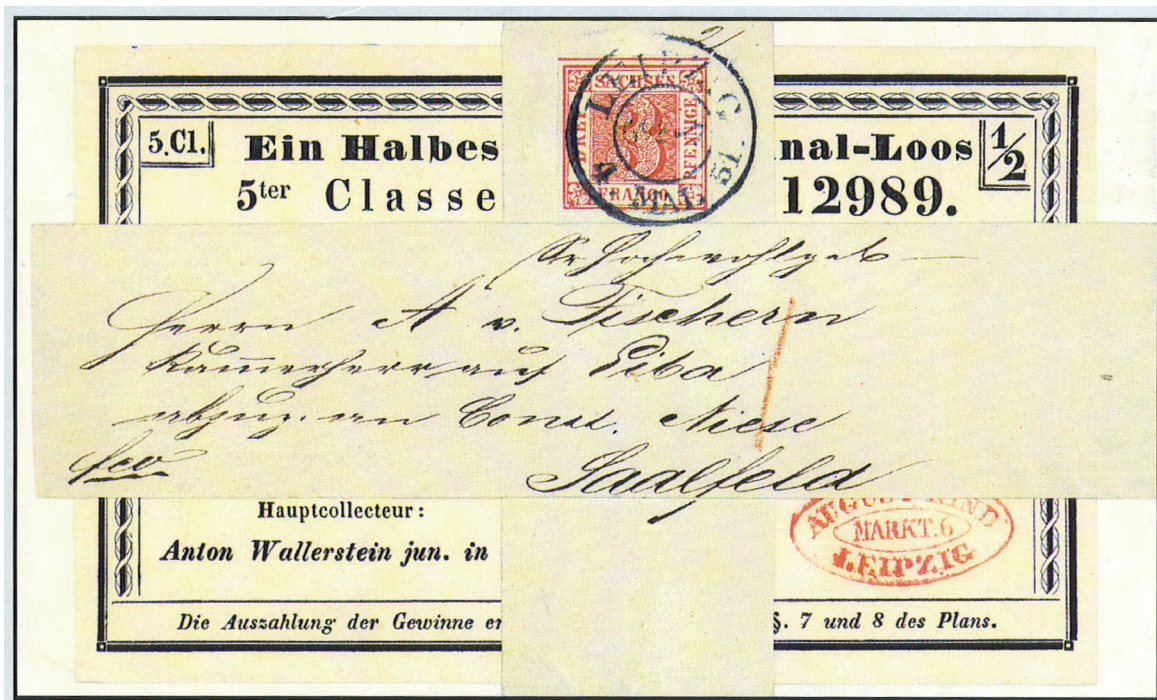


Abb. Auktionskatalog Höflich 1995



Abb. Auktionskatalog Höflich 1995

Eines der attraktivsten Ganzstücke der roten 3 Pfg. Marke

Lotterielose waren ausdrücklich zum Versand als Kreuzbandsendung zugelassen. Sie unterlagen aber speziell formulierten Einschränkungen hinsichtlich beispielsweise handschriftlich eingetragener Nummerierung und anderer zusätzlicher Kennzeichnung.

Von Bedeutung ist die sächsische Sonderregelung, dass in Ermangelung von 1/3 Ngr – Marken lediglich 3 Pfg. pro Loth in Ansatz zu bringen sind. Die Auswirkungen dieser Bestimmung stellte sich – beabsichtigt oder nicht – als förderlich für das Volumen an Kreuzbandsendungen heraus, wie noch zu zeigen sein wird.

Ueber Dasjenige, was zu den Kreuzbandsendungen zu rechnen ist, sind auch bei dem Wechselverkehr mit den Vereinsstaaten die Bestimmungen in §. 10. der neuen internen Post-Taxordnung vom 13. d. Mts. maassgebend.

Da übrigens nach der Eintheilung des Neugroschen in 10 Pfennige die Erhebung von $\frac{1}{4}$ Ngr. nicht erfolgen kann, so ist der innerhalb des Sächsischen Postverwaltungsbereichs zur Erhebung kommende Portobetrag für Kreuzbandsendungen nach dem Vereinsgebiete, in gleicher Weise, wie für die innerhalb des Sächs. Postbezirks verbleibenden dergleichen Sendungen, auf 3 Pf. pro Loth, mit der Maassgabe festgestellt, daß die Frankirung nicht in baarem Gelde erfolgen darf, sondern lediglich mit Frankomarken geschehen muß.

Das Nähere hierüber wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Die Bestimmung hinsichtlich der Anwendung der Fahrposttaxe bei schwereren Kreuzbandsendungen wurde im am 5.12.1851 abgeschlossenen revidierten Postvereinsvertrag gestrichen. Stattdessen findet sich darin eine Gewichtsobergrenze von 16 Loth als Voraussetzung der Anwendung der ermäßigten Kreuzbandtaxe.



Drucksachensendung von doppeltem Gewicht (1 bis 2 Loth excl.)
Abb. Slg. Knapp

Der am unteren Rand des gezeigten Streifbandes befindliche Vordruck wies den Adressaten auf die im Deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag vereinbarte Möglichkeit der portofreien Rücksendung der Streifbandsendung im Falle der Verweigerung der Annahme hin. Für Nachsendungen an einen anderen Bestimmungsort mussten erneut Portogebühren nach Maßgabe der für den Postort der Wiederaufgabe gültigen Vorschriften entrichtet werden.



Abb. Slg. Knapp

Streifbandsendung in der dritten Gewichtsprogressionsstufe (2 bis 3 Loth excl.)



Abb. Slg. Knapp

Vierfaches Streifband



Abb. Slg. Knapp

Mindestens 5-faches, möglicherweise ursprünglich 7-faches Streifband

Die Ziffer „7“ sowie der fehlende Ortsaufgabestempel lassen darauf schließen, dass der fehlende Bestandteil der ursprünglichen Sendung neben dem Ortsstempel noch Frankomarken enthielt.

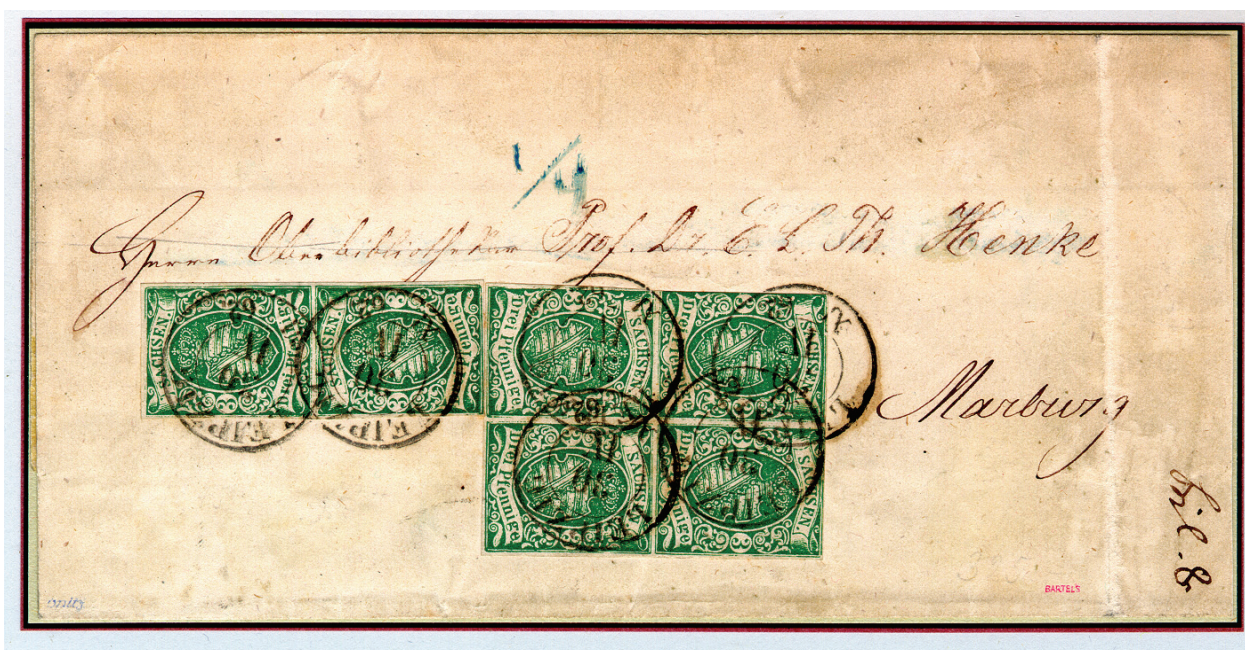


Abb. Slg. Knapp

Sechsfaches Streifband

Für die hohen Gewichte wurden für Streifbandsendungen nicht nur die 3 Pfennig Streifbandmarken verwendet.



Abb. Slg. Knapp

Siebenfaches Streifband

Die bei den (grünen) Streifbandmarken verhältnismäßig häufig vorkommenden Blockstücke (bis zu 9) und Streifeneinheiten lassen gleichwohl auf eine Bevorzugung dieser Markenverwendung schließen.

Unterschiede zwischen innersächsischer und Postvereins-Korrespondenz bestanden in Bezug auf die inhaltliche Beschaffenheit der Kreuzbandsendungen, wie die Bekanntmachung der Königlichen Oberpostdirektion vom 13.1.1853 deutlich hervorhebt.

Angelegenheiten wurden demgegenüber die Vorschriften hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, beispielsweise durch Postverordnung Nr. 1430 vom 26.1.1856, in der die Befestigung des Streifbandes mittels Frankomarkte auch im innersächsischen Verkehr wieder zugelassen wurde.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Königl. Ober-Post-Direction hat bisher vielfach die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß die Bedingungen, unter welchen **Kreuzbandsendungen** gegen ein ermäßigtes Porto mit den Posten versendet werden können, von den Aufgebern solcher Sendungen häufig unbeachtet gelassen, beziehentlich zu umgehen gesucht werden.

Indem daher das correspondirende Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird,

- 1) daß die in §. 10 der Post-Tarordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 13. Juni 1850 und in Art. 22 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags bestimmte Portoermäßigung für Kreuzbandsendungen in strengster Anwendung der auf diese **Begünstigung** sich beziehenden Tar- und Vertragsbestimmungen **nur dann** eintritt, wenn derartige Sendungen, **soweit sie innerhalb des Königlich Sächsischen Postbezirks** verbleiben, außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, **soweit sie aber nach einem Orte des übrigen deutsch-österreichischen Postvereinsgebiets bestimmt sind**, außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, schriftliche Einschaltungen und dergleichen **nicht** weiter enthalten, ist zugleich darauf hinzuweisen, daß der Eintritt der vorbemerkten Portoermäßigung insbesondere auch davon abhängig bleibt,
 - 2) daß der **ganze Inhalt** einer solchen Sendung, mit alleiniger Ausnahme der ausdrücklich gestatteten Einschaltungen, mittelst **eines und desselben Abzugs** gedruckt, lithographirt oder metallographirt und
- 3
- 3) der Verschuß derselben **durch Kreuzband oder Schleife** in einer Weise bewirkt ist, welche dem Postbeamten die Einsicht des Inhaltes ohne jede Schwierigkeit möglich macht. **Anderer Einschaltungen oder Zusätze irgend einer Art**, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen oder mittelst eines Stempels oder nachträglichen Letterndrucks bewirkt werden, wie
 - 4) die nachträgliche Beisetzung von Ziffern in gedruckten Coursberichten oder Preiscouranten,
 - 5) die Einschaltung des Wortes beziehentlich der Worte „Reisender“ oder „unser (mein) Reisender“,
 - 6) die Anfügung von Bemerkungen zur Namensunterschrift, wie „pr. adr. Herrn N. N.“ in Avisen, Empfehlungsbriefen u.,
 - 7) die nachträglich bewirkte Einzeichnung von Nummern in Interimsloosen u. s. f.,
 - 8) das Aufkleben bedruckter oder beschriebener Papierstreifen in den Avisbriefen, Preiscouranten und dergleichen,
 - 9) die Mittheilung schriftlicher Notizen auf der innern oder äußern Seite der Streifbänder,
 - 10) die Versiegelung in Briefform, auch wenn der Inhalt der Sendungen ersichtlich ist,
 - 11) die Zusammenpackung mehrerer, mit besondern Adressen versehener Sendungen unter einem weiteren Kreuzbande und eigener Adresse u. s. sind hiernach ohne Ausnahme unzulässig und haben die Austarirung der Sendungen mit dem tarifmäßig entfallenden **vollen** Briefporto zur Folge. Ebenso wenig sind
 - 12) die unter Kreuzband zur Versendung kommenden, mit einer sogenannten Copirmaschine gefertigten Briefabschriften, ferner
 - 13) abgethane Lotteriegewinnlose, wenn solche sämmtlich oder zum Theil die geschriebenen oder aufgestempelten, beziehentlich nachträglich aufgedruckten Namen der früheren Besitzer tragen, zur Versendung unter dem moderirten Kreuzbandporto geeignet; wie denn endlich auch
 - 14) bei Entscheidung der Frage: ob ein unter Kreuzband zur Post gegebener Gegenstand mit dem ermäßigten Kreuzbandporto belegt werden könne, darauf, daß dieser Gegenstand einen eigentlichen Werth nicht mehr hat und das auf denselben Geschriebene u. allenthalben seine Geltung verloren, keinerlei Rücksicht genommen werden kann.

Leipzig, den 13. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Komplette Zeitungen mit Streifband sind aus Postvereinskorrespondenz häufiger (was relativ ist!) als bei Inlandssendungen erhalten geblieben. Das dürfte damit zusammenhängen, daß in Sachsen gedruckte Zeitungen bei ausländischen Postanstalten seltener abonniert wurden, möglicherweise teilweise gar nicht werden konnten.



Einfache Drucksache, Versanddatum liegt vor Erscheinungsdatum, dennoch zugehöriger Inhalt



Abb. Slg Schewe

Doppelt schwere Drucksache

In Bezug auf den Zeitungsversand galten auch innerhalb des Postvereins insofern besondere Bestimmungen, als nationale Steuer- und Zensurregelungen zu beachten waren. Ebenso wie das Verbreiten bestimmter Zeitungen in Sachsen untersagt war, galten vergleichbare Verbote auch im Ausland.

Österreich erhob eine Zeitungssteuer, deren Erhebung durch Aufkleben von dafür gedruckten Marken, deren Gegenwert der Empfänger zu entrichten hatte, erfolgte.



Abb. Slg. Knapp

Originalbeschreibung des Beleges durch Herrn Knapp:

Mischfrankatur SACHSEN - ÖSTERREICH

Streifband-Sendung von doppeltem Taxgewicht von HAYNICHEN nach MARIENBAD (K.K. Österreichischer Postbezirk - Böhmen) vom 24. VI. 1865.

Im vorliegenden Streifband war eine Zeitung befördert worden, die aus dem Auslande nach Österreich kommend unversteuert war. Da jedoch in Österreich Zeitungen steuerpflichtig waren, erfolgte die Nachversteuerung durch das Anbringen einer 1 Kreuzer (Conv. M.) - ZEITUNGSSTENTELMARKE. Der Betrag von 1 Xr. Conv. M. war durch den Adressaten zu entrichten.

Üblicherweise wurden die Zeitungs-Stempel-Marken unmittelbar auf die Zeitung geklebt. Die Anbringung auf dem Streifband kommt daher außerordentlich selten vor. Einziges mir bekanntes Exemplar.

Der Begriff „Mischfrankatur“ ist in Bezug auf eine Zeitungssteuermarke wohl etwas extensiv ausgelegt, was aber die Bedeutung dieses Beleges nicht schmälert

Der Versuch der Erschleichung der Taxvergünstigungen auch für nicht begünstigte Sendungsarten wurde offenbar so häufig entdeckt, daß immer wieder Hinweise in den Postverordnungsblättern zu finden sind, in denen die Postbediensteten angehalten werden, auf jedes Detail zu achten. Ein Beispiel zeigt die folgende Bescheidung:

B e s c h e i d u n g.

N^o 91. Die Behandlung von Kreuzbandsendungen, welche mehrere Einlagen von verschiedenen Absendern enthalten, betreffend; vom 18. October 1855.

Die hier beifolgenden Kreuzbände, welche dem fahrenden Postamte Chemnitz-Niesitz mittelst des directen Briefkartenschlusses von dem Postamte zu N. N. zugegangen sind, enthalten je zwei verschiedene Circulare von verschiedenen Ausstellern.

Wenn nun aber, wie in der in No. 15 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1853 veröffentlichten und im 3. Stücke des Post-Verordnungsblattes von demselben Jahre abgedruckten Bekanntmachung unter 11 ausdrücklich erwähnt ist, daß die Zusammenpackung mehrerer, mit besondern Adressen versehener Sendungen unter einem weiteren Kreuzbände und eigner Adresse u. s. w. ohne Ausnahme unzulässig sei und deshalb derartige Sendungen mit dem tarifmäßig entfallenden vollen Briefporto belegt werden sollen, so folgt hieraus, daß mehrere, von verschiedenen Ausstellern herrührende, wenn schon für einen und denselben Adressaten bestimmte und unter einem Bände oder einer Schleife zusammen befindliche Circulare ebensowenig der Porto-Moderation theilhaftig werden können, vielmehr solche Sendungen ebenfalls mit dem vollen tarifmäßigen Porto zu belegen sind.

Das untengenannte Postamt wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgenden 29 Stück Kreuzbände, der durch Marken erfolgten Frankirung derselben ungeachtet, mit Rücksicht darauf, daß dieselben zwei Einlagen von verschiedenen Absendern enthalten, nach vorgängiger entsprechender Bemerkung dieserhalb auf den Adressen, unter Vertaxirung des vollen tarifmäßigen Porto anderweit zur Absendung zu bringen, im Uebrigen aber streng darauf zu sehen, daß die gesetzlichen und vertragmäßigen Bestimmungen über die Porto-Moderation für Kreuzbandsendungen von den Ausgebern nicht umgangen werden, wie denn überhaupt in dem vorliegenden Falle die fraglichen Kreuzbände nach der unter 3 der vorangezogenen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung schon deshalb als der Porto-Moderation nicht theilhaftig anzusehen waren, weil das um dieselben gelegte Kreuzband auf die Einlage dergestalt durch die Frankomarkte befestigt worden ist, daß nur nach theilweiser Ablösung der letzteren von dem Inhalte der Sendung Kenntniß erlangt werden kann.

Leipzig, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Bohn.

(Registr. No. 6229.)

Sofern der Verfasser dieses Beitrages eine entsprechende Bestimmung nicht übersehen hat, verzichtete die sächsische Postverwaltung jedoch auf Bekanntmachung eines Verbots der Ausnutzung der Taxdifferenz für Sendungen aus Postvereinsstaaten. Wie bereits angeführt, kosteten Kreuzbandsendungen aus Sachsen in die Postvereinsstaaten 3 Pfg. entsprechend 0,3 Groschen pro Loth, während in den übrigen Staaten 4 Pfg. entsprechend 0,333 Groschen (wegen der Einteilung des Groschens in 12 Pfg.) erhoben wurden. Der süddeutsche Kreuzer entsprach mit einem Äquivalent von 2,9 Pfg. ziemlich genau dem Wert des sächsischen Drucksachentarifs von 3 Pfg., der Gegenwert des österreichischen Kreuzers lag bei 3,5 Pfg. Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele entsprechender Drucksachen.

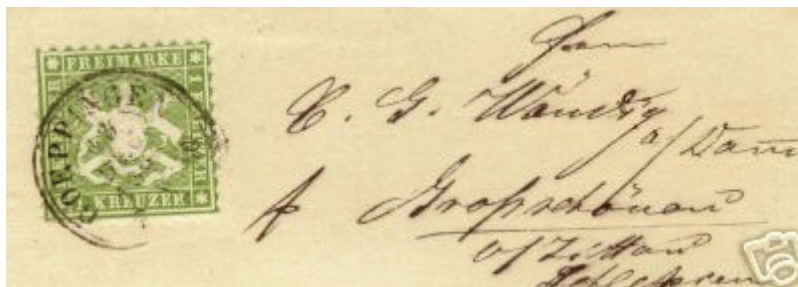




Abb. Slg. Bolte



Abb. Slg. Bolte



Abb. Slg. Bolte



Abb. Auktionskatalog Köhler, Slg. Boker



Abb. Slg. Knapp

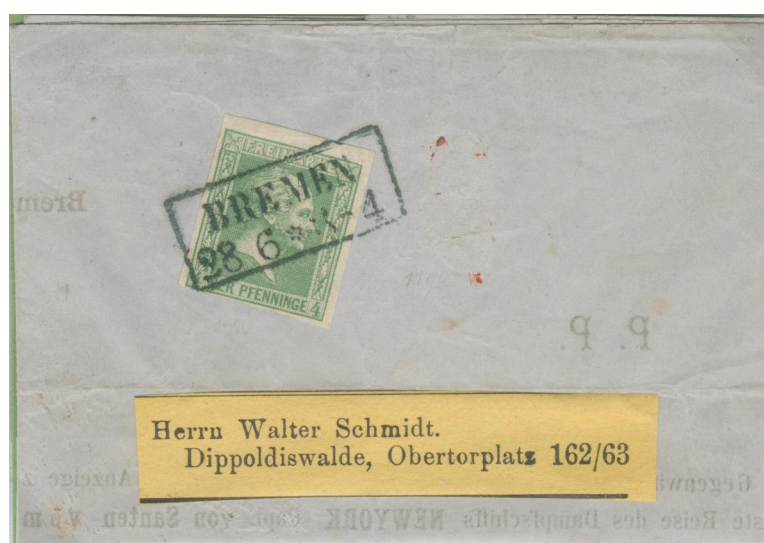


Abb. Slg. Bolte

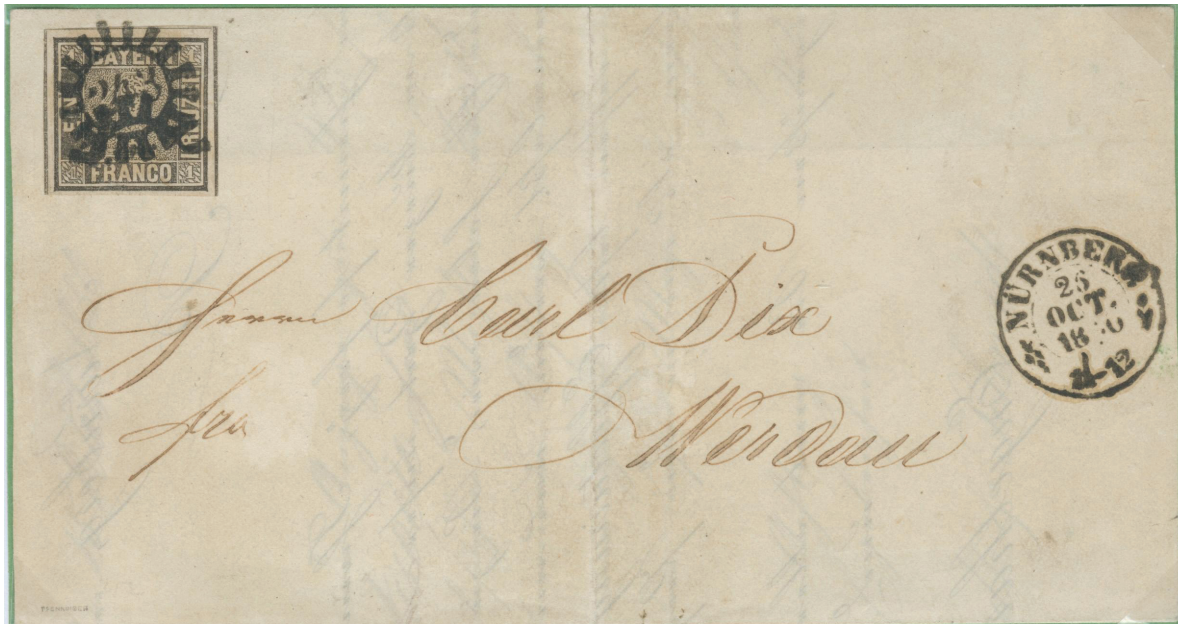
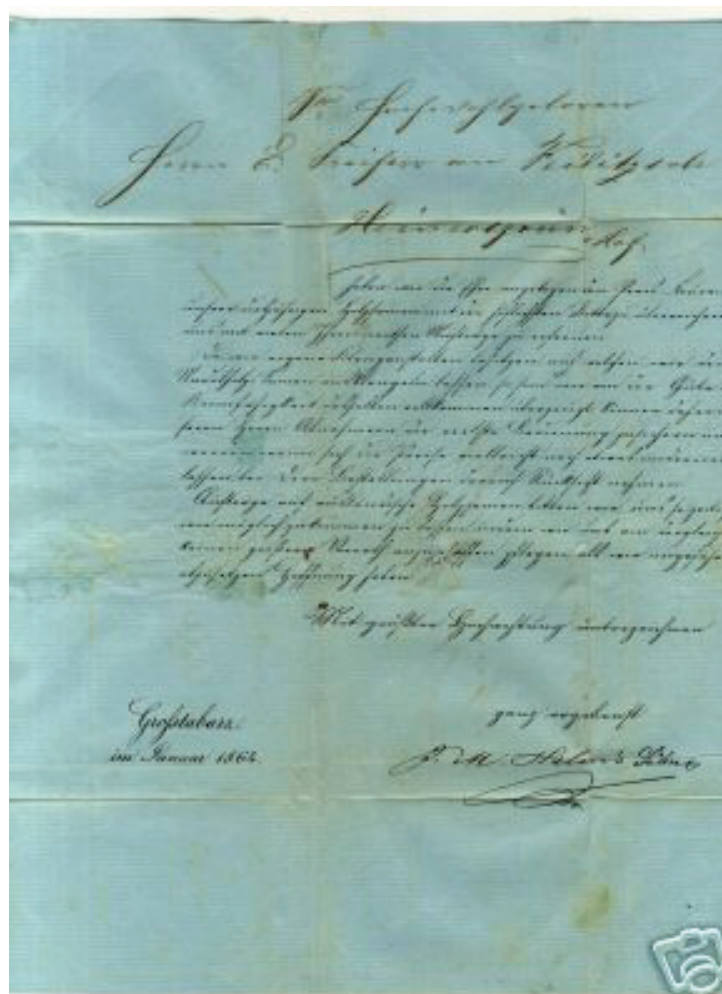


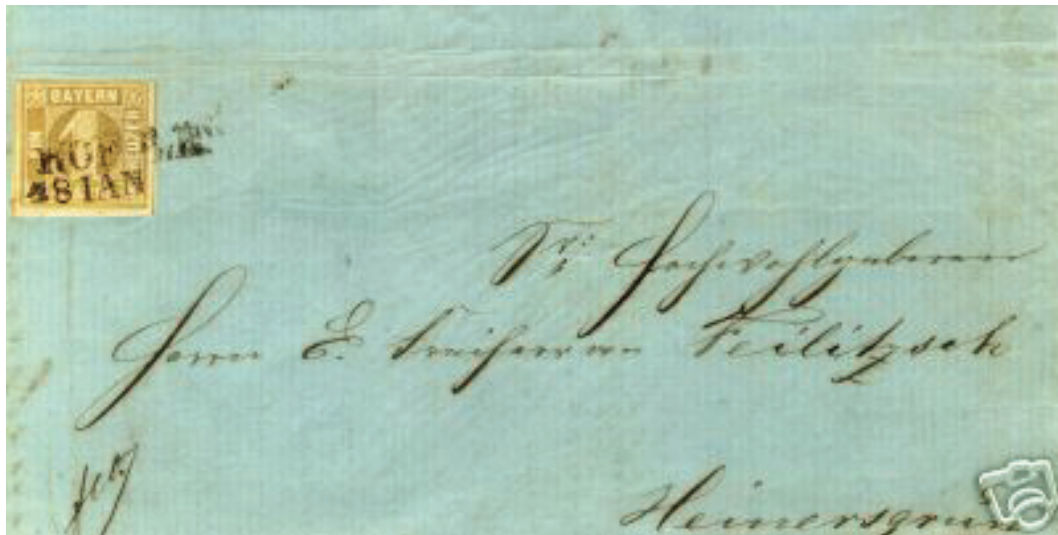
Abb. Slg. Bolte

Das folgende Schreiben aus Großtabarz (Sachsen-Gotha) gibt zu einigen Überlegungen Anlass:



Der gedruckte Inhalt enthält handschriftlich als Zusatz lediglich die Adresse und eine Unterschrift. Die Sendung erfüllte folglich die Voraussetzungen für die ermäßigte

Kreuzbandtaxe. Allerdings weist der Faltbrief Reste eines Verschlusssiegels auf. Somit war er als Brief zu behandeln und frankieren. Heinersgrün lag in Sachsen. Die Zustellung dorthin gerichteter Korrespondenz erfolgte von der Briefsammlung Gutenfürst aus. Deren Einrichtung im Jahre 1862 geht maßgeblich auf Betreiben des Adressaten, des Freiherrn von Feilitzsch, zurück. Die diesbezügliche Korrespondenz mit der sächsischen Oberpostdirektion wurde von Herrn Springer im RB 29, S. 17 ff. veröffentlicht.



Es existiert eine Reihe von Briefen aus Sachsen an den Freiherrn von Feilitzsch, die siegelseitig den Stempel der Bahnhofsexpedition Hof tragen, der bei obigem Beleg als Aufgabe- und Entwertungsstempel diente. Sie wurden entweder von Hof aus zugestellt oder vom Adressaten dort abgeholt. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen muss folglich bestanden haben.

Beim obigen Beleg handelt es sich also um einen **Ortsbrief besonderen Charakters**, der sich ohne den angeführten Briefwechsel und ohne die Kenntnis von weiteren Belegen aus der Korrespondenz des Adressaten nicht hätte interpretieren lassen.



Abb. Bayernkatalog Sem

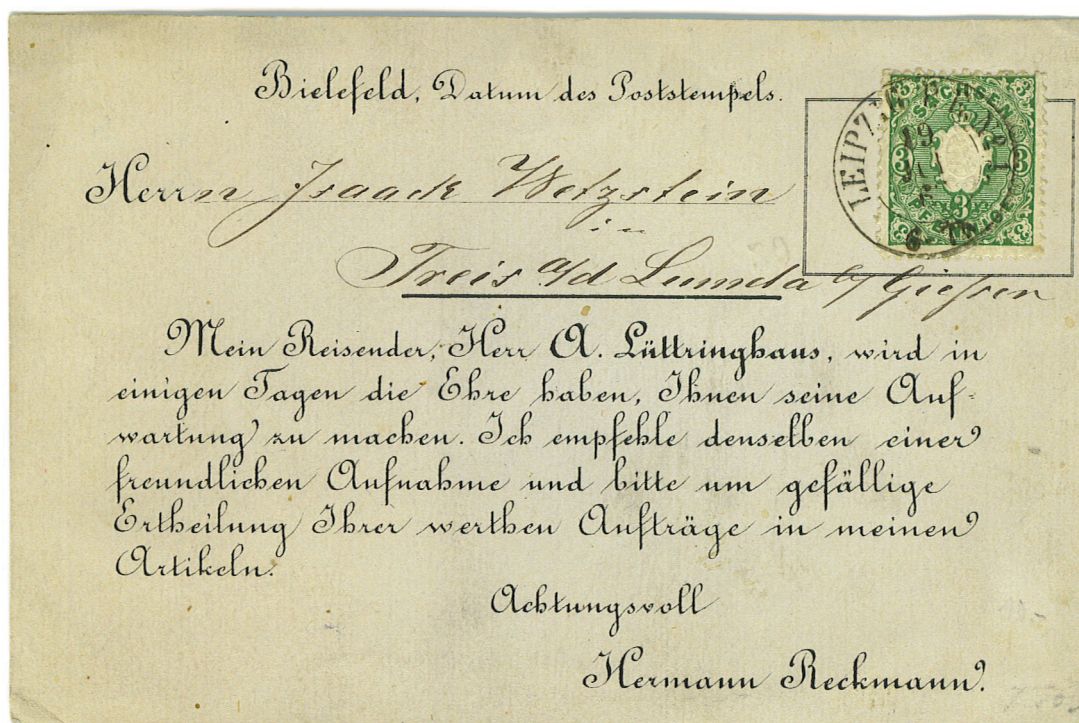


Abb. Slg. Knapp

Die teilweise vorhandene Tariffdifferenz führte in vielen Fällen dazu, dass von Absendern in fremden Postvereinsstaaten stammende Drucksachen in Sachsen aufgegeben wurden. Derartige Belege finden sich sowohl mit Adressaten in Sachsen als auch in sonstigen Postvereinsstaaten. Sofern entsprechende Sammelsendungen an sächsische **Postämter** zur Weiterbeförderung gerichtet waren, bestimmte der revidierte Postvereinsvertrag von 1855, dass die darin enthaltenen Sendungen, selbst wenn sie frankiert waren, **einzel**n dem **Absender** als **Portobriefe** zuzustellen seien. Es ist folglich davon auszugehen, dass derartige Sendungen stattdessen an Privat- bzw. Geschäftsleute geschickt und die einzelnen Drucksachen von ihnen aufgegeben worden sind.



Reguläre Drucksachenkarte aus Sachsen



Drucksachenkarte mit Absender und Empfänger außerhalb Sachsens



Abb. Slg. Schewe

Von einem Absender in Preußen stammende, in Plauen aufgegebene Drucksache, in den taxis'schen Postbezirk gerichtet



An einen sächsischen Empfänger gerichtete Drucksache aus dem taxis'schen Postbezirk, grenznah in Mehltheuer aufgegeben

Derartige Drucksachen dürften von Reisenden oder von sächsischen Geschäftspartnern in Sachsen aufgegeben worden sein. Auch in diesen Fällen entsprach nicht jede aufgegebene

Sendung den Erfordernissen für eine Taxermäßigung. Der folgende Beleg musste schon deshalb auffallen, weil im Jahre 1865 Drucksachen im Ortsbereich nicht tarifbegünstigt waren. Da spielte es dann keine Rolle mehr, dass es sich vom Inhalt her um einen ganz normalen Faltbrief handelte:

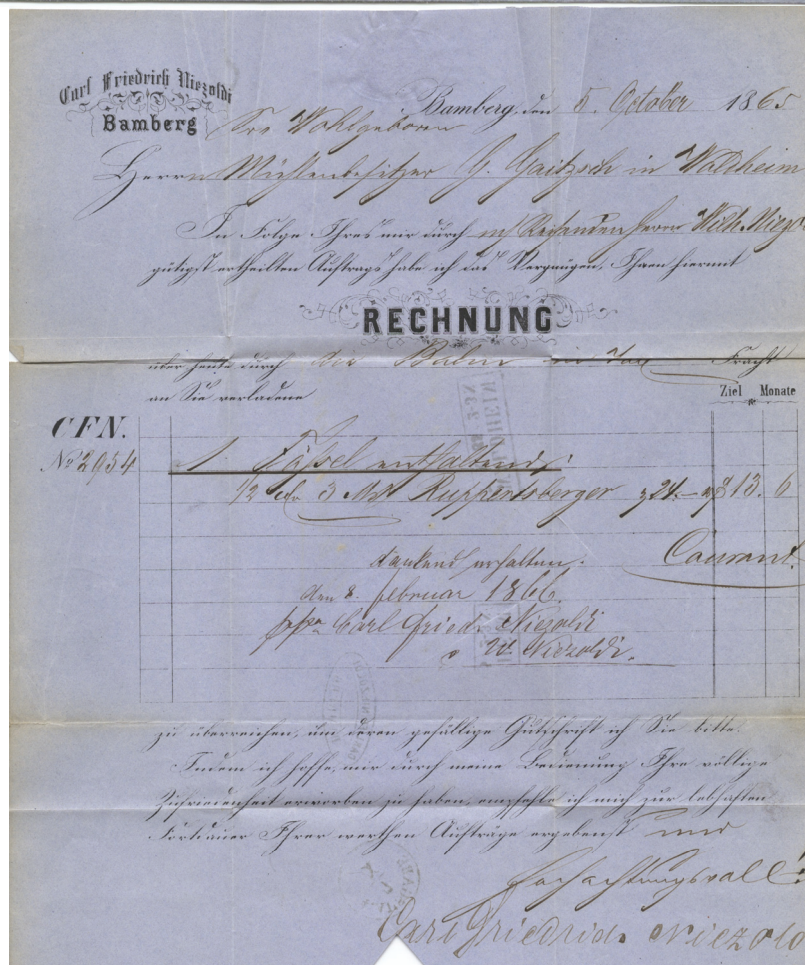


Abb. Slg. Schewe

Ein interessantes Streifband wurde kürzlich mit Unterstützung eines redaktionell verbrämten „Marketing – Artikels“ in der Verbandszeitschrift „Philatelie“ bei einer schweizerischen Auktion teuer zugeschlagen, nachdem es vorher mehrfach relativ preiswert auf deutschen Auktionen zu haben war:



Abb. Auktionskatalog Corinphila

Das Streifband wurde vom ersten Bestimmungsort Münster dem Empfänger innerhalb Preußens nachgesandt. Derartige Fälle waren im maßgeblichen Postvereinsvertrag von 1850 im Art. XXXI wie folgt geregelt:

„Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankierte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht.“

Sonderbestimmungen für „reclamirte“ Drucksachen sind im Vertrag nicht enthalten. Es bestand also für derartige Sendungen ein gewisser Auslegungsbedarf.

Erkennbar ist die daraus resultierende Unsicherheit an der von „2“ auf „1/2“ korrigierten Taxe, vorschriftsmäßig vermerkt mit „blauer Dinte“.

Der Bestimmungsort Niesen liegt bei Minden. Die Entfernung Münster – Minden beträgt rd. 14 Meilen. Der preußische Brieffarif in der untersten Gewichtsstufe betrug bei Entfernungen zwischen 10 und 20 Meilen 2 Sgr., entsprechend der gestrichenen Taxziffer. Für Drucksachen wurde innerhalb Preußens zu diesem Zeitpunkt $\frac{1}{4}$ des Brieffarifs berechnet, das ergibt die $\frac{1}{2}$ Sgr. gemäß der endgültigen Taxierung (Quelle: Bayer/Stautz (2)).

Entsprechend der ebenfalls bei Bayer/Stautz (2) zitierten Generalverfügung Nr. 46 vom 5.4.1857 bestand erst ab Mai 1857 für Kreuz- und Streifbandsendungen Preußens Frankierungspflicht mit Marken, bis dahin war Barfrankierung statthaft. Vor dem 1.9.1852 gab es für Drucksachen nicht einmal Freimachungspflicht (2), insofern war die Behandlung dieser Sendung als (portopflichtige) Drucksache nur logisch.

Teil 2 im RB 76

Auktionstelegramm:

Auf der letzten David Feldman Auktion in Genf wurde der einzige Originalbogen des Sachsen Dreiers wieder angeboten, leider fand sich kein Käufer .



The Famous Saxony N° 1 Sheet

Unique 1850 "Dreier Sachsen" Complete Unused Sheet of 20

Arranged in four rows of five, the sheet of the 3pfg resembles, at first glance, a Bavaria multiple, for the stamp's design (by Leipzig lithographer J.B. Hirschfeld) was modelled after the "Schwarze Einzer" of the previous year (it was, in fact, the second stamp issue of the German States). The auction catalogue for the Burrus German States stated, "he could not have dreamed that his handiwork would be raised to the pinnacle of philatelic admiration...the famous "Dreier Sachsen" is the pride and joy of German philately." Though nearly 500'000 were printed, the stamp was intended to be used on printed matter, thus only a tiny percentage - mostly used - have survived, and multiples of any kind are extremely scarce

This, the ONLY complete sheet known, owes its survival to it having been pasted to a fire-screen in a castle at Eibenstock on the banks of the Elbe. It was carefully removed in 1871. Though it had obviously suffered minor blemishes, it has been competently restored. By 1876 was in the holdings of Vienna stamp dealer Siegmund Friedl, a featured attraction of his "Friedl'schen Museum"

In 1897, it was sold to Ferrary, whose holdings were seized and auctioned by the French government as "reparations" for German participation in World War One. From those auctions It passed in 1923 into the collection of Maurice Burrus, the Swiss tobacco tycoon. Although the Burrus Saxony was sold at auction in 1964, this greatly coveted sheet had already been sold by Private Treaty to Swiss industrialist Gerold E. Anderegg, and thus did not appear in the auction catalogues of the Burrus collection. After a further sale in 1971,

it became the centerpiece of the German States collection of Gerhard W. Schulze, until it was purchased at auction by the present owner in 1999. The catalogue description for this sheet stated, "*Das bedeutendste Spitzenstück der deutschen Philatelie und eine der ersten Weltraritäten überhaupt*" (Michel n° 1a)
Given the importance of this showpiece to world philately, and its romantic history, it clearly ranks as one of the pre-eminent "crown jewels" of the German States and indeed of World philately

Das Kronjuwel und eine der erste Weltraritäten der Deutsche Philatelie

Provenance: Ferrary (Sale VI, lot 546)

Burrus (sold privately, ca. 1964)

Gerold E. Anderegg

Gerhard W. Schulze

Estimate: e600'000 - e900'000

3. Schlegel – Auktion – November 2008

Als Occasion muss auch der nachfolgend abgebildete Ganzsachenumschlag bezeichnet werden, die Nuance des Wertstempels ist eindeutig eine U 7 – der Zuschlag von 600 Euro entspricht einem moderaten Zuschlag einer U 4 mit Zusatzfrankatur.



#1863, 5 Ngr.-Umschlag, kleines Format mit Zusatzfrankatur 3 Ngr. auf mattgelb, vollrandig, klare DKr. "LEIPZIG 3 II 63" und roter "Recomandirt"-Stpl., nach Bochum in Preußen, minimale Beförderungsspuren, dekorativ und selten

U 4 a + 11

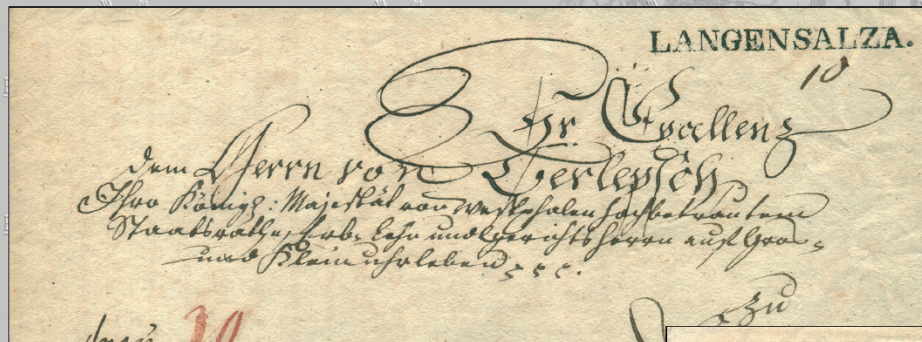
Es sind nur wenige Ganzsachen mit Zusatzfrankatur bekannt geworden.

41. AUKTION MAY 2009

Vorschau auf die 41. Auktion im Mai 2009:

Eberhard Gebauer "Die Entwicklung der Stempel in Sachsen bis 1850"

Zahlreiche Seltenheiten und Unikate der sächsischen Vorphilatelie in herausragender Qualität,
darunter der legendäre "Wittenberg"-Brief aus den ehemaligen Sammlungen Walter Freye und Rudolf Burgfeld sowie
Referenzstück der ASAPO!



Diese Lose können zur **IBRA 2009** an
unserem Stand besichtigt werden.



**Vielleicht nutzen auch Sie die ausgezeichnete Gelegenheit zur
Einlieferung, um Ihre Sammlung vor unserer 41. Auktion
einem weltweiten Publikum zur Besichtigung anzubieten?**



POTSDAMER PHILATELISTISCHES BÜRO GMBH

APFELWEG 12

14469 POTSDAM

TELEFON 0331 / 50 53 59 7 TELEFAX 0331 / 50 53 59 8

www.potsdamer-phila-buero.de auktion@potsdamer-phila-buero.de

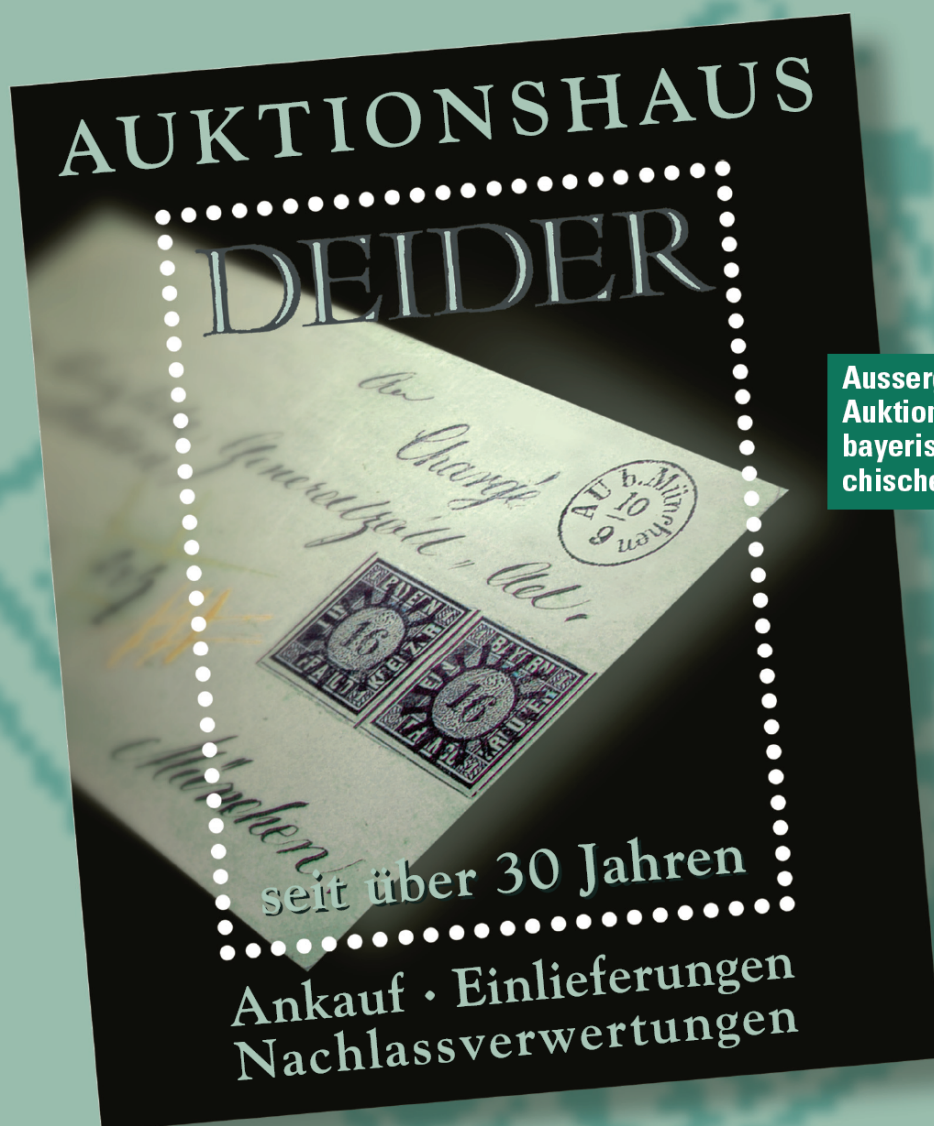
GESCHÄFTSFÜHRER: KARL FRIEDRICH KRAUSS & DR. MICHAEL JASCH



DEIDER



BRIEFMARKEN- UND MÜNZAUKTIONEN



Aussergewöhnliche
Auktionen mit
bayerisch-österrei-
chischem Charme

- Inhaber-geführtes Einzelunternehmen
- größte Diskretion gegenüber allen Einlieferern und Käufern
- beste Kontakte zu Sammlern in aller Welt
- persönliche Haftung mit besten Referenzen
- die schönsten Kataloge der Branche
- Beratung und Betreuung sind bei uns kein leeres Versprechen.

SIEGFRIED DEIDER

Öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für Briefmarken, Sachverständiger

Auktionshaus DEIDER · Nordendstraße 56 · 80801 München
Tel. 0 89-2 72 25 55 · Fax 0 89-2 71 84 27 · E-Mail: deider@ngi.de · www.deider.de